

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

Bankrechtliche Regelungen 5

(Stand: 01.02.2009)

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon 069 9566-0
Durchwahl 069 9566-4497

Telefax 069 9566-3077

Internet <http://www.bundesbank.de>

Stand: 01.02.2009

Vodr. 1010

Inhaltsübersicht

Die Deutsche Bundesbank (Übersicht)

Die Bankplätze der Deutschen Bundesbank

Geschäftsbedingungen

- I. Allgemeines
- II. Giroverkehr
- III. Vereinfachter Scheck- und Lastschrifteinzug für die Kreditinstitute
- IV. Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto
- V. Geldpolitische Geschäfte
- VI. bleibt frei
- VII. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren
- VIII. Verschlussene Depots
- IX. Offene Depots
- X. Devisen- und Auslandsgeschäfte
- XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

Merkblätter

- I. Merkblatt für den Giroverkehr
- II. Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto
- III. Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten
- IV. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr
- V. Merkblatt für das Devisengeschäft

Zusammenstellung der Entgelte (Preisverzeichnis)

Anlagen

Die Deutsche Bundesbank – Übersichtskarte
Verzeichnis der Nachträge
Änderungen der AGB zum 1. Februar 2009

Deutsche Bundesbank

A. Vorstand

Frankfurt am Main,
Wilhelm-Epstein-Straße 14

B. Zentrale

Frankfurt am Main,
Wilhelm-Epstein-Straße 14

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Wilhelm-Epstein-Straße 14

60431 Frankfurt am Main

Telefon

069 9566-0

Telefax

069 9566-3077

Internet-Adresse

<http://www.bundesbank.de>

E-Mail-Adresse

presse-information@bundesbank.de

SWIFT-Anschrift

MARK DE FF

C. Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank und Filialen

Hauptverwaltung Berlin

Präsident

Berlin, Leibnizstraße 10

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 12 01 63

10591 Berlin

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Leibnizstraße 10

10625 Berlin

Telefon

030 3475-0

Telefax

030 3475-1990

Filialen:

Berlin

Cottbus

Hauptverwaltung Düsseldorf

Präsident

Düsseldorf, Berliner Allee 14

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 10 11 48

40002 Düsseldorf

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Berliner Allee 14

40212 Düsseldorf

Telefon

0211 874-0

Telefax

0211 874-2424

Filialen:

Aachen

Duisburg

Bielefeld

Essen

Bochum

Hagen

Dortmund

Köln

Düsseldorf

Hauptverwaltung Frankfurt am Main

Präsident

Postanschrift

für Briefsendungen

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Telefon

Telefax

Frankfurt am Main, Taunusanlage 5

Postfach 11 12 32

60047 Frankfurt am Main

Taunusanlage 5

60329 Frankfurt am Main

069 2388-0

069 2388-2130

Filialen:

Frankfurt am Main
Gießen

Kassel

Hauptverwaltung Hamburg

Präsident

Postanschrift

für Briefsendungen

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Telefon

Telefax

Hamburg, Willi-Brandt-Straße 73

Postfach 57 03 48

22772 Hamburg

Willi-Brandt-Straße 73

20459 Hamburg

040 3707-0

040 3707-3342

Filialen:

Flensburg
Hamburg
Kiel

Lübeck
Neubrandenburg
Rostock

Hauptverwaltung Hannover

Präsident

Postanschrift

für Briefsendungen

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Telefon

Telefax

Hannover, Georgsplatz 5

Postfach 2 45

30002 Hannover

Georgsplatz 5

30159 Hannover

0511 3033-0

0511 3033-2500

Filialen:

Bremen

Göttingen

Hannover

Magdeburg

Oldenburg, Oldb.

Osnabrück

Hauptverwaltung Leipzig

Präsident

Postanschrift

für Briefsendungen

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Telefon

Telefax

Leipzig, Straße des 18. Oktober 48

Postfach 90 11 21

04358 Leipzig

Straße des 18. Oktober 48

04103 Leipzig

0341 860-0

0341 860-2389

Filialen:

Chemnitz

Dresden

Erfurt

Leipzig

Meiningen

Hauptverwaltung Mainz

Präsident

Postanschrift

für Brieffsendungen

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Telefon

Telefax

Mainz, Hegelstraße 65

Postfach 30 09

55020 Mainz

Hegelstraße 65

55122 Mainz

06131 377-0

06131 377-3103

Filialen:

Koblenz

Ludwigshafen

Mainz

Saarbrücken

Hauptverwaltung München

Präsident

Postanschrift

für Brieffsendungen

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Telefon

Telefax

München, Ludwigstraße 13

80281 München

Ludwigstraße 13

80539 München

089 2889-5

089 2889-3598

Filialen:

Augsburg

Bayreuth

München

Nürnberg

Regensburg

Würzburg

Hauptverwaltung Stuttgart

Präsident

Postanschrift

für Briefsendungen

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Telefon

Telefax

Stuttgart, Marstallstraße 3

Postfach 10 60 21

70049 Stuttgart

Marstallstraße 3

70173 Stuttgart

0711 944-0

0711 944-1903

Filialen:

Freiburg

Betriebsstelle in Lörrach

Karlsruhe

Reutlingen

Stuttgart

Ulm

Villingen-Schwenningen

Die Bankplätze der Deutschen Bundesbank

Orts-Nr.	Bankplatz Ortsbezeichnung	Zuständige Hauptverwaltung
390	Aachen	Düsseldorf
720	Augsburg	München
773	Bayreuth	München
100	Berlin	Berlin
480	Bielefeld	Düsseldorf
430	Bochum	Düsseldorf
290	Bremen	Hannover
870	Chemnitz	Leipzig
180	Cottbus	Berlin
440	Dortmund	Düsseldorf
850	Dresden	Leipzig
300	Düsseldorf	Düsseldorf
350	Duisburg	Düsseldorf
820	Erfurt	Leipzig
360	Essen	Düsseldorf
215	Flensburg	Hamburg
500	Frankfurt am Main	Frankfurt am Main
680	Freiburg im Breisgau	Stuttgart
513	Gießen	Frankfurt am Main
260	Göttingen	Hannover
450	Hagen, Westfalen	Düsseldorf
200	Hamburg	Hamburg
250	Hannover	Hannover
660	Karlsruhe, Baden	Stuttgart
520	Kassel	Frankfurt am Main
210	Kiel	Hamburg
570	Koblenz am Rhein	Mainz
370	Köln	Düsseldorf

Orts-Nr.	Bankplatz Ortsbezeichnung	Zuständige Hauptverwaltung
860	Leipzig	Leipzig
545	Ludwigshafen am Rhein	Mainz
230	Lübeck	Hamburg
810	Magdeburg	Hannover
550	Mainz	Mainz
840	Meiningen	Leipzig
700	München	München
150	Neubrandenburg	Hamburg
630	Neu-Ulm* gilt als Teil des Bankplatzes Ulm	Stuttgart
760	Nürnberg	München
280	Oldenburg, Oldb.	Hannover
265	Osnabrück	Hannover
750	Regensburg	München
640	Reutlingen	Stuttgart
130	Rostock	Hamburg
590	Saarbrücken	Mainz
600	Stuttgart	Stuttgart
630	Ulm, Donau	Stuttgart
694	Villingen-Schwenningen	Stuttgart
790	Würzburg	München

* Gehört zum Bereich der Hauptverwaltung München

I. Allgemeines

Geltung und Änderung der Bedingungen

1. Geltung

(1) Für den Geschäftsverkehr mit der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für bestimmte Geschäftsarten gelten daneben besondere Bedingungen. Weitere verfahrensmäßige und technische Regelungen kann die Bank in veröffentlichten Bundesbank-Mitteilungen und sonstigen Verlautbarungen treffen.

(2) Die Geschäftsbedingungen begründen keinen Anspruch auf die Vornahme bestimmter Geschäfte durch die Bank; vielmehr behält sich die Bank ausdrücklich vor, bestimmte Geschäfte aufgrund allgemeiner Gesichtspunkte, insbesondere von Vorgaben der Europäischen Zentralbank (EZB), beispielsweise geldpolitischer Art, nur in beschränktem Umfang, nur mit einem beschränkten Kreis von Geschäftspartnern oder gar nicht zu betreiben.

(3) Die Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder bestimmter Geschäftsbeziehungen bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter.

2. Änderung

(1) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten werden im »Bundesanzeiger« bekannt gemacht, soweit sie Kaufleute und öffentliche Verwaltungen betreffen. Diesen Geschäftspartnern gegenüber gelten sie einen Monat nach der Bekanntmachung als vereinbart, sofern darin kein späterer Zeitpunkt genannt wird.

(2) Sonstige Geschäftspartner wird die Bank auf Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten schriftlich hinweisen. Haben die Bank und der Geschäftspartner einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. „onlinebanking.bundesbank“) kann der Hinweis auch auf diesem Wege erfolgen. Die geänderten Bedingungen werden jeweils in den Geschäftsräumen der Bank ausgelegt und auf Wunsch ausgehändigt. Das Einverständnis mit den Änderungen gilt als erteilt, wenn der Bank keine schriftliche gegenteilige Erklärung des Geschäftspartners innerhalb von sechs Wochen zugeht, nachdem dieser auf die Änderungen schriftlich hingewiesen worden ist. Auf diese Folge wird die Bank bei dem Hinweis auf die Änderungen besonders aufmerksam machen.

(3) In besonderen Bedingungen können abweichende Regelungen zur Änderung und Bekanntmachung dieser besonderen Bedingungen enthalten sein.

Zeichnungsberechtigung

3. Mitteilungen über Vertretungsverhältnisse, Unterschriftsproben

(1) Für die Mitteilungen über die Vertretungsverhältnisse gegenüber der Bank sowie für die Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten sind die Vordrucke der Bank (Unterschriftenblätter) zu verwenden. Die Mitteilungen über Erteilung und Änderung von Zeichnungsberechtigungen sind von vertretungsberechtigten oder zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Jede Änderung einer Zeichnungsberechtigung ist auf einem neuen Unterschriftenblatt anzuzeigen. Der Widerruf und das Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen sind bei Einreichung eines neuen Unterschriftenblattes auf diesem, sonst mit gesondertem Schreiben mitzuteilen.

(2) Die der Bank von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige, auch wenn Zeichnungsberechtigte in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird. Die Bank ist jedoch berechtigt, die aus öffentlichen Registern sowie aus Veröffentlichungen sich ergebenden Änderungen zu beachten.

(3) Die der Bank von sonstigen Geschäftspartnern mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten gleichfalls bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige.

4. Zeichnungsberechtigte

Die Zeichnungsberechtigten sollen für den gesamten Geschäftsverkehr bestellt werden. Die Zeichnungsberechtigung kann auch auf eine Geschäftsart beschränkt werden; in diesem Fall ist ein gesondertes Unterschriftenblatt zu hinterlegen.

Ausführung von Geschäften

5. Erteilung von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen den Gegenstand des Geschäftes zweifelsfrei erkennen lassen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein.

6. Codierte Zahlungsverkehrsbelege

(1) Die Bank ist berechtigt, die im Einzugsverkehr eingereichten codierten Zahlungsverkehrsbelege lediglich nach den Angaben in der Codierzeile weiterzubearbeiten. Als Zahlungsverkehrsbelege gelten auch Summenbelege und im unbaren Zahlungsverkehr verwendete automationsgeeignete Hüllen.

(2) Der Auftraggeber haftet der Bank für alle ihr aus unzutreffender Codierung von Zahlungsverkehrsbelegen entstehenden Schäden, soweit er die Codierung vorgenommen oder veranlasst hat.

7. Auf telekommunikativem Wege erteilte Aufträge

Auf telekommunikativem Wege (z. B. telefonisch, per Datenfernübertragung oder per Telefax) übermittelte Aufträge werden nur beachtet, soweit und wie es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Solche Aufträge sind unverzüglich schriftlich – mit der Kennzeichnung »Auftragsbestätigung« – zu bestätigen, sofern in den Bedingungen kein Verzicht auf schriftliche Bestätigungen enthalten ist.

8. Ausführung von Aufträgen

Erhält die Bank die Weisung, einen Auftrag brieflich oder auf telekommunikativem Wege auszuführen, so behält sie sich vor, von der Weisung ohne vorherige Anzeige an den Auftraggeber abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Bei Fehlen einer Weisung führt die Bank den Auftrag nach ihrem Ermessen aus.

9. Entgelte

Die Bank berechnet Entgelte nach Maßgabe des in den Geschäftsräumen aushängenden oder ausliegenden Preisverzeichnisses.

10. Auslagen und Kosten

Die Auftraggeber tragen alle Auslagen und Kosten, die der Bank bei der Ausführung von Aufträgen durch Dritte in Rechnung gestellt werden. Die Bank kann Auslagen und Kosten in Pauschalsätzen erheben.

11. Mitteilungen der Bank

(1) Abrechnungen, Belastungsaufgaben, Kontoauszüge, Depotauszüge, Girobestandsmitteilungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und andere Mitteilungen der Bank sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Depotauszüge müssen von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen innerhalb eines Monats, von sonstigen Geschäftspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, sonstige Einwendungen unverzüglich erhoben werden. Auf telekommunikativem Wege erhobene Einwendungen sind schriftlich zu bestätigen, soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Geschäftspartner hat Mitteilungen der Bank, die nicht für ihn bestimmt sind, unverzüglich zurückzuleiten.

(3) Das Ausbleiben zu erwartender Benachrichtigungen ist der Bank unverzüglich nach Ablauf der Frist mitzuteilen, innerhalb der die Benachrichtigung im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

Haftung

12. Höhere Gewalt usw.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, wie Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung), verursacht worden sind.

13. Haftung gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen

(1) Verletzt die Bank bei der Ausführung von Geschäften oder Mitteilungen hierüber schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht, die für die Ausführung dieses Geschäftes im Einzelfall von besonderer Bedeutung ist, so haftet sie für den dadurch entstehenden Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Bank auf den unmittelbaren Schaden in Höhe des Betrages des jeweiligen Geschäftes und den Zinsnachteil beschränkt.

(2) Für die Verletzung sonstiger Pflichten haftet die Bank nur bei grobem Verschulden. Die Haftungsbeschränkung des Absatzes 1, Satz 2 gilt auch bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.

(3) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen finden keine Anwendung auf die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit haftet die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Falle einer Haftung der Bank nach den vorstehenden Absätzen bestimmt sich der Haftungsumfang entsprechend § 254 BGB danach, wie das Verschulden der Bank im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

14. Haftung gegenüber sonstigen Geschäftspartnern

Die Haftung gegenüber sonstigen Geschäftspartnern richtet sich nach Nr. 13 mit Ausnahme von deren Absatz 2 Satz 2.

15. Haftung für Dritte

(1) Die Bank darf ihr erteilte Aufträge dadurch erfüllen, dass sie Dritte (z. B. Kreditinstitute, Korrespondenten, Telekommunikationsunternehmen, Post, Bahn, andere Transportunternehmen oder Versanddienste) mit der Ausführung im eigenen Namen ganz oder teilweise beauftragt, wenn dies zur Ausführung des Auftrages erforderlich oder banküblich ist. Dabei beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung des Dritten. Folgt die Bank bei der Auswahl oder Beauftragung des Dritten einer Weisung des Auftraggebers, so trifft sie insoweit keine Haftung. Die Bank wird jedoch ihrem Auftraggeber auf Verlangen die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abtreten; sie ist nicht verpflichtet, den Schaden selbst geltend zu machen.

(2) Soweit dagegen die Bank im Einzelfall für Dritte als Erfüllungsgehilfen einzustehen hat, haftet sie entsprechend Nr. 13 und 14.

(3) Für bestimmte Geschäftsarten kann in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen die Haftung für Dritte abweichend geregelt werden.

16. Übermittlungsfehler usw.

Den Schaden aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern und Missverständnissen im Telekommunikationsverkehr trägt die Bank nicht. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend Nr. 13 bis 15.

17. Nichtbeachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen usw.

Eigene Schäden, die der Geschäftspartner durch die Nichtbeachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten sowie die unvollständige, unleserliche, irrtümliche oder sonst wie nicht ordnungsgemäße Ausfüllung der in den nachfolgenden Abschnitten genannten Vordrucke verschuldet hat, hat der Geschäftspartner zu tragen und Schäden der Bank oder Dritter, die sich daraus ergeben, zu ersetzen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Abhandenkommen und die daraus folgende oder sonst wie missbräuchliche Verwendung, Fälschung oder Verfälschung von Scheckvordrucken verursacht wurden, soweit diese Schäden auf die schuldhafte Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der genannten Vordrucke zurückzuführen sind. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend Nr. 13 bis 15.

18. Verjährung

Alle Ansprüche gegen die Bank verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Bank haftet wegen unerlaubter Handlung, groben Verschuldens oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch gegen die Bank dem Grunde nach entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die in Satz 1 geregelte Verjährungsfrist beinhalten, sowie § 199 Absatz 2 bis Absatz 5 BGB bleiben hiervon unberührt.

Verschiedenes

19. Erklärungen der Bank auf telekommunikativem Wege

Erklärungen der Bank auf telekommunikativem Wege (z. B. telefonisch, per Datenfernübertragung oder per Telefax) bedürfen schriftlicher Bestätigung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder besonderen Bedingungen bestimmt ist. Die Geschäftspartner haben die Bank unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn schriftliche Bestätigungen Abweichungen von telekommunikativen Erklärungen der Bank enthalten oder ganz ausbleiben.

20. Zugang schriftlicher Mitteilungen der Bank

Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten nach Ablauf der gewöhnlichen Postlaufzeit als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Bank zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Geschäftspartner nicht zu vertreten ist oder wenn die Bank erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes dem Geschäftspartner nicht zugegangen ist.

21. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsbefugnis der Bank

(1) Der Bank haften für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus allen Geschäftsarten die bei ihr unterhaltenen Guthaben und offenen Depots, ihr zum Einzug eingereichte Schecks und Wechsel und im sonstigen Geschäftsverkehr verpfändete Vermögenswerte als Pfand. Ferner haftet der Bank der Gesamtbestand aller ihr im Rahmen der geldpolitischen Geschäfte (Abschnitt V) als Sicherheit übertragenen oder verpfändeten Vermögenswerte auch für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus anderen Geschäftsarten, soweit sie für Ansprüche aus geldpolitischen Geschäften nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwertung ihrer vorstehenden Rechte richtet sich nach Abschnitt V Nr. 6.

(2) Die Bank kann ihr obliegende Leistungen wegen eigener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn diese Ansprüche nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

(3) Die Rechte nach Absatz 1 und Absatz 2 stehen der Bank auch zu, wenn ihre Ansprüche bedingt oder noch nicht fällig sind.

(4) Die Bank kann gegen ihre Verbindlichkeiten mit eigenen Forderungen auch dann aufrechnen, wenn die Verbindlichkeiten und Forderungen auf verschiedene Währungen lauten. Ausländische Währungen (Nr. 26 (1)) werden hierzu gemäß Abschn. X. A. Nr. 3 in Euro umgerechnet.

22. Ausschluss von Abtretung oder Verpfändung

Ansprüche gegen die Bank können nicht abgetreten oder verpfändet werden; das gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund von Vereinbarungen des Kreditgewerbes, denen die Bank beigetreten ist.

23. Aufrechnungsbefugnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

24. Schreibmittel

Der Text sowie sonstige Eintragungen und Unterschriften in Schriftstücken – insbesondere Wechseln und Schecks –, die der Bank zugehen, sollen aus Sicherheitsgründen mit urkundenechten Schreibstoffen hergestellt sein. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob urkundenechte Schreibstoffe verwendet worden sind.

25. Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Geschäftspartner und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist für beide Teile der Geschäftsraum derjenigen Stelle der Bank, mit der das Geschäft geschlossen worden ist. Für einzelne Geschäfte können auch deren Betriebsstellen von der Bank als Erfüllungsort bestimmt werden.

(3) Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Bank mit einem Kaufmann oder mit öffentlichen Verwaltungen ergeben, ist Gerichtsstand der Sitz der Bank. Haben derartige Rechtsstreitigkeiten Bezug auf den Geschäftsbetrieb einer Hauptverwaltung oder einer Filiale, so kann die Bank auch bei dem Gericht des Sitzes der Hauptverwaltung klagen und verklagt werden.

26. Begriffe „ausländische Währung“, „Geschäftstag“, „Stellen der Bank“, „Betriebsstellen“, „Rechenzentrum der Bank“, „Eurosystem“

- (1) »Ausländische Währung« ist jede andere Währung als der Euro.
- (2) »Geschäftstage« sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist. Die Bank legt für einzelne Geschäftsarten abweichende Geschäftstage und die Geschäftszeiten entsprechend Nr. 1 (1) gesondert fest.
- (3) »Stellen der Bank« sind nur solche, die an einem Bankplatz domizilieren.
- (4) »Betriebsstellen« domizilieren nicht an einem Bankplatz, sind ausgelagerte Teile von bestimmten Stellen der Bank und betreiben nur ein eingeschränktes Dienstleistungsangebot, das nicht allen Geschäftspartnern der Bank zur Verfügung steht.
- (5) „Rechenzentrum der Bank“ ist das Servicezentrum ZVP/EMZ-Betrieb in Düsseldorf.
- (6) »Eurosystem« umfasst die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Euro eingeführt worden ist, sofern sie als dessen Teile handeln.

27. Kündigung, verfügungsbeschränkende Maßnahmen

- (1) Der Geschäftspartner kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung bzw. die Durchführung einzelner Geschäftsarten mit dem Geschäftspartner jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu beispielsweise bei Missbrauch der Giroeinrichtungen, etwa durch Ausgabe ungedeckter Schecks, bei Entziehung der zur Vornahme der Tätigkeit des Geschäftspartners erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnis, bei Verlust der Kreditwürdigkeit, insbesondere Zahlungsschwierigkeiten, besonders wenn sie zum Ausschluss aus Zahlungsverkehrs- oder Clearing-Systemen oder zur Kündigung von Geschäften durch andere Mitglieder des Eurosystems führen, oder bei Erlass von verfügungsbeschränkenden Maßnahmen gegen den Geschäftspartner, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit vergleichbarer Wirkung, veranlasst sehen. Im Übrigen bleibt § 490 des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung ohne Frist ist für die Abwicklung ein angemessener Zeitraum zu gewähren. Im Falle der Kündigung von geldpolitischen Geschäften im Sinne des Abschn. V. kann die Kündigung aufgrund der besonderen Natur dieser Geschäfte und von Vorgaben der EZB mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(4) Mit dem Erlass einer verfügungsbeschränkenden Maßnahme über das Vermögen eines Geschäftspartners, wie insbesondere der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO oder § 46a KWG oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit vergleichbarer Wirkung oder dem Erlass vergleichbarer Maßnahmen ausländischer Verwaltungsbehörden oder Gerichte, werden die Forderungen der Bank fällig. Eine Verwertung etwaiger Pfand- oder Sicherungsrechte erfolgt nach Abschnitt V Nr. 6.

II. Giroverkehr

Kontoführung

1. Teilnehmerkreis

(1) Die Bank führt Girokonten, über die ein direkter Zugang zu ihren Zahlungsverkehrsverfahren Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ), Vereinfachter Scheck- und Lastschrifteinzug und Hausbankverfahren (HBV) besteht, nur für Kreditinstitute.

(2) Darüber hinaus führt sie sonstige Girokonten für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen sowie in Ausnahmefällen auch für Wirtschaftsunternehmen und Private. Für diese Girokontoinhaber wickelt sie im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen nach Abschn. I. Nr. 1 (1) als kontoführendes Kreditinstitut oder als erste Inkassostelle Überweisungen und Einzugsaufträge im Inland und in das Ausland ab.

2. Sonstiges zur Kontoführung

(1) Die Girokonten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.

(2) Über alle Buchungen auf dem Konto und über den Kontostand wird der Kontoinhaber durch einen Kontoauszug unterrichtet.

(3) Die Guthaben der mindestreservepflichtigen Kreditinstitute werden bis zur Höhe des jeweiligen Mindestreserve-Solls verzinst nach Maßgabe des Art. 19 der Satzung des ESZB und der EZB sowie der hierauf beruhenden Verordnungen des EU-Rates und der EZB. Ansonsten werden die Guthaben auf den Girokonten nicht verzinst.

3. Kontoüberziehungen

Die Girokonten werden nur auf Guthabenbasis geführt. Die Bank lässt im Verlauf eines Tages Überziehungen gegen Besicherung im Sinne von Abschn. V. Nr. 3 zu, soweit Zugang zum Übernachtkredit besteht; Abschn. V. Nr. 4 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

4. Gutschriften, Belastungen

(1) Alle Zahlungen im Verkehr zwischen der Bank und dem Kontoinhaber, insbesondere für die in den Abschnitten II. bis X. behandelten Geschäftsfälle, werden auf dem Girokonto gebucht, soweit in diesen Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bank kann Beträge, die der Kontoinhaber ihr schuldet, auf dem Girokonto belasten.

(3) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

(4) Belastungsbuchungen aus Schecks und Lastschriften sind erst dann wirksam, wenn die Belastung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

5. Gesonderte Überlassung von Datenträgern oder DFÜ-Dateien

Bei einer gesonderten Überlassung von Datenträgern oder DFÜ-Dateien mit Gutschriften durch das Rechenzentrum der Bank tritt eine Verpflichtung der Bank erst dann ein, wenn die kontoführende Stelle eine Gutschrift erteilt hat.

6. Annahmepflicht des Begünstigten

Der aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

7. Mitteilungen über Rechts- und Vertretungsverhältnisse

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der Bank (kontoführende Stelle) unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die seine Geschäftsbeziehungen zur Bank betreffen.

Verfügung über das Girokonto

Allgemeines

8. Verwendung von Vordrucken

Der Kontoinhaber soll zur Verfügung über sein Konto die ihm von der Bank gelieferten Vordrucke benutzen, soweit nicht eine Einreichung auf telekommunikativem Wege vereinbart ist. Die Verwendung neutraler Zahlungsverkehrsvordrucke bedarf nach den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke der Zulassung durch die Bank. Überweisungen mittels neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, die dem Kontoinhaber vom Begünstigten zugeleitet worden sind, werden ausgeführt, wenn die Vordrucke den vorgenannten Richtlinien entsprechen. Für Kreditinstitute mit Bankleitzahl sind nach Nr. 24 Ausnahmen vorgesehen.

9. Unterschriften

Unterschriften sind von Personen zu leisten, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Giroverkehr zeichnungsberechtigt sind.

10. Scheck- und Überweisungsvordrucke

(1) Scheckvordrucke werden bei Eröffnung des Kontos gegen Empfangsbescheinigung auf besonderem Vordruck, später gegen Empfangsbescheinigung auf dem hierfür in jeder Packung enthaltenen Vordruck ausgehändigt. Der Empfänger hat beim Empfang der Vordrucke zu prüfen, ob jede Packung die auf dem Umschlag angegebene Anzahl Scheckvordrucke sowie den Vordruck für die Empfangsbescheinigung enthält. Die Kontonummer auf den Scheckvordrucken ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Vordrucke sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Scheck- und Überweisungsvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kontoinhaber entstehen, die dieser zu tragen hat. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(3) Kommt ein Scheckvordruck oder der in der Scheckpackung enthaltene Vordruck für die Empfangsbescheinigung abhanden, so ist dies der Bank (kontoführende Stelle) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Schließung des Kontos hat der Kontoinhaber unbenutzt gebliebene Scheckvordrucke und den Vordruck für die Empfangsbescheinigung unverzüglich zu vernichten oder an die kontoführende Stelle zurückzugeben bzw. entwertet zurückzusenden.

11. Zahlungstermine

Weisungen, Beträge an einem bestimmten Tage gutzuschreiben oder auszuzahlen, nimmt die Bank nur entgegen, wenn sie sich hierzu ausdrücklich verpflichtet hat.

12. Identitätsprüfung

Die Bank ist befugt, die Berechtigung der Einreicher von Schecks, Überweisungen, Vordruckquittungen und anderen im Giroverkehr vorkommenden Urkunden zu prüfen.

Scheck

13. Barabhebung

Für Barabhebungen dürfen ausschließlich Schecks, die auf Vordrucken der Bank ausgestellt sind, benutzt werden.

14. Schecktext, Verrechnungsvermerk

- (1) Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.
- (2) Verrechnungsschecks müssen den Vermerk »Nur zur Verrechnung« ohne jeden Zusatz quer über der Vorderseite – oberhalb des Vordruckfußes – tragen.

15. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat der Kontoinhaber unverzüglich zu erheben. Widerspricht der Kontoinhaber der Buchung eines Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

16. Widerruf

- (1) Der Widerruf eines Schecks ist vom Aussteller gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Die kontoführende Stelle der Bank kann den Widerruf nur beachten, wenn ihr die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.
- (2) Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern der Aussteller nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

17. Benachrichtigung des Ausstellers eines unbezahlt zurückgegebenen Schecks

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält der Aussteller die für ihn im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung von der Stelle der Bank, die sein Konto führt.

Bestätigter Scheck

18. Bestätigung, Einlösung

- (1) Auf Antrag eines Kontoinhabers versieht die Bank einen von ihm auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.

(2) Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.

(3) Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Girokonto hereingenommen.

19. Belastung des Scheckbetrages

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Girokonto belastet.

20. Ablauf der Bestätigungsfrist

(1) Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.

(2) Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem Girokonto des Ausstellers wieder gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.

Lastschriften

21. Einzugsermächtigungs-Lastschriften

(1) Der Kontoinhaber kann einen Zahlungsempfänger ermächtigen, Lastschriften auf den Kontoinhaber als Zahlungspflichtigen auszustellen und zu Lasten des Girokontos einzuziehen.

(2) Die Bank ist berechtigt, als Einzugsermächtigungs-Lastschrift gekennzeichnete Lastschriften dem Girokonto zu belasten. Der Kontoinhaber kann schriftlich Einwendungen gegen die Belastungsbuchung erheben; diese haben unverzüglich (s. Abschn. I. Nr. 1 (1)), spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Kontoauszugs zu erfolgen. Bei rechtzeitigem Widerspruch schreibt die Bank den Gegenwert wieder gut. Widerspricht der Kontoinhaber der Belastung nicht unverzüglich, so hat er der Bank den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Unterlassen von Einwendungen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Kontoauszugs gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Belastung der Lastschrift jeweils besonders hinweisen.

Überweisungen (Inland)

Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41

Für die Abwicklung von auf Euro lautenden Inlandsüberweisungen im Rahmen eines Überweisungs-, Zahlungs- oder Girovertrages gelten die nachfolgenden Bedingungen. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, haftet die Bank im Rahmen der vorgenannten Verträge nach den Haftungsregelungen in Abschn. I. Keinesfalls haftet sie für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen über einen Betrag von 12.500 Euro je Überweisung hinaus, es sei denn, der Bank fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es handelt sich um einen Zinsschaden, um eine Haftung für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, oder um einen in § 309 Nr. 7 a) BGB geregelten Schaden.

Regelungen zu auf ausländische Währung lautenden Inlandsüberweisungen werden in Unterabschn. X. C. getroffen.

Zur Ausführung eingereichte Überweisungen

22. Einreichung

(1) Kontoinhaber können Überweisungen beleglos per Datenfernübertragung im Hausbankverfahren (HBV) bzw. im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) einreichen. Nichtbanken können darüber hinaus auch Überweisungen per Datenträger im EMZ einreichen. Die beleglose Teilnahme am HBV bzw. EMZ muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke.

(2) Die beleghafte Einreichung von Überweisungen hat bei Prior1- und Prior3-Zahlungen mit Vordruck 4182 und bei SEPA-Überweisungen mit Vordruck 4130 zu erfolgen (Ausnahmen siehe Nr. 8).

(3) Überweisungen sind bis zu den für die einzelnen Zahlungsverfahrensverfahren festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss per Datenfernübertragung eingereichte Überweisungen werden an den Kontoinhaber zurückgegeben; dies gilt nicht für über das SWIFT-System eingereichte Überweisungen. Die Bank weist mit der Rückgabe den Antrag auf Abschluss eines Überweisungs- oder Zahlungsvertrages zurück. Einlieferungen über das SWIFT-System oder per Beleg bzw. Datenträger nach dem Annahmeschluss gelten als Einlieferungen für den nächsten Geschäftstag.

(4) Der Kontoinhaber muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

a) Bei Prior1- und Prior3-Zahlungen:

- Name des Begünstigten
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten
- Name und Kontonummer des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum und Unterschrift, soweit für die einzelnen Zahlungsverkehrsverfahren der Bank keine abweichenden Bestimmungen zur Legitimation vorgesehen sind.

b) Bei SEPA-Überweisungen:

- Name des Begünstigten
- Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten
- Name und IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum und Unterschrift, soweit für die einzelnen Zahlungsverkehrsverfahren der Bank keine abweichenden Bestimmungen zur Legitimation vorgesehen sind.

(5) Die Bank prüft nicht, ob der Begünstigte einer Überweisung oder seine Bankverbindung ein Girokonto bei der in der Überweisung angegebenen Stelle der Bank unterhält.

(6) Die Bank behält sich vor, Überweisungen, bei denen Zweifel an der Echtheit bestehen (z. B. aufgrund von Rasuren oder anderen Änderungen) abzulehnen.

23. Entgegennahme, Deckung und Ausführung der Überweisungen

(1) Die Bank führt Überweisungen aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit (etwa in Form von Nr. 3) eingeräumt ist (Deckung).

(2) Beleglose Überweisungen nimmt die Bank

a) im Hausbankverfahren (HBV) per Datenfernübertragung als Prior1-Zahlung (siehe Absatz 4)

b) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) per Datenfernübertragung oder Datenträger (nur von Nichtbanken) als Prior3-Zahlung (siehe Absatz 6)

- c) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) von Kreditinstituten bzw. im Hausbankverfahren (HBV) von Nichtbanken per Datenfernübertragung als SEPA-Überweisung (siehe Absatz 7)

zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen entgegen.

- (3) Beleghafte Überweisungen nimmt die Bank

- a) im Hausbankverfahren (HBV) als Prior1-Zahlung (siehe Absatz 4)
- b) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) als Prior3-Zahlung (siehe Absatz 6)
- c) im Hausbankverfahren (HBV) als SEPA-Überweisung (siehe Absatz 7)

entgegen und wandelt sie in elektronische Datensätze um. Von Kreditinstituten mit Bankleitzahl nimmt die Bank beleghafte Überweisungen nur zur Ausführung als Prior1-Zahlung entgegen.

(4) Prior1-Zahlungen führt die Bank am selben Geschäftstag aus. Beleghafte Überweisungen und die ggf. zu den Überweisungen gehörenden Anlagen sind am oberen Rand mit dem Vermerk »Prior1« deutlich zu kennzeichnen. Beleghafte Prior1-Zahlungen, die am Einreichungstag trotz vorhandener Deckung nicht ausgeführt werden konnten, werden am nächsten Geschäftstag ausgeführt.

(5) Die Bank leitet als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) beleglose und beleghafte Prior1-Zahlungen in dieses Verfahren über, sofern das Kreditinstitut des Begünstigten oder das Verrechnungsinstitut (Zentralinstitut, Kopffiliale o. ä.) seinerseits direkter Teilnehmer am TARGET2-Bundesbank-Verfahren ist, andernfalls erfolgt die Ausführung im Hausbankverfahren (HBV).

(6) Prior3-Zahlungen führt die Bank am Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus. Bei Einreichungen per Datenträger gilt als Einreichungstag der Tag des Eingangs beim Rechenzentrum der Bank. Die Bank beginnt bereits am Einreichungstag mit der maschinellen Bearbeitung, womit ein Vorschussanspruch der Bank entsteht. Dieser wird aufgrund des Pfandrechts nach Abschn. I. Nr. 21 (1) durch bestehende Kontoguthaben und sonstige Sicherheiten nach Abschn. V. Nr. 3 (1) besichert. Die Bank sperrt die als Sicherheiten benötigten Werte. Am Geschäftstag nach dem Einreichungstag wird das Girokonto des Einreichers belastet und die Sperre daraufhin aufgehoben. Die Bank behält sich vor, das Girokonto des Einreichers nach vorheriger Ankündigung bereits am Einreichungstag zu belasten.

Abweichend hiervon belastet die Bank ohne vorherige Sperre Prior3-Zahlungen, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 7:00 Uhr per Datenfernübertragung eingereicht werden, nach dem Annahmeschluss dem Girokonto des Einreichers und führt sie anschließend noch an demselben Geschäftstag aus.

(7) Die Bank nimmt Überweisungen zur Ausführung auf der Grundlage der Verfahrensregeln (Rulebook) des European Payments Council (EPC) entgegen (SEPA-Überweisungen). Bei von Nichtbanken beleghaft eingereichten SEPA-Überweisungen muss die zur Ausführung erforderliche Deckung am Einreichungstag vorhanden sein; die Belastung der Gegenwerte erfolgt bei diesen Einreichungen unter dem Datum des nächsten Buchungstages. Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.

Ist das Kreditinstitut des Begünstigten nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, wird die Bank bei beleghafter Einreichung der SEPA-Überweisung ohne Rückfrage beim Kontoinhaber die Zahlung in ein Format umwandeln, das das Kreditinstitut des Begünstigten empfangen kann.

(8) Für eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen der Bank zur taggleichen Ausführung oder zur Ausführung am Geschäftstag nach dem Einreichungstag steht die Bank nur im Rahmen der Haftungsregelungen nach Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41 genannten Maßgabe ein. Die Haftung nach Nr. 35 bzw. Nr. 36 für die Nichteinhaltung der Fristen zur Bewirkung von Überweisungen (Nr. 34) unter den dort genannten Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt.

24. Beleghafte Sammel-Überweisungen

(1) Für mehr als fünf im gleichen Verfahren (Nr. 23 (3) Buchstabe a – b) auszuführende Überweisungen ist stets eine gesonderte Sammel-Überweisung einzureichen.

(2) Werden von Nichtbanken und Kreditinstituten ohne Bankleitzahl Sammel-Überweisungen eingereicht, so sind ihnen als Anlagen Vordrucke gemäß Nr. 8 beizufügen.

(3) Prior1-Zahlungen dürfen Kreditinstitute mit Bankleitzahl nur als Sammel-Überweisungen einreichen; als Anlagen haben sie solchen Überweisungen nur eigene Vordrucke oder Vordrucke der Überweisenden beizufügen. Die Anlagen sind mit einem Abdruck des Sicherungsstempels zu versehen.

25. Weiterleitung und Auslieferung

Die Bank leitet die Überweisungen unmittelbar an das vom Überweisenden benannte Kreditinstitut oder an ein Verrechnungsinstitut (Zentralinstitut, Kopffiliale o. ä.) weiter. Diesen Instituten werden die Zahlungen beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen oder beleghaft ausgeliefert.

26. Kündigung

(1) Die Kündigung von Überweisungen seitens des Kontoinhabers ist bei Einreichungen per Datenfernübertragung ausgeschlossen. Bei beleghaft oder per Datenträger eingereichten Überweisungen ist die Kündigung nur zulässig, solange die Bank noch nicht mit der maschinellen Bearbeitung begonnen hat. Hiermit wird als Teil der Verfahrens- bzw. Systemregelungen der Bank ein Zeitpunkt festgelegt, ab dem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Kündigungen generell nicht mehr beachtet werden.

(2) Die Bank kann einen Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist (Nr. 34) noch nicht begonnen hat. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrug gemäß Nr. 35 (4) zweiter Anstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

27. Korrekte Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl bzw. IBAN und BIC

(1) Bei Überweisungen zur Gutschrift auf einem Konto hat der Überweisende für Vollständigkeit und Richtigkeit der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Bankleitzahl einzustehen. Die Bank ist berechtigt, fehlende Kontonummern oder Bankleitzahlen einzusetzen.

(2) Bei beleglosen Einreichungen darf die Bank die angegebene Kontonummer und die angegebene Bankleitzahl als maßgeblich ansehen.

(3) Bei SEPA-Überweisungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für die Angabe von IBAN und BIC.

Überweisungen zur Auszahlung

28. Überweisung

Kontoinhaber können zu Lasten ihres Girokontos Auszahlungen bei einer anderen Stelle der Bank an Personen ohne Girokonto vornehmen lassen. Hierzu ist im Vordruck für Einzelüberweisungen das Wort »Überweisung« zu ergänzen um »zur Auszahlung«.

29. Ausführung als Prior1-Zahlung

Auf Antrag werden die Überweisungen zur Auszahlung nicht als Prior3-Zahlung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr, sondern als Prior1-Zahlung ausgeführt. Nr. 23 (4) gilt entsprechend.

Eingehende Überweisungen

30. Vermeidung von Fehlleitungen

Ist die Bank Kreditinstitut des Begünstigten, so unternimmt sie zumutbare Maßnahmen, um Fehlleitungen infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Kontonummer/IBAN, der Bankleitzahl/des BIC oder der Kontobezeichnung zu vermeiden.

31. Fehlerhafte und unanbringliche Überweisungen

(1) Geht bei einer Stelle der Bank eine Überweisung ein, deren Begünstigter ungenau bezeichnet ist, oder ist eine Überweisung für eine Person bestimmt, für die bei dieser Stelle kein Konto geführt wird, so behält die Bank sich vor, den Betrag an den Überweisenden zurück zu überweisen. Hält sie die Überweisung für eilbedürftig oder handelt es sich um eine Überweisung über einen Betrag von mindestens 15.000 Euro, so ist sie berechtigt, zur schnelleren Zuführung des Betrages an den richtigen Ort oder Begünstigten auf Kosten des Überweisenden/Kontoinhabers auf telekommunikativem Wege Rückfragen zu halten.

(2) Bei Überweisungen für ein Kreditinstitut, das kein Girokonto bei der Bank unterhält, ist die Bank berechtigt, den Betrag dem Girokonto desjenigen Kreditinstituts gutzuschreiben, über das das begünstigte Kreditinstitut dem Giroverkehr der Bank angeschlossen ist.

32. Avisierung und Haftung bei Prior1-Zahlungen

(1) Der Kontoinhaber hat der Bank für die Avisierung einer Prior1-Zahlung oder einer als Prior1-Zahlung weitergeleiteten Überweisung aus dem Ausland (Abschn. X. F. Nr. 18 (1)) schriftlich einen Übermittlungsweg vorzugeben. Prior1-Zahlungen, die der Überweisende mit der Weisung »Sofortavisieret« erteilt hat, werden dem Kontoinhaber stets avisiert. Bei Auslieferung der Zahlungen per Datenfernübertragung entfällt eine gesonderte Avisierung.

(2) Bei Prior1-Zahlungen haftet die Bank gegenüber dem begünstigten Kontoinhaber wegen einer Abweichung zwischen dem von ihr schriftlich angezeigten und dem gutgeschriebenen Betrag nach den Haftungsregelungen in Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41 genannten Maßgabe.

Ergänzende Regelungen zur Ausgestaltung der Bestimmungen des Überweisungs- gesetzes

33. Die Bank als überweisendes Kreditinstitut

(1) Für Kreditinstitute gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Insbesondere bestimmt sich die Haftung der Bank nach Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41 genannten Maßgabe.

(2) Schließt dagegen ein sonstiger Kontoinhaber, der kein Kreditinstitut ist, einen Überweisungsvertrag mit der Bank, so gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen, soweit sich aus den nachfolgenden Nr. 34 und 35 nichts Abweichendes ergibt.

34. Ausführungsfristen

(1) Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt (Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten), längstens aber innerhalb der nachstehenden Fristen:

- binnen drei Bankgeschäftstagen (Werktage, an denen alle an der Ausführung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende)
- bankinterne Überweisungen, ausgenommen Überweisungen innerhalb derselben Stelle der Bank, binnen zwei Bankgeschäftstagen
- Überweisungen innerhalb derselben Stelle der Bank binnen eines Bankgeschäftstages.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nr. 22 (4) zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- Deckung (Nr. 23 (1)) vorhanden ist.

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zum Annahmeschluss (Nr. 22 (3)) erfüllt sind. Sind die Anforderungen erst nach dem Annahmeschluss erfüllt, so beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus Nr. 22 (3).

(3) Führt die Bank die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung vorhanden ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

35. Haftung für Überweisungen nach Nr. 33 (2)

(1) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für einen Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

(2) Bei Überweisungen im Betrag von bis zu 75.000 Euro haftet die Bank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden, es sei denn, dass die wesentliche Ursache für den Schadenseintritt bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kontoinhaber vorgegeben hat.

(3) Die Bank haftet bei Überweisungen, deren Betrag 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen bestimmt sich die Haftung der Bank nach den Bedingungen in Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41 genannten Maßgabe.

(4) Bei Überweisungen bis zu einem Betrag von 75.000 Euro erstattet die Bank verschuldensunabhängig:

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (Nr. 34) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kontoinhaber oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
- einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 Euro je Überweisung zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebtrages auf dem betreffenden Konto in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kontoinhabers bestehen nicht, wenn
 - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kontoinhaber der Bank eine unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Weisung erteilt hat oder
 - ein vom Kontoinhaber ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
 - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Die verschuldensunabhängige Haftung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(5) Bei Überweisungen, deren Betrag 75.000 Euro übersteigt, ist eine verschuldensunabhängige Haftung nach Absatz 4 Satz 1 ausgeschlossen. Die Haftung der Bank bestimmt sich nach Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41 genannten Maßgabe.

36. Die Bank als zwischengeschaltetes Kreditinstitut

(1) Als zwischengeschaltetes Kreditinstitut haftet die Bank im Rahmen der gesetzlichen Regressansprüche (§ 676e BGB) für Überweisungen nur, soweit das überweisende Kreditinstitut seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte ausschließen oder begrenzen können. Die Bank haftet demnach nur

- bei Überweisungen, deren Überweisender kein Kreditinstitut ist und deren Betrag 75.000 Euro nicht übersteigt,
- für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung solcher Überweisungen bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Überweisung, solange der Bank nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder es sich um einen Zinsschaden oder um eine Haftung für Gefahren handelt, die die Bank besonders übernommen hat.

(2) Soweit das überweisende Kreditinstitut seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen hätte ausschließen oder begrenzen können, bestimmt sich die Haftung der Bank nach Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41 genannten Maßgabe.

37. Die Bank als Kreditinstitut des Begünstigten

(1) Bei Überweisungen, deren Begünstigter kein Kreditinstitut ist und die auf einen Betrag von höchstens 75.000 Euro lauten, wird die Bank einen Überweisungsbetrag binnen eines Bankgeschäftstages (Nr. 34 (1) erster Anstrich) nach dem Tag des Eingangs bei ihr gutschreiben.

(2) Bei Nichteinhaltung der Frist nach Absatz 1 wird die Bank den Überweisungsbetrag verschuldensunabhängig mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz pro Jahr für die Dauer der Verspätung verzinsen, es sei denn, dass der Überweisende oder der Kontoinhaber die Verspätung zu vertreten hat oder diese Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

(3) Soweit die Bank für den durch die Verzögerung oder Nichtausführung der Gutschrift einer Überweisung entstandenen Folgeschaden haftet, ist ihre Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt, solange der Bank nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder es sich um einen Zinsschaden oder um eine Haftung für Gefahren handelt, die die Bank besonders übernommen hat.

(4) Bei Überweisungen, deren Begünstigter ein Kreditinstitut ist oder die auf einen Betrag von über 75.000 Euro lauten, gilt die Frist nach Absatz 1 nicht; eine verschuldensunabhängige Haftung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen. In diesen Fällen wird die Bank die Gutschrift baldmöglichst vornehmen; ihre Haftung bestimmt sich nach den Bedingungen in Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41 genannten Maßgabe.

Schlichtungsverfahren im Überweisungsverkehr

38. Anwendungsbereich

Bei Streitigkeiten mit der Bank aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g BGB kann – unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen – die bei der Bank eingerichtete unabhängige Schlichtungsstelle kostenfrei angerufen werden.

39. Anschrift der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: 069 2388-1907/1906, Telefax: 069 2388-1919.

40. Form der Beschwerde

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen einzureichen. Hierbei ist schriftlich zu versichern, dass in dieser Streitigkeit noch kein Gericht angerufen und kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden ist. Solange diese Versicherung nicht vorliegt, kann die Beschwerde nicht bearbeitet werden.

41. Eingangsbestätigung

Die Schlichtungsstelle bestätigt den Eingang der Beschwerde, gleichzeitig wird über die nächsten Schritte des Schlichtungsverfahrens unterrichtet.

S. auch das »Merkblatt für den Giroverkehr«

III. Vereinfachter Scheck- und Lastschriftinzug für die Kreditinstitute

Allgemeines

1. Teilnehmerkreis, Einzugsaufträge

(1) Die Bank zieht für Kreditinstitute mit Bankleitzahl, die bei ihr ein Girokonto gemäß Abschnitt II. Nr. 1 (1) unterhalten, auf Euro lautende Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets ein; andere Kreditinstitute können Einzugsaufträge über ein solches Kreditinstitut einreichen.

(2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie von Lastschriften zum Einzug herein, soweit sie nach den Zahlungsverkehrsabkommen vorgesehen sind. Zur Rückrechnung von Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sind nur die zugehörigen Verrechnungsdatensätze, nicht aber die elektronischen Bilder der Schecks (Scheckbilder) einzuliefern.

2. Vom Einzug ausgeschlossene Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug und Lastschriften

Vom Einzug sind ausgeschlossen

a) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug, denen Schecks zu Grunde liegen,

- die von einem Kreditinstitut ausgestellt sind,
- die den Vermerk »Nur zur Verrechnung« mit einem Zusatz wie »Nur zur Verrechnung mit (folgt Firma)« tragen, auch wenn der Zusatz gestrichen ist,
- deren Übertragung vom Aussteller durch die Worte »Nicht an Order« oder durch einen gleich bedeutenden Zusatz untersagt ist,
- die in der Codierzeile mit „BSE“ bzw. „ISE“ gekennzeichnet sind.

b) Lastschriften, bei denen Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger Kreditinstitute sind. Ausgenommen sind Rückrechnungs-Lastschriften.

3. Formale Anforderungen für Scheckbilder

(1) Scheckbilder müssen den Vorgaben für das imagegestützte Scheckeinzugsverfahren gemäß Anlage 5 des Scheckabkommens entsprechen.

(2) Die Bank prüft Scheckbilder nicht auf ihre formale Ordnungsmäßigkeit. Für Schäden, die sich aus Formfehlern und aus der Nichtbeachtung von Erfordernissen für die Einreichung ergeben, tritt die Bank nicht ein.

Verschiedenes

4. Verlust

Gehen Lastschriften oder Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug auf dem Einzugswege verloren, so benachrichtigt die Bank den Einreicher über den Verlust und belastet den Gegenwert seinem Girokonto.

5. Einzug von Lastschriften

In Lastschriften angegebene Fälligkeitsdaten und Wertstellungen werden von der Bank nicht beachtet. Die Lastschriften werden als bei Sicht zahlbare Forderungen eingezogen. Die Bank behält sich vor, Lastschriften an den Einreicher zurückzugeben und den Gegenwert seinem Girokonto zu belasten, wenn die Bankleitzahl der Zahlstelle nicht zutreffend angegeben ist.

6. Rückruf von Lastschriften

Der Einreicher kann die Rückgabe einer Lastschrift bei der Bank nur beantragen, wenn die Lastschrift bei einer Stelle der Bank zahlbar ist. Anträge auf Rückgabe anderer Lastschriften sind unmittelbar an die Zahlstelle zu richten.

7. Lastschriften, gegen die Widerspruch erhoben worden ist

Hat der Zahlungspflichtige der Belastung wegen einer als Einzugsermächtigungs-Lastschrift gekennzeichneten Lastschrift widersprochen, so ist die Bank berechtigt, den Gegenwert dem Girokonto des Einreichers zu belasten.

Abwicklung des beleglosen Scheck- und Lastschrifteinzugs sowie des imagegestützten Scheckeinzugs über die Abrechnungsstelle

8. Abrechnungsstelle, Teilnehmerkreis

Die Bank ist Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes. Teilnehmer am Abrechnungsverkehr sind alle Kreditinstitute gemäß Nr. 1 (1) 1. Halbsatz; andere Kreditinstitute mit Bankleitzahl werden durch ein solches Kreditinstitut vertreten.

9. Einreichung, Einlieferung in die Abrechnungsstelle

(1) Kreditinstitute können Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften beleglos per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) einreichen. Die beleglose Teilnahme am EMZ muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke.

(2) Die Einlieferung von Schecks, die im Rahmen des imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens eingezogen werden sollen, erfolgt durch Übermittlung der Scheckbilder in das ExtraNet der Bank und Einreichung der zugehörigen Verrechnungsdatensätze gemäß Absatz 1. Die Teilnahme am ExtraNet muss bei der Bank gesondert beantragt werden.

Sofern der Tag der Einlieferung in die Abrechnungsstelle am Ort des bezogenen Kreditinstituts ein Feiertag ist, gilt der betreffende Scheck als am nächsten Geschäftstag eingeliefert. Fehlt zu einem Scheckbild der zugehörige Verrechnungsdatensatz, gilt der Scheck als nicht in die Abrechnungsstelle eingeliefert; das entsprechende Scheckbild wird gelöscht. Kann ein Verrechnungsdatensatz keinem Scheckbild zugeordnet werden, wird der Gegenwert an das einreichende Institut zurückgerechnet.

(3) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften sind bis zu den für die einzelnen Zahlungsverfahren festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Scheckbilder sind bis zu der für den imagegestützten Scheckeinzug im ExtraNet festgelegten Annahmeschlusszeit zu übermitteln.

Nach dem Annahmeschluss eingereichte Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug und Lastschriften gelten als Einreichungen für den nächsten Verarbeitungszyklus. Verrechnungsdatensätze zu Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug, die nach dem Annahmeschluss eingereicht werden, werden zurückgewiesen. Der Einreicher wird hierüber informiert. Einlieferungen von Scheckbildern nach dem Annahmeschluss werden ohne gesonderte Benachrichtigung des Einreichers gelöscht.

(4) Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Abschnitt II. Nr. 18 (3) Satz 2 zum Scheck- und Lastschriftinzug eingereicht oder in die Abrechnungsstelle eingeliefert werden, innerhalb dieser Verfahren einzuziehen.

10. Gutschrift

(1) Der Gegenwert der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug und der Lastschriften wird den Einreichern am Geschäftstag nach dem Einreichungstag auf dem Girokonto gutgeschrieben. Den Gegenwert von Einreichungen per Datenfernübertragung in der Zeit von 21.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 9.00 Uhr schreibt die Bank taggleich (am Geschäftstag des Annahmeschlusses) gut. Der Gegenwert der Zahlungsvorgänge aus dem imagegestützten Scheckeinzug wird am Einreichungstag ab 13.00 Uhr gutgeschrieben.

(2) Die Gutschriften werden »Eingang vorbehalten« erteilt, ohne dass es im Einzelfall eines Vermerks auf dem Konto oder im Kontoauszug bedarf.

11. Verfügungsbeschränkung

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen über gutgeschriebene Beträge erst zuzulassen, nachdem bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug sowie bei Lastschriften Rücklieferungen nicht mehr zu erwarten sind.

12. Zuleitung und Auslieferung der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug, Vorlegung der Lastschriften

(1) Die Bank wird die Scheckbilder dem bezogenen Kreditinstitut nach Bankleitzahlen sortiert im ExtraNet zur Verfügung stellen. Den Teilnehmern obliegt der Abruf der Scheckbilder; sie sorgen auch für den Abruf von Scheckbildern für von ihnen vertretene Institute. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften werden den Verrechnungsinstituten oder den bezogenen Stellen der Kreditinstitute bzw. den Zahlstellen zugeleitet und beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen ausgeliefert.

(2) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug und Lastschriften, die dem aufnehmenden Kreditinstitut nicht beleglos ausgeliefert werden, druckt die Bank auf »Vordrucken für auszudruckende Lastschriften« aus. Die Bank ist berechtigt, diese Ausdrücke in gewöhnlichem Brief oder in anderer ihr geeignet erscheinender Weise zu versenden.

13. Belastung des Gegenwertes

Der Gegenwert der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie der Lastschriften wird über das Girokonto des aufnehmenden Kreditinstituts verrechnet. Das Kreditinstitut hat der Bank den entsprechenden Gegenwert zur Verfügung zu stellen. Bis dahin ist das Kreditinstitut nur Verwahrer der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie der Lastschriften.

14. Nichteinlösung von Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren

(1) Sofern Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren unbezahlt bleiben oder teilweise nicht eingelöst werden, sind die Scheckgegenwerte beleglos gemäß Anlage 6 des Scheckabkommens an dem auf den Tag der Einlieferung der Scheckbilder folgenden Geschäftstag (bis spätestens 21.00 Uhr) über den EMZ der Bank an die einliefernden Teilnehmer zurückzurechnen. Ist der auf die Einlieferung der Scheckbilder folgende Tag am Sitz des bezogenen Kreditinstituts ein regionaler Feiertag, so gilt eine Rückrechnung im Falle der Nichteinlösung auch noch an dem auf den Feiertag folgenden Geschäftstag als fristgerecht.

(2) Für einen unbezahlt gebliebenen oder teilweise nicht eingelösten, innerhalb der Vorlegungsfrist des Artikels 29 Scheckgesetz in die Abrechnungsstelle eingelieferten und fristgerecht zurückgerechneten Scheck gibt die Bank als Abrechnungsstelle auf Antrag die in Artikel 40 Nr. 3 des Scheckgesetzes vorgesehene Erklärung ab.

15. Die Bank als umwandelndes Institut im Sinne des Scheckabkommens

(1) Die Bank nimmt von Kreditinstituten Schecks (bis zum Format A4) entgegen, die nicht den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen. Die Schecks müssen die Bankleitzahl des bezogenen Kreditinstituts tragen. Auf gesonderten Antrag nimmt die Bank auch richtlinienkonforme Schecks entgegen. Richtlinienkonforme und nicht richtlinienkonforme Schecks werden von der Bank in den beleglosen bzw. imagegestützten Scheckeinzug übergeleitet.

(2) Zur Umwandlung eingelieferte Inhaberschecks müssen vom einreichenden Kreditinstitut auf der Rückseite – oberhalb des Vordruckfußes – mit einem Vermerk „An Deutsche Bundesbank“ (**ohne** Angabe der Stelle der Bank) versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Kreditinstituts enthält. Statt eines solchen Vermerks können sie auch auf der Vorder- oder Rückseite den Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels tragen, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Kreditinstituts wiedergibt.

Zur Umwandlung eingelieferte Orderschecks müssen auf der Rückseite – oberhalb des Vordruckfußes – den nach dem Scheckabkommen vorgeschriebenen Stempelabdruck tragen, der den Ort und den Namen des ersten mit dem Einzug beauftragten Kreditinstituts und, wenn dieses der Einreicher ist, seine Bankleitzahl zu enthalten hat. Orderschecks, die von einem anderen als dem erstbeauftragten Kreditinstitut eingereicht werden, müssen außerdem auf der Vorder- oder Rückseite von dem Kreditinstitut mit dem Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Kreditinstituts wiedergibt. Orderschecks, die nicht mit einem Stempelabdruck nach dem Scheckabkommen versehen sind, müssen ein Indossament mit den für den Vermerk auf Inhaberschecks vorgeschriebenen Angaben tragen. Das Indossament darf keinen einschränkenden Zusatz (z. B. „zum Inkasso“, „in Prokura“) enthalten.

III. Scheck- und Lastschriftinzug

(3) Schecks, die zur Umwandlung eingeliefert werden, müssen den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen.

(4) Die Schecks sind mit Verzeichnissen auf Vordrucken der Bank oder mit Verzeichnissen, die entsprechend maschinell ausgefertigt worden sind, getrennt nach

- richtlinienkonformen Schecks
- nicht richtlinienkonformen Schecks
- im Sinne von Artikel 1 und 2 des Scheckgesetzes formal nicht ordnungsgemäßen Schecks

zur Umwandlung einzuliefern.

(5) Der Gegenwert von zur Umwandlung eingelieferten Schecks wird den Kreditinstituten am Geschäftstag nach dem Einlieferungstag auf dem Girokonto gutgeschrieben. Den Gegenwert von Schecks, die bis zum Annahmeschluss um 7.00 Uhr beim Rechenzentrum der Bank eingeliefert werden, schreibt die Bank taggleich (am Geschäftstag des Annahmeschlusses) gut.

(6) Geht ein Scheck bis zur Umwandlung verloren, so benachrichtigt die Bank das einreichende Kreditinstitut über den Verlust und belastet den Gegenwert seinem Girokonto.

(7) Die Rechte und Pflichten der Kreditinstitute nach diesem Abschnitt und als erste Inkassostelle nach dem Scheckabkommen bleiben im Übrigen unberührt.

IV. Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto

1. Entgegennahme von Einzahlungen

Die Bank nimmt von Personen ohne Girokonto Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im Inland sowie zur Auszahlung bei einer anderen Stelle der Bank entgegen. Im Rahmen von DM-/Euro-Tauschgeschäften sind für Personen ohne Girokonto auch Einzahlungen zur Überweisung entsprechend Abschn. X. F. Nr. 1 (2) auf ein Konto im Ausland möglich; hierzu ist die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und der SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben.

2. Zahlschein

(1) Für die Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto können die Zahlscheinvordrucke der Bank oder den Einzahlern von den Begünstigten zugeleitete neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, die den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen, verwendet werden.

(2) Für die Einzahlungen zur Auszahlung sind die Zahlscheinvordrucke der Bank zu verwenden. In diesen ist das Wort »Überweisung« zu ergänzen um »zur Auszahlung«.

3. Ausführung als Prior1-Zahlung

Auf Antrag werden die Überweisungen nicht als Prior3-Zahlung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr, sondern als Prior1-Zahlung ausgeführt. Überweisungen von zugelassenen Großeinzahlern werden als Prior1-Zahlung ausgeführt, ohne dass es eines Antrags bedarf.

4. Geltung der Girobedingungen

Die Bedingungen für den Giroverkehr (Abschn. II.) gelten entsprechend.

S. auch das »Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto«.

V. Geldpolitische Geschäfte

Allgemeines

1. Geschäftspartner

(1) Die Bank schließt geldpolitische Geschäfte mit in Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Kreditinstituten ab, die zur Unterhaltung von Mindestreserven verpflichtet sind. Der Geschäftspartner muss ein Girokonto bei der Bank unterhalten; die Bank kann Ausnahmen zulassen. Bei bestimmten Geschäften kann die Bank den Kreis der Geschäftspartner nach sachlichen, im Eurosystem einheitlich geltenden Kriterien beschränken.

(2) Geschäftspartner können aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ferner können Geschäftspartner im Falle wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nr. 3 Absatz 2, Nr. 16 Absatz 2) aus der Geschäftsbeziehung zur Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zeitweilig

(a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nr. 16 Absatz 2) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nr. 3 Absatz 2),

(b) in besonderen Fällen vom Zugang zu allen geldpolitischen Geschäften (unter Einschluss des Zugangs zur Kontoüberziehung gemäß Abschnitt II, Nr. 3 Absatz 1, Satz 2)

ausgeschlossen werden. Eine »wiederholte oder nachhaltige« Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel dann vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten handelt. Ein „teilweiser Ausschluss“ eines Geschäftspartners vom Zugang zur geldpolitischen Refinanzierung umfasst auch, dass die Bank die Nutzung einer bestimmten Sicherheit durch den Geschäftspartner ausschließt, beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge vornehmen kann, etwa weil die Bonität des Geschäftspartners und die Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen. Die Rechte der Bank gemäß Nr. 3 Absatz 2 und Nr. 16 Absatz 2 bleiben unberührt. Ebenso berechtigen schwer wiegende Verletzungen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zum zeitweiligen Ausschluss des Geschäftspartners von Offenmarktgeschäften.

(3) Für die geldpolitischen Geschäfte der Bank mit den Geschäftspartnern gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Bank nach Abschn. I. Nr. 1 Absatz 1).

2. Arten geldpolitischer Geschäfte, Geschäftstage, Weitergabe von Daten innerhalb des Eurosystems

(1) Die Bank führt geldpolitische Geschäfte als Offenmarktgeschäfte und im Rahmen von ständigen Fazilitäten durch. Als Offenmarktgeschäfte betreibt die Bank befristete Kreditgeschäfte gegen Stellung von Sicherheiten (Offenmarktkredite); ferner kann sie Termineinlagen hereinnehmen, Schuldverschreibungen der EZB anbieten und Devisenswapgeschäfte, definitive Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und sonstigen Aktiva sowie den Verkauf von Wertpapieren aus dem Eigenbestand mit fester Rückkaufsvereinbarung (Wertpapierpensionsgeschäfte) durchführen. Die ständigen Fazilitäten werden in Form der Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernachtskredit) und der Einlagefazilität angeboten.

(2) Geschäftstage für geldpolitische Geschäfte sind alle TARGET2-Geschäftstage. Die TARGET2-Feiertage werden auf der Website der EZB (www.ecb.int) wie auch auf der Website der Bundesbank (www.bundesbank.de) angekündigt.

(3) Die Bank kann Daten über ihre Geschäftspartner und die mit diesen getätigten geldpolitischen Geschäfte einschließlich der gestellten Sicherheiten (insbesondere auch über die Schuldner von zur Sicherheit an die Bank abgetretener Forderungen) an Zentralbanken des Eurosystems weiterleiten, soweit dies für die Durchführung der Geldpolitik im Eurosystem notwendig ist. Die Bank wird hierbei die Identität von Geschäftspartnern, Daten des Geschäftsabschlusses und Sicherheiten (einschließlich Identität von Schuldnern von Kreditforderungen) nur dann offenlegen, wenn die Weiterleitung in anonymisierter Form kein geeignetes Mittel ist, um den Zweck der Information zu erreichen. Die Bank wird eine Weiterleitung unter Offenlegung der Identität nach Satz 2 nur unter Verweis auf Artikel 38 der ESZB-Satzung vornehmen, wonach die weitergegebenen Daten von den anderen Zentralbanken vertraulich zu behandeln sind.

3. Refinanzierungsfähige Sicherheiten

(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtskrediten Wertpapiere zum Pfand und Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung sowie nach Maßgabe der Nr. 13 als Sicherheit herein (Sicherheiten).

Wertpapiere, die in dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> – Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthalten sind, werden als Sicherheit akzeptiert.

Sonstige Wertpapiere, die durch Wirtschaftsunternehmen (einschließlich Personengesellschaften und Einzelkaufleuten) des nichtfinanziellen Sektors mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist (Teilnehmerland), begeben wurden und im Übrigen die gleichen Anforderungen erfüllen, können als Sicherheit hereingenommen

werden. Die Bank wird die entsprechenden Wertpapiere auf Anfrage mitteilen. Sie wird ferner ihre Bonität nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von Sicherheiten, die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis nach Abschn. V. Nr 3 (1) AGB/BBk veröffentlicht sind (Bonitäts-Bedingungen)“ beurteilen.

(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen, für Sicherheiten, die von einer öffentlichen Stelle mit Steuererhebungsrecht garantiert werden, für gedeckte Bankschuldverschreibungen, die die Kriterien des Artikels 22 (4) der OGAW-Richtlinie 85/611/EWG (in der Fassung der Richtlinie 2001/108/EWG) erfüllen sowie für Sicherheiten, bei denen vergleichbare rechtliche Schutzmechanismen bestehen. Außerdem sind Sicherheiten in Gestalt von Asset-Backed Securities ausgeschlossen, bei denen der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, entweder eine Währungsswapvereinbarung mit dem Emittenten getroffen oder eine Finanzierungszusage in Höhe von mindestens 20 v. H. des jeweils ausstehenden Betrags der Sicherheit ausgesprochen hat.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten im Sinne der Sätze 1, 2 und 4 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, bezüglich derer die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 4 nachträglich eingetreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Sofern der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen entweder solche Sicherheiten eingeliefert (s. Nr. 4 Absatz 5) oder nicht binnen einer Nachfrist von 20 Geschäftstagen nach Wegfall ihrer Refinanzierungsfähigkeit ihre Rückgabe beantragt hat, schuldet der Geschäftspartner der Bank im Hinblick auf ihr gesteigertes Kreditrisiko eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Bruttowert der unzulässigen Sicherheit (vor Abzug von Bewertungsabschlägen) bzw. im Falle von Kreditforderungen der Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zuzüglich 2,5 %-Punkte p. a. x 1/360;

die Rechte der Bank nach Nr. 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

(3) Die Bank ist zur Rückgabe von Sicherheiten berechtigt, wenn sie diese als nicht oder nicht mehr geeignet ansieht. Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen Austausch von Sicherheiten einverstanden, sofern durch den Austausch keine Unterdeckung entsteht. Die Bank gibt geschäftstäglich nicht zur Besicherung in Anspruch genommene Sicherheiten auf Antrag frei.

- (4) Offenmarkt- und Übernachtkredite müssen jederzeit durch ausreichende Sicherheiten unterlegt sein. Erforderlichenfalls ist der Geschäftspartner zur sofortigen Sicherheitenverstärkung oder entsprechenden Kreditrückzahlung verpflichtet; andernfalls wird die Bank Kredite ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen.
- (5) Enge Verbindungen bezeichnen eine Situation, in der der Geschäftspartner mit dem maßgeblichen Schuldner oder einer anderen juristischen Person im Sinne von Absatz 2, Satz 4 (im Folgenden: „Schuldner“) aufgrund der Tatsache verbunden ist, dass
- (a) der Geschäftspartner – entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen – einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält oder
 - (b) der Schuldner – entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen – einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners hält oder
 - (c) eine dritte Partei – entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen – mehr als 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners und mehr als 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält.
- (6) Das Vorgehen bei Sicherheiten, die einer ausländischen Quellensteuer unterliegen, ist im »Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten« geregelt.

4. Bewertung der Sicherheiten, Abschläge und Margen

- (1) Der Wert refinanzierungsfähiger marktgängiger Wertpapiere richtet sich – soweit verfügbar – nach den Preisspezifikationen des im Sicherheitenverzeichnis angegebenen Referenzmarktes (Internet: <http://www.ecb.int> – Stichwort: Monetary policy / Implementation / Collateral issues) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen. Im Übrigen legt die Bank die Bewertungsgrundsätze fest. Zinszahlungen und Einlösungsgegenwerte werden dem Geschäftspartner gutgeschrieben, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.
- (2) Nicht börsengehandelte Schuldverschreibungen werden mit dem Zeitwert bewertet. Für unterjährige abgezinste Schuldverschreibungen ergibt sich dieser durch die Abzinsung des Nennwerts mit dem EURIBOR-Satz entsprechend der Restlaufzeit.
- (3) Bei den Kreditforderungen wird der Forderungsbetrag zu Grunde gelegt.
- (4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten Bewertungsabschläge vor.

V. Geldpolitische Geschäfte

(5) Die Bewertungsabschläge für marktgängige Wertpapiere werden durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes vom Marktwert des Wertpapiers ermittelt. Die Abschläge bestimmen sich wie folgt:

(a) Refinanzierungsfähige Wertpapiere werden einer der fünf nachfolgenden Liquiditätskategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt. Die Liquiditätskategorien sind nach abnehmender Liquidität der jeweiligen Sicherheiten eingeteilt:

Liquiditätskategorie				
I	II	III	IV	V
Wertpapiere von Zentralstaaten ¹	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe u. ä. Instrumente	(Ungedekte) Schuldtitel von Kreditinstituten	Asset-Backed Securities
Schuldtitel von Zentralbanken	Jumbo-Pfandbriefe u. ä. Instrumente ²	Schuldtitel von Unternehmen und sonstigen Emittenten		
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag ³			
	Wertpapiere von supranationalen Institutionen			

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Liquiditätskategorien werden folgende Bewertungsabschläge für die Sicherheiten vorgenommen:

Restlaufzeit	Liquiditätskategorie									
	I		II		III		IV		V ⁴	
	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon
0-1 Jahr	0,5 %	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,5 %	1,5 %	6,5 %	6,5 %	12 %	
1-3 Jahre	1,5 %	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3,0 %	3,0 %	8,0 %	8,0 %	12 %	
3-5 Jahre	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %	9,5 %	10 %	12 %	
5-7 Jahre	3,0 %	3,5 %	4,5 %	5,0 %	5,5 %	6,0 %	10,5 %	11 %	12 %	
7-10 Jahre	4,0 %	4,5 %	5,5 %	6,5 %	6,5 %	8,0 %	11,5 %	13 %	12 %	
>10 Jahre	5,5 %	8,5 %	7,5 %	12 %	9,0 %	15 %	14 %	20 %	12 %	

¹ Einschließlich Sondervermögen des Bundes

² Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mehr als 1 Mrd. Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens drei Market-Makern erhältlich sind.

³ Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, KfW, Landwirtschaftliche Rentenbank, Caisse d'amortissement de la dette sociale (CADES), Caisse Nationale des Autoroutes (CNA)

⁴ Bei Schuldtiteln, die einer theoretischen Bepreisung unterliegen, fällt vorab ein zusätzlicher Abschlag von 5 % (valuation markdown) an.

V. Geldpolitische Geschäfte

(b) Bei zinsvariablen Wertpapieren der Kategorien I bis IV wird immer der entsprechende Abschlag für eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr zu Grunde gelegt. Zinsvariable Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, deren Kuponzahlungen an einen Referenz-Zinssatz gebunden sind und die in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst werden. Wertpapiere mit einem längerfristigen Anpassungsturnus werden als festverzinsliche Wertpapiere angesehen, so dass die Restlaufzeit des Wertpapiers den Abschlag bestimmt.

(c) Bei Wertpapieren der Kategorien I bis IV, bei denen die Kuponzahlung eine Kombination verschiedener Verzinsungsarten beinhaltet oder aber die Art der Verzinsung während der Laufzeit wechselt, richtet sich der Bewertungsabschlag nach der Verzinsungsart, die innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit den höchsten Abschlag nach sich zieht.

(d) Für Wertpapiere der Kategorien I bis IV, deren Verzinsung sich gegenläufig zum Referenzzinssatz entwickelt (Inverse oder Reverse Floater), gelten einheitlich die folgenden Bewertungsabschläge:

<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
0-1 Jahr	2 %	5-7 Jahre	12 %
1-3 Jahre	7 %	7-10 Jahre	17 %
3-5 Jahre	10 %	> 10 Jahre	25 %

(6) Das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> – Stichwort: Monetary policy / Implementation / Collateral issues) enthält informationshalber für jedes aufgeführte Wertpapier auch den Bewertungsabschlag.

(7) Für Kreditforderungen mit variablem Zinssatz beträgt der Bewertungsabschlag 7 % des ausstehenden Kapitalbetrags. Als variabel in diesem Sinne gilt ein Zinssatz, der an einen Referenz-Zinssatz gebunden ist und in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird. Kreditforderungen mit längerfristigem Anpassungsturnus werden als festverzinslich angesehen. Für Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung (oder einer Kombination verschiedener Verzinsungsarten innerhalb der Restlaufzeit oder deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist) gelten die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag:

<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
0–1 Jahr	9 %	5–7 Jahre	24 %
1–3 Jahre	15 %	7–10 Jahre	29 %
3–5 Jahre	20 %	> 10 Jahre	41 %

(8) Die Sicherheiten werden nach Art und Beleihungswert (Bruttobewertung abzüglich Bewertungsabschlag) für jeden Geschäftspartner in Sicherheitenbeständen geführt. Die Beleihungswerte der Sicherheitenbestände werden einem Konto (Sicherheitenkonto) gutgeschrieben und ergeben den Gesamtbeleihungswert. Die Sicherheiten werden geschäftstäglich neu bewertet. Der Geschäftspartner erhält bei Veränderungen eines Sicherheitenbestandes Mitteilungen über den Gesamtbeleihungswert und den noch für Sicherungszwecke zur Verfügung stehenden Beleihungswert.

(9) Die Bank behält sich weitere Maßnahmen der Risikokontrolle vor; insbesondere kann sie Limite für Sicherheiten eines bestimmten Schuldners vorsehen.

5. Zahlungsabwicklung, Zinsberechnung

(1) Geldpolitische Geschäfte werden, mit Ausnahme von Devisenzahlungen bei Devisen- swapgeschäften (s. Nr. 19), in Euro abgewickelt.

(2) Zinsen werden bei geldpolitischen Geschäften nach der Euro-Zinsmethode (Kalendertage/360) berechnet.

6. Verwertung

(1) Kommt der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nach, ist die Bank berechtigt, die ihr bestellten Sicherheiten im erforderlichen Umfang nach eigener Wahl zusammen oder einzeln zu verwerten.

(2) Bei der Pfandverwertung kann die Bank die Sicherheiten durch einen ihrer Mitarbeiter oder eine zu Versteigerungen befugte Person versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch eine der vorgenannten Personen oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis verkaufen lassen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital befriedigen oder sich den verpfändeten Gegenstand aneignen, wobei die Ansprüche der Bank in Höhe des Börsen- oder Marktpreises erlöschen.

(3) Werden ausgeloste oder sonst fällig gewordene Sicherheiten verwertet, ist die Bank berechtigt, für Rechnung sowie auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartners den Gegenwert bei den aus den Sicherheiten haftenden Schuldern einzuziehen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

(4) Wird eine Kreditforderung verwertet, ist die Bank berechtigt, die Forderung entweder zu veräußern oder bei Fälligkeit beim Schuldner einzuziehen und sich daraus bezahlt zu machen.

(5) Verbleibt bei einer Sicherheitenverwertung nach Begleichung von Kapital, Zinsen, Auslagen und Kosten ein Überschuss, so steht dieser dem Geschäftspartner zu. Zinsen hierauf werden nicht entrichtet.

Besicherung durch Wertpapiere

7. Dispositionsdepot

(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (s. Nr. 3 (1)) Wertpapiere aufgrund einer generellen Verpfändungserklärung auf Vordruck der Bank verpfänden, die in einem für den Geschäftspartner bei der Bank geführten offenen Depot (Dispositionsdepot) verwahrt werden. Die Wertpapiere müssen girosammelverwahrt sein und sich in einem Depot der Bank entweder bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a. M. (im Folgenden Clearstream AG) oder einer inländischen Depotbank befinden.

(2) Dispositionsdepots dienen ausschließlich der Verwahrung von Wertpapieren, deren unbeschränkter Eigentümer der Depotinhaber ist oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Depotinhaber erklärt mit jeder Einlieferung stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

(3) Die Wertpapiere werden mit Beginn des Fälligkeitstages nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto ausgebucht.

(4) Anträge auf Freigabe und Umbuchung bzw. Übertragung von Depotbeständen sind vom Geschäftspartner bei der zuständigen Stelle der Bank per Telefax oder auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege einzureichen; auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.

(5) Die Bank berechnet für die Dispositionsdepotbestände Depotentgelte und zieht diese im Lastschriftverfahren ein. Für die bei der Clearstream AG verwahrten Werte wendet sie dabei grundsätzlich die Berechnungsmethode der Clearstream AG an. Für bei anderen Drittverwahrern verwahrte Wertpapiere werden die von diesen ggf. erhobenen Depotentgelte den Dispositionsdepotinhabern weiterbelastet.

8. Sicherheitenverwaltungssystem der Clearstream AG (Xemac)

(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (s. Nr. 3 (1)) Wertpapiere in Höhe eines bestimmten im Folgenden Globalbetrag genannten Beleihungswertes i. S. von Nr. 4 (5) verpfänden, die von der Clearstream AG im Rahmen des Sicherheitenverwaltungssystems in einem sog. Sicherheitenpool-Depot des Geschäftspartners verwahrt werden. Im Rahmen des Sicherheitenverwaltungssystems der Clearstream AG darf der Geschäftspartner nur solche Wertpapiere bereit stellen, an denen ihm unbeschränktes Eigentum zusteht oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Geschäftspartner erklärt vor jeder Verpfändung von Wertpapieren über jenes System stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

(2) Zur Bestellung des Pfandrechts teilt der Geschäftspartner der Clearstream AG den Globalbetrag mit und weist sie an,

- bestimmte in seinem Sicherheitenpool-Depot verwahrte Wertpapiere, die den Globalbetrag abdecken, zukünftig ausschließlich für die Bank als Pfandgläubigerin zu besitzen,
- die Wertpapiere dergestalt auszusondern, dass ihre Verpfändung zugunsten der Bank im Depotsystem eindeutig gekennzeichnet und sichergestellt ist, dass er auf sie ohne Zustimmung der Bank nicht mehr einwirken kann und
- der Bank den von ihm aufgegebenen Globalbetrag mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für die Heraufsetzung von Globalbeträgen.

Die Bank und der Geschäftspartner sind sich einig, dass die Bank mit Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen ein Pfandrecht an den betreffenden Wertpapieren erwirbt.

(3) Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen Austausch von Wertpapieren bei der Clearstream AG einverstanden, sofern durch Verpfändung anderer Wertpapiere nach Absatz 2 gewährleistet ist, dass der Globalbetrag durch den Austausch nicht vermindert wird.

(4) Zur Verminderung des Globalbetrages gibt der Geschäftspartner der Clearstream AG den neuen Globalbetrag auf und weist sie an, der Bank den neuen Globalbetrag mitzuteilen. Die Bank erklärt nach Eingang der Mitteilung eine entsprechende Freigabe verpfändeter Wertpapiere an die Clearstream AG, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.

(5) Soweit die verpfändeten Wertpapiere aufgrund der gemäß den Vorgaben der Bank von der Clearstream AG täglich durchgeführten Bewertung nicht mehr zur Deckung des Globalbetrages ausreichen, ist die Clearstream AG vom Geschäftspartner angewiesen, sofort eine zusätzliche Bestellung von Pfandrechten nach Absatz 2 zu veranlassen oder, sollte dies nicht möglich sein, der Bank sofort die entsprechende Verringerung des Globalbetrages mitzuteilen.

(6) Mit der Einbuchung des jeweils maßgeblichen Globalbetrages in das Sicherheitenkonto werden die verpfändeten Wertpapiere als Sicherheit berücksichtigt. Nr. 7 (3) gilt entsprechend.

(7) Geschäftspartner können Globalbeträge auch über das Sicherheitenpool-Depot einer Depotbank aufgeben. Der Geschäftspartner ermächtigt die Depotbank zur Verpfändung der Wertpapiere gemäß Absatz 1.

(8) Für das Sicherheitenverwaltungssystem bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream AG gelten nachrangig in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Besicherung durch Kreditforderungen

9. Allgemeines

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nr. 10) erfüllen. Dies umfasst auch Kreditforderungen, für die Schuldscheine ausgestellt sind (Schuldscheindarlehen). Für diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Kreditforderungen als Sicherheit die in Nr. 12 ausgeführten Anforderungen. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einer Konsortialkreditforderung kann ebenfalls eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind (Nr. 10). Der Schuldner muss als Einzel- oder Gesamtschuldner die gesamte Forderungssumme schulden; nur anteilige Schuldverpflichtungen sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offene Kreditlinien, Überziehungskredite und Akkreditive.

(2) Die Besicherung der Offenmarkt- und Übernachtskredite durch Kreditforderungen (Teilnahme am Verfahren Kreditforderungen – Einreichung und Verwaltung (KEV)) muss beim Servicezentrum Tagesgeschäft Kredit der Bank (im Folgenden: „SZ TKred“) beantragt werden. Hierfür gelten zusätzlich die „Besonderen Bedingungen für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in KEV (KEV-Bedingungen)“.

10. Zur Besicherung geeignete Kreditforderungen

- (1) Die Kreditforderungen müssen dem Recht eines Teilnehmerlandes unterliegen. Unterliegen die Kreditforderungen nicht dem deutschen Recht, gelten zusätzlich die Anforderungen nach Nr.13.
- (2) Die Kreditforderungen müssen (a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und (b) eine Verzinsung aufweisen, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann. Darüber hinaus sollte die Verzinsung wie folgt gestaltet sein: Es muss sich entweder (i) um eine abgezinste Forderung, (ii) um eine festverzinsliche Forderung, (iii) um eine variabel verzinsliche Forderung, die an einen Referenzzins gebunden ist oder (iv) um eine Forderung, deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist, handeln; die Forderungen müssen die vorgenannten Merkmale (i) – (iv) bis zu ihrer Tilgung aufweisen. Die Kreditforderungen dürfen weder hinsichtlich ihres Kapitalbetrages noch ihrer Zinsen gegenüber Ansprüchen von Gläubigern anderer Kreditforderungen oder Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sein.
- (3) Der Kreditschuldner muss ein Wirtschaftsunternehmen (einschließlich Personengesellschaften und Einzelkaufleuten) des nichtfinanziellen Sektors sein oder dem öffentlichen Sektor angehören. Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Teilnehmerland haben. Supranationale und internationale Institutionen sind unabhängig davon immer zulässige Schuldner.
- (4) Der Kreditschuldner muss notenbankfähig sein. Seine Notenbankfähigkeit sowie die eines Mitverpflichteten bestimmt sich nach den Bonitäts-Bedingungen.
- (5) Kreditforderungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 10.000 Euro lauten.
- (6) Der Geschäftspartner hat der Bank Kreditsicherheiten zu übertragen, die für die Kreditforderung bestellt sind, wenn sie die entsprechenden Kreditforderungen einziehen will (s. Nr. 6 (4)). Das umfasst auch Kreditsicherheiten, die nachträglich an Stelle solcher Kreditsicherheiten getreten oder bestellt sind.
- (7) Die Kreditforderungen werden mit Beginn des Fälligkeitstages oder des Fälligkeitstages der letzten Teilzahlung nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto ausgebucht.

11. Sicherungsabtretung, Freigabe

(1) Der Geschäftspartner sichert zu, dass die zur Sicherheit abgetretenen Kreditforderungen bestehen, ihm unbeschränkt auch zur Abtretung an die Bank zustehen und weder mit Rechten Dritter belastet noch anderweitig abgetreten sind. Der Geschäftspartner wird hierzu vierteljährlich eine verbindliche Zusicherung über den Bestand der Kreditforderungen auf Vordruck der Bank oder mit identischem Erklärungsinhalt abgeben. Der Geschäftspartner wird zudem jährlich eine Verfahrensprüfung und eine stichprobenweise Prüfung durchführen lassen, die nach seiner Wahl im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden kann, und die Bank über das Ergebnis auf Vordruck der Bank oder mit identischem Erklärungsinhalt informieren. Die Bank ist berechtigt, stichprobenweise Darlehenskontoauszüge anzufordern sowie Einsicht in die Kreditunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einreichung erfolgt aufgrund einer gesonderten generellen Erklärung zur Bestellung von nicht marktfähigen Sicherheiten auf Vordruck der Bank. Diese ist mit Antrag auf Teilnahme an KEV abzugeben. Die Forderungsdaten der zur Besicherung abzutretenden Kreditforderungen sind elektronisch an das SZ TKred zu übermitteln. Die Abtretung wird wirksam mit der Übermittlung der Einreichung. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Sodann prüft die Bank, ob die Kreditforderungen den Voraussetzungen für die Beleihung (Nr. 10) genügen. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen werden die Kreditforderungen rückabgetreten. Neueinreichungen sind geschäftstäglich möglich.

(3) Der Geschäftspartner teilt der Bank zur Fortschreibung des Sicherheitenkontos die eingetretenen Veränderungen (insbesondere Tilgungen, Teiltilgungen, Fälligkeit und ggf. Bonität des Kreditschuldners) unverzüglich mit. Absatz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind der Bank Zahlungsausfälle von Verpflichteten aus abgetretenen Kreditforderungen formlos und unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Geschäftspartner ist ermächtigt, die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen auf die Kredite weiterhin einzuziehen, bis die Bank die Sicherungsabtretung gegenüber dem Kreditschuldner offenlegt. Die Bank wird den Geschäftspartner hierüber informieren.

(5) Für die Kreditforderungen bestellte Sicherheiten (Kreditsicherheiten) dürfen jederzeit freigegeben oder ausgetauscht werden. Eine Verfügung des Geschäftspartners über die Kreditsicherheiten zugunsten eines Dritten, der nicht Sicherheitengeber ist, bedarf jedoch der vorherigen Freigabe der Kreditforderungen durch die Bank; für den Antrag auf Freigabe gilt Absatz (6).

(6) Anträge auf Freigabe zur Sicherheit abgetretener Kreditforderungen sind vom Geschäftspartner elektronisch an das SZ TKred der Bank zu richten.

12. Einreichung von Schuldscheindarlehen, Verbleib der Schuldscheine

(1) Für die Übermittlung der Forderungsdaten von Schuldscheindarlehen gilt Nr. 11 (2). Schuldscheindarlehen sind als solche zu kennzeichnen. Die Abtretung von Schuldscheindarlehen wird gem. Nr. 11 (2) Sätze 3 und 4 wirksam mit der Übermittlung der Einreichung.

(2) Die Bank erlangt mit der Wirksamkeit der Abtretung Eigentum am Schuldschein (§ 952 BGB). Dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Ausgabe des Schuldscheins. Der Geschäftspartner hat den Schuldschein gesondert aufzubewahren und die Bank auf Nachfrage über den genauen Aufbewahrungsort zu informieren. Auf Anforderung der Bank hat er den Schuldschein herauszugeben. Befindet sich der Schuldschein nicht im Besitz des Geschäftspartners, so hat der Geschäftspartner die Bank hierüber zu informieren und sie dabei zu unterstützen, dass sie in den Besitz des Schuldscheins gelangt, sobald die Bank ihren Herausgabeanspruch geltend machen will. Der Geschäftspartner wird im Falle eines Zugriffs seiner Gläubiger auf den Schuldschein unverzüglich anzeigen, dass Schuldschein und Forderung (sicherungsweise) der Bank gehören sowie die Bank unverzüglich informieren.

(3) Bei Nutzung von Schuldscheindarlehen ist die in Nr. 11 (1) genannte Prüfung auf die Einhaltung der in (2) genannten Pflichten zu erweitern.

Sonstige Sicherheiten

13. Grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten

(1) Die Bank nimmt geeignete (s. Nr. 3 (1)) Wertpapiere, die in einem Teilnehmerland bei einem dortigen Zentralverwahrer hinterlegt oder zwischenverwahrt sind, zum Pfand herein. Den Wertpapieren stehen Ansprüche des Geschäftspartners gegen die Bank auf Lieferung solcher Wertpapiere gleich.

(2) Die Bewertung von Sicherheiten im Sinne des Absatz 1 richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert; Bewertungsabschläge richten sich nach Nr. 4 und können, soweit sie von der EZB veröffentlicht sind, dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis gemäß Nr. 3 (1) informationshalber entnommen werden.

(3) Die Wertpapiere im Sinne von Absatz 1 werden der Bank auf einem der beiden folgenden Wege verpfändet:

a) Der Geschäftspartner schafft die Wertpapiere zu Gunsten der Bank über eine vom ESZB zugelassene Verbindung zwischen Zentralverwahrern bei der Clearstream AG an.

b) Nach dem jeweils anwendbaren Recht veranlasst der Geschäftspartner die Gutschrift der Wertpapiere zu Gunsten der nationalen Zentralbank in dem betreffenden Teilnehmerland (Teilnehmerzentralbank); diese erteilt ihrerseits der Bank eine Gutschrift über diese Wertpapiere auf einem bei ihr geführten Konto. Hierdurch erwirbt die Bank nach dem jeweils anwendbaren Recht das Eigentum oder sonstige eigentumsgleiche Rechte an den Wertpapieren. In Bezug auf diese Wertpapiere erteilt die Bank dem Geschäftspartner eine Depotgutschrift in Wertpapierrechnung zugunsten seines Dispositionsdepots; die Regelungen der Nr. 7 gelten entsprechend.

(4) Die Bank nimmt Kreditforderungen sowie mit Hypothekendarlehen an Private gedeckte Solawechsel⁵ als Sicherheit herein, die dem Recht eines anderen Teilnehmerlandes unterliegen und zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 500.000 Euro lauten. Die Zahl der auf den (i) Geschäftspartner, (ii) Kreditgeber, (iii) Schuldner, (iv) (soweit einschlägig) Mitverpflichtete und (v) die Forderung als solche anwendbaren Rechtsordnungen darf zwei nicht überschreiten. Kreditforderungen, die der Rechtsordnung eines *anderen* ausländischen Staates unterliegen oder bei denen (neben der deutschen) mehr als eine weitere Rechtsordnung zur Anwendung kommt, sind ausgeschlossen.

Es gelten besondere Geschäftsbedingungen, die die Bank mit dem Geschäftspartner vereinbart.

Die Bank übernimmt gemäß den „Sonderbedingungen Informationsaustausch für die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen“ den notwendigen Informationsaustausch zwischen der anderen Teilnehmerzentralbank und dem Geschäftspartner der Bank im Namen des Geschäftspartners.

(5) Zur Besicherung von Zentralbankkrediten anderer Teilnehmerzentralbanken an deren Geschäftspartner kann die Bank geeignete Sicherheiten zugunsten der betreffenden Teilnehmerzentralbank in deren Namen entgegennehmen. Für nicht marktfähige Sicherheiten gelten dabei besondere Bedingungen, die die betreffende andere Zentralbank mit den Geschäftspartnern vereinbart. Soweit die Bank für andere Teilnehmerzentralbanken Sicherheiten verwahrt, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann eine Verwertung nach Nr. 6 (2) erfolgen. Für marktfähige Sicherheiten gelten im Übrigen ausschließlich die jeweiligen Bedingungen der anderen Teilnehmerzentralbank.

⁵ zurzeit nur nach irischem Recht; abweichend von Nr. 4 (7) beträgt der Bewertungsabschlag 20 % des Nominalbetrags des Solawechsels

Offenmarktgeschäfte

14. Tendergeschäfte und bilaterale Geschäfte

- (1) Die Bank führt Offenmarktgeschäfte unter Vorschaltung von Ausschreibungsverfahren (Tendern) oder im Wege bilateraler Geschäfte durch.
- (2) Über Tender werden Offenmarktkredite gewährt, Termineinlagen hereingenommen, Schuldverschreibungen der EZB angeboten sowie Devisenswapgeschäfte durchgeführt. Standardtender richten sich an alle Geschäftspartner, Schnelltender an einen beschränkten Kreis von Geschäftspartnern.
- (3) Bilaterale Geschäfte schließt die Bank ohne Tender direkt mit einzelnen oder wenigen Geschäftspartnern oder über die Börse ab.
- (4) Werden Schnelltender oder bilaterale Geschäfte nicht mit allen für Feinsteuerungsmaßnahmen ausgewählten Geschäftspartnern abgewickelt, erfolgt die Auswahl der Geschäftspartner für einzelne Geschäfte nach einem Rotationssystem.

15. Tendersverfahren

- (1) Die Tendersausschreibung dient der Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner. Sie wird den Geschäftspartnern mit den für das Tendersverfahren und für die Abwicklung des Offenmarktgeschäfts erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege gemäß den »Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tendersverfahren« (Tendersbedingungen) bekannt gemacht. Im Falle eines Zinstenders wird entsprechend der Ausschreibung
 - entweder zu einem einheitlichen Satz (Zinssatz/Preis) zugeteilt (»holländisches« Verfahren), Gebote zu diesem Satz werden ggf. repartiert;
 - oder es wird zu den individuellen Bietungssätzen zugeteilt (»amerikanisches« Verfahren), Gebote zum marginalen Satz werden ggf. repartiert.
- (2) Die Gebote der Geschäftspartner müssen bei einem Mengentender zu einem festen Satz über Beträge, bei einem Zinstender über Beträge unter Nennung jeweils eines Satzes lauten. Mehrere Gebote mit unterschiedlichen Sätzen sind möglich. Bei Offenmarktkrediten müssen die Gebote sich im Rahmen der verfügbaren Sicherheiten halten.

V. Geldpolitische Geschäfte

(3) Die Gebote sind ausschließlich von einer Stelle des Geschäftspartners der zuständigen Stelle der Bank bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin auf elektronischem Wege (Tenderbedingungen) zu übermitteln. Auf eine schriftliche Bestätigung der Gebote wird verzichtet. Die Gebote müssen einen Betrag enthalten, der über mindestens 1 Mio. Euro lautet. Darüber hinaus kann in Schritten von 100.000 Euro geboten werden. Beim längerfristigen Refinanzierungsgeschäft beträgt das Mindestgebot 10.000 Euro. Darüber hinaus kann in Schritten von 10.000 Euro geboten werden. Die Gebote dürfen einen in der Ausschreibung ggf. genannten Bietungshöchstbetrag nicht überschreiten. Die Sätze müssen auf volle 0,01 %-Punkte lauten und dürfen einen ggf. in der Ausschreibung genannten Mindest- bzw. Höchstbietungssatz nicht unter- bzw. überschreiten. Die Geschäftspartner sind nach Ablauf der Bietungsfrist an ihre Gebote gebunden. Nach Ablauf der Bietungsfrist eingegangene Gebote sind unwirksam.

(4) Die Zuteilungen werden den einzelnen Geschäftspartnern unter Mitteilung der erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege (Tenderbedingungen) bekannt gegeben, bei Zinstendern unter Mitteilung der zu unterschiedlichen Sätzen zugeteilten Beträge. Mit Absendung dieser Mitteilung kommt das Tendergeschäft zustande.

(5) Die Gutschrift der zugeteilten Beträge erfolgt bei Standardtendern an dem in der Ausschreibung genannten Abwicklungstag sobald eine hinreichende Sicherheitendeckung (siehe Nummer 3 und 4) für den Gesamtbetrag besteht. Fehlende Sicherheiten sind unverzüglich, jedoch spätestens bis 16 Uhr einzuliefern; auslaufende Geschäfte werden bis 9 Uhr belastet.

16. Offenmarktkredite

(1) Die Bank führt im Standardtenderverfahren regelmäßig so genannte Hauptrefinanzierungsgeschäfte in wöchentlichem Abstand mit in der Regel jeweils einwöchiger Laufzeit und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte in monatlichem Abstand mit in der Regel dreimonatiger Laufzeit⁶ sowie ggf. strukturelle Operationen durch. Daneben können Offenmarktkredite auch zur Feinsteuerung über Schnelltender oder im Wege bilateraler Geschäfte abgewickelt werden. Bei Offenmarktkrediten beginnt die Laufzeit des Kredits mit dem Abwicklungstag. Die Kreditzinsen sind am Ende der Laufzeit fällig.

(2) Soweit die Valutierung eines zugeteilten oder im Wege eines bilateralen Geschäfts vereinbarten Betrages (im Folgenden »maßgeblicher Betrag«) wegen fehlender Sicherheiten oder – im Falle eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts – die Belastung des maßgeblichen Betrags wegen fehlender liquider Mittel (Abschn. II. Nr. 3) ganz oder teilweise aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen unterbleibt, schuldet der Geschäftspartner der Bank eine auf den Deckungsfehlbetrag bezogene Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

⁶ Die Termine werden im Kalender für Tenderoperationen des Eurosystems von der EZB auf ihrer Website (www.ecb.int) bekannt gemacht.

Differenz zwischen dem maßgeblichen Betrag (zuzüglich Sicherheitsmarge) und dem Beleihungswert der im Zeitpunkt der Valutierung vorhandenen freien Sicherheiten bzw. (im Falle eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts) zwischen dem maßgeblichen und dem tatsächlich belasteten Betrag x Zinssatz des Übernachtskredits zuzüglich 2,5 %-Punkte p.a. $\times 7/360$;

die Rechte der Bank nach Nr. 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

17. Hereinnahme von Termineinlagen

- (1) Die Bank kann Geschäftspartnern die Hereinnahme von Einlagen anbieten. Die hereingenommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und eine feste Verzinsung. Die Zinsen werden bei Fälligkeit zusammen mit der Rückzahlung des Einlagebetrages gezahlt.
- (2) Die Hereinnahme von Termineinlagen erfolgt über Schnelltender, ausnahmsweise auch im Wege bilateraler Geschäfte.

18. Emission von Schuldverschreibungen der EZB

- (1) Die Bank kann Schuldverschreibungen der EZB im Standardtenderverfahren anbieten. Die Bank fungiert dabei als Ausgabe- und Zahlstelle für die EZB. Die Schuldverschreibungen werden stückelos begeben und bei Zentralverwahrern im Euro-Währungsraum verwahrt. Sie sind uneingeschränkt übertragbar und haben eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten.
- (2) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt an dem der Zuteilung folgenden Geschäftstag. Die Schuldverschreibungen werden in abgezinster Form begeben, die Einlösung erfolgt bei Fälligkeit zum Nennwert.

19. Devisenswapgeschäfte

- (1) Die Bank kann mit ausgewählten Geschäftspartnern Geschäfte abschließen, bei denen sie zu einem bestimmten Termin (Übertragungstermin) eine ausländische Währung (s. Abschn. I. Nr. 26 (1)) zum Kassakurs gegen einen bestimmten Betrag in Euro kauft oder verkauft und diese gleichzeitig zu einem festgelegten Termin (Rückübertragungstermin) und Kurs (Terminkurs) an den gleichen Geschäftspartner zurückverkauft oder von ihm zurückkauft (Devisenswapgeschäfte). Der Kassakurs bestimmt sich nach Vereinbarung der Parteien; der Terminkurs wird auf der Grundlage des Kassakurses unter Berücksichtigung des jeweils vereinbarten Swapsatzes ermittelt.

(2) Zahlungen und Rückzahlungen haben an den vereinbarten Übertragungs- bzw. Rückübertragungsterminen zu erfolgen. Für die Durchführung der Geschäfte gelten im Übrigen die Regelungen in Abschn. X. A. Nr. 1, E. Nr. 3 (2) und Nr. 5 (2).

(3) Devisenswapgeschäfte können im Wege bilateraler Geschäfte oder über Schnelltender durchgeführt werden. Werden die Geschäfte im Wege bilateraler Geschäfte durchgeführt, bestätigt die Bank unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege den Abschluss des Geschäfts und die zu Grunde liegenden Konditionen (insbesondere Kassakurs, Terminkurs, Swapsatz, Übertragungs- und Rückübertragungstermin). Im Tendersverfahren gelten Nr. 14 und 15 mit der Maßgabe, dass die Gebote für Devisenswaptender telefonisch an den Devisenhandel bei der Zentrale der Bank zu übermitteln sind, der Geschäftsabschluss telefonisch erfolgt und gemäß Satz 2 bestätigt wird.

Der Geschäftspartner prüft die Bestätigung und rügt eventuelle Unstimmigkeiten unverzüglich. Die Parteien sind mit der elektronischen Aufzeichnung der zwischen ihnen zur Durchführung von Devisenswapgeschäften geführten Telefongespräche einverstanden.

(4) Kündigt die Bank das Geschäft aus wichtigem Grund (Abschn. I. Nr. 27) während der Laufzeit oder wird der Geschäftspartner während der Laufzeit zahlungsunfähig, erlöschen die gegenseitigen Rückgewähransprüche; an ihre Stelle tritt ein von der Bank nach den folgenden Grundsätzen zu berechnender Ersatzanspruch. Die Bank berechnet zunächst die Wiederbeschaffungswerte. Bezüglich der Verpflichtung, einen bestimmten Betrag in Euro zu zahlen, ist dieser Betrag der Wiederbeschaffungswert; bezüglich der Verpflichtung, einen Betrag in ausländischer Währung zu zahlen, ist Wiederbeschaffungswert der Betrag in Euro, der erforderlich ist, um an dem Tag, an dem die Kündigung wirksam bzw. der Geschäftspartner zahlungsunfähig wird, den Betrag in ausländischer Währung zu beschaffen, der zum

Rückübertragungstermin gemäß Absatz 1 zur Zahlung fällig gewesen wäre. Auf der Grundlage der so ermittelten Wiederbeschaffungswerte errechnet die Bank die zum Rückübertragungstermin bestehende Differenz zwischen den wechselseitigen Ansprüchen. Der entstehende Differenzbetrag wird am auf den Rückübertragungstag folgenden Geschäftstag zur Zahlung durch die mit der Differenz belastete Partei fällig.

20. Definitive Käufe und Verkäufe

Die Bank kann am offenen Markt im Wege bilateraler Geschäfte hierfür zugelassene Wertpapiere und sonstige Aktiva kaufen und verkaufen.

21. Wertpapierpensionsgeschäfte

- (1) Die Bank kann zugelassene Wertpapiere im Wege bilateraler Geschäfte aus ihrem Eigenbestand verkaufen unter der Voraussetzung, dass der Geschäftspartner Papiere gleicher Wertpapier-Kenn-Nummer per Termin zum festgelegten Datum (Rückkaufstag) an die Bank zurückverkauft.
- (2) Die Bank liefert die Wertpapiere am Abschlusstag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises (Kurswert einschließlich Stückzinsen). Die Abwicklung erfolgt über das System Cascade der Clearstream AG. Nr. 4 (4) und (6) finden keine Anwendung.
- (3) Die Rückkaufsfrist beginnt mit dem Tag des Verkaufs der Wertpapiere und endet mit dem festgelegten Rückkaufstag. Am Rückkaufstag erstattet die Bank dem Geschäftspartner den vereinbarten Rückkaufsbetrag Zug um Zug gegen Rückübertragung der Wertpapiere. Der Rückkaufsbetrag errechnet sich durch einen Zuschlag auf den Kaufpreis. Der Zuschlag wird, auf Kalendertage bezogen, nach der Rückkaufsfrist und dem vereinbarten Wertpapierpensionssatz berechnet.
- (4) Der Bank stehen alle Zinszahlungen zu, die auf die verkauften Wertpapiere geleistet werden. Der Geschäftspartner hat Zinszahlungen auf Wertpapiere, die während der Laufzeit des Wertpapierpensionsgeschäftes anfallen, valutagerecht an die Bank weiterzuleiten. Im Verzögerungsfall sind hierauf Zinsen in Höhe des vereinbarten Wertpapierpensionssatzes zu zahlen.
- (5) Kündigt die Bank das Geschäft aus wichtigem Grund (Abschn. I. Nr. 27) während der Laufzeit oder wird der Geschäftspartner zahlungsunfähig, erlöschen die gegenseitigen Rückgewähransprüche; an ihre Stelle tritt ein von der Bank zu berechnender Ersatzanspruch, der sich aus der am Rückkaufstag bestehenden Differenz zwischen dem Marktwert der verkauften Wertpapiere (einschließlich der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die für den Erwerb entsprechender Papiere erforderlich wären) und dem von der Bank zu zahlenden Rückkaufsbetrag ergibt. Dieser Differenzbetrag wird am auf den Rückkaufstag folgenden Geschäftstag zur Zahlung durch die mit der Differenz belastete Partei fällig.

Ständige Fazilitäten

22. Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernachtkredit)

- (1) Die Bank gewährt Geschäftspartnern gegen Besicherung im Rahmen des Sicherheitenkontos Übernachtkredit bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages zu einem vorgegebenen Zinssatz.

- (2) Der Übernachtkredit kann geschäftstäglich auf Vordruck der Bank oder identischem Formular des Geschäftspartners bis zum festgesetzten Annahmeschluss beantragt werden. Die Anträge können auch per Telefax übermittelt werden; auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.
- (3) Eine am Ende eines Geschäftstages bestehende Kontoüberziehung gilt als Antrag des Geschäftspartners auf Inanspruchnahme eines Übernachtkredits in Höhe der Überziehung.
- (4) Der Übernachtkredit ist mit Zinsen an dem auf die Inanspruchnahme folgenden Geschäftstag zur Rückzahlung fällig. Der entsprechende Gesamtbetrag wird dem Girokonto des Geschäftspartners zu Beginn dieses Geschäftstages belastet.
- (5) Eine Änderung des Übernachtkreditzinssatzes gilt frühestens mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag.

23. Einlagefazilität

- (1) Geschäftspartner können bei der Bank Einlagen bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages zu einem vorgegebenen Zinssatz anlegen (Einlagefazilität).
- (2) Die Anlage kann geschäftstäglich bis zum festgesetzten Zeitpunkt auf Vordruck der Bank oder identischem Formular des Geschäftspartners oder per Telefax beantragt werden; in letzterem Fall wird auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge verzichtet.
- (3) Die Einlage ist mit den aufgelaufenen Zinsen zu Beginn des auf die Anlage folgenden Geschäftstages fällig und wird dem Konto, von dem die Einlage abgebucht wurde, gutgeschrieben.
- (4) Eine Änderung des Einlagezinssatzes gilt frühestens mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag.

VI. bleibt frei

VII. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Allgemeines

1. Auftragserteilung, Ausführung des Kommissionsauftrages, Haftung

(1) Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zur Ausführung im Inland entgegen. Aufträge für Termin- und Prämienengeschäfte nimmt die Bank nicht an. Taggleiche Geschäfte führt die Bank nicht aus. Die Aufträge sind schriftlich oder per Telefax auf den Auftragsvordrucken der Bank zu erteilen. Auf eine schriftliche Bestätigung der per Telefax erteilten Aufträge wird verzichtet.

(2) Die Bank führt die Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionär aus. Hierzu schließt sie für Rechnung des Auftraggebers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

(3) Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners der Bank.

(4) Die Bank führt die Aufträge unverzüglich aus. Wird die Ausführung eines Auftrags verzögert, so haftet die Bank entsprechend Abschn. I. Nr. 13 bis 15 mit der Maßgabe, dass die Haftung der Bank, soweit diese dort auf den unmittelbaren Schaden begrenzt ist, lediglich die Kursdifferenz und den Zinsnachteil umfasst.

2. Ausführungsplatz, Handelsart

(1) Der Auftraggeber kann in Börsenaufträgen den Ausführungsplatz und die Handelsart bestimmen, wenn sie von der Bank angeboten werden. Soweit der Auftraggeber keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze.

(2) Soweit Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Aufträge über den Präsenzhandel an der Börse ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Handelsart.

Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen, die sowohl im Direktvertrieb angeboten als auch an der Börse notiert werden, werden über das Vertriebssystem der Kapitalanlagegesellschaft ausgeführt. Der Auftraggeber kann Börsenausführung bestimmen.

(3) Den Börsenplatz bestimmt die Bank unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers.

3. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Auftraggeber kann der Bank bei der Erteilung von Börsenaufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Wird ein Limit erteilt, das den Usancen nicht entspricht, so wird beim Verkauf das nächsthöhere, beim Kauf das nächstniedrigere vorgemerkt.

Gültigkeitsdauer von Börsenaufträgen

4. Preislich unlimitierte Aufträge

(1) Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für den Tag des Auftragseingangs bei der Bank; ist dieser Tag kein Börsentag oder ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so gilt er für den nächsten Börsentag, der auch Geschäftstag ist.

(2) Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Auftrag bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gilt; falls der Auftrag an diesem Tag eingeht, gilt er bis zum letzten Börsentag des nächsten Monats.

5. Preislich limitierte Aufträge

(1) Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig. Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag gilt, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat.

(2) Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Auftrag nur für den Tag des Auftrags-
eingangs bei der Bank gelten soll; ist dieser Tag kein Börsentag oder ist der Auftrag für eine
gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im
Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so gilt er für den nächsten
Börsentag, der auch Geschäftstag ist.

6. Unterrichtung

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich durch eine Auftragsbestätigung unter Angabe der Gültigkeitsdauer seines Auftrages unterrichten, wenn ein Auftrag am erstmöglichen Börsentag nicht ausgeführt oder nicht abgerechnet werden konnte.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Auftraggebers gehören, gilt Abschn. IX. Nr. 14 (1).

8. Erlöschen von Aufträgen

Soweit nach den für das Ausführungsgeschäft geltenden Vorschriften und Bedingungen (Nr. 1 Absatz 3) Aufträge erlöschen (z. B. wenn an einer Börse die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung unterbleibt – Kursaussetzung), erlischt auch der dem Ausführungsgeschäft zugrundeliegende Auftrag des Auftraggebers. Die Bank wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Erfordernisse für die Auftragsausführung

9. Kaufaufträge

(1) Kaufaufträge werden erst ausgeführt, wenn die Deckung hierfür bei der Bank zur Verfügung steht.

(2) Soll als Deckung für den Kauf der Erlös aus einem Wertpapierverkauf dienen, so wird der Kauf erst nach dem Verkauf, möglichst an dem darauffolgenden Börsentag, ausgeführt. Bei preislich unlimitierten Verkäufen kann die Bank solche Aufträge gleichzeitig ausführen.

10. Verkaufsaufträge

Verkaufsaufträge werden nur bei entsprechendem Depotbestand ausgeführt. Soweit sich die Wertpapiere nicht bei der Bank im Depot befinden, sind sie ihr vor dem Verkauf zur Verfügung zu stellen; die Bank prüft die Wertpapiere vor dem Verkauf auf börsenmäßige Lieferbarkeit entsprechend Abschn. IX. Nr. 13 (3) und Nr. 16.

11. Vergütung des Verkaufserlöses

Der Verkaufserlös wird Kontoinhabern auf ihrem Girokonto gutgeschrieben; anderen Auftraggebern wird er entsprechend der von ihnen im Auftrag angegebenen Kontoverbindung überwiesen.

VIII. Verschlussene Depots

Allgemeines

1. Kreis der Teilnehmer

Die Bank nimmt von Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen verschlossene Depots an, soweit es der ihr zur Verfügung stehende Raum gestattet.

2. Hinterlegungsfristen

Die Depots gelten als für ein Jahr hinterlegt. Sie können auch für ein Vierteljahr hinterlegt werden. Nach Ablauf dieser Fristen tritt stillschweigend eine Verlängerung um die gleiche Zeitdauer ein.

3. Haftung der Bank

(1) Die Bank nimmt vom Inhalt der Depots keine Kenntnis. Für den Verderb des Inhalts eines Depots ist sie nicht verantwortlich. Die Bank ist berechtigt, das Depot an eine andere Aufbewahrungsstelle, am Ort oder außerhalb, zu verlagern, wenn sie es aus Sicherheitsgründen für erforderlich hält.

(2) Für eine Haftung der Bank gilt Abschn. I. Nr. 13 und 15, wobei in den Fällen der Nr. 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, auch soweit sie über Nr. 15 Absatz 2 Anwendung finden, ihre Haftung für jedes Depot auf bis zu 5.000 Euro begrenzt ist.

4. Verfügungsberechtigung

Verfügungen über das Depot, Empfangsbescheinigungen u. ä. sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Geschäftszweig »Verschlussene Depots« zeichnungsberechtigt sind. Hinterleger, für die ein Unterschriftenblatt der in Satz 1 genannten Arten bei der Einlieferung des Depots nicht vorliegt, haben ein Unterschriftenblatt für den Geschäftszweig »Verschlussene Depots« einzureichen.

Beschaffenheit der Depots

5. Höchstabmessungen

Die Depots dürfen eine Abmessung von höchstens je 100 cm Länge, Breite und Höhe haben.

6. Beschriftung, Verschluss

Die Depots müssen deutlich sichtbar den Namen und die Anschrift des Kreditinstituts bzw. bei öffentlichen Verwaltungen die genaue Bezeichnung der Dienststelle tragen. Sie müssen so verschlossen und versiegelt sein, dass sie ohne Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden können.

7. Ausschluss ungeeigneter Gegenstände

Von der Hinterlegung sind verderbliche, feuer- oder explosionsgefährliche und andere Gegenstände ausgeschlossen, die geeignet sind, ihre Umgebung zu belästigen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Hinterleger hat im Einlieferungsschein (Nr. 9) die Versicherung abzugeben, dass in dem Depot solche Gegenstände nicht enthalten sind und dem Depot auch bei vorübergehender Herausnahme nicht beigelegt werden.

8. Haftung des Hinterlegers für Schäden aus dem Depotinhalt

Der Hinterleger haftet der Bank für alle Schäden, die durch den Inhalt des Depots – auch am Eigentum Dritter – entstehen.

Einlieferung, Entgelte

9. Einlieferungsschein

Mit jedem Depot ist ein vom Hinterleger ausgefüllter und unterzeichneter Einlieferungsschein einzureichen.

10. Hinterlegungsschein

Über jedes Depot erhält der Hinterleger einen mit einer Nummer versehenen Hinterlegungsschein.

11. Entgelt

Das Entgelt für die Lagerung ist im Voraus zu entrichten.

12. Keine Rückerstattung des Entgelts bei vorzeitiger Rücknahme des Depots

Wird das Depot vor Ablauf der Frist, für die das Entgelt entrichtet ist, entnommen, so wird das Entgelt nicht anteilig zurückerstattet.

Herausgabe, Versendung

13. Vorübergehende Herausnahme

Depots können ohne Erlöschen des Depotvertrages beliebig oft bis zur Dauer von jeweils vierzehn Geschäftstagen herausgenommen werden.

14. Voraussetzung für die Herausgabe

(1) Das Depot wird nur gegen Rückgabe des ordnungsgemäß quittierten Hinterlegungsscheins ausgehändigt, auch wenn es nur vorübergehend herausgenommen werden soll.

(2) Die Bank ist befugt, die Berechtigung des Inhabers des quittierten Hinterlegungsscheins zu prüfen.

15. Versendung

Die Versendung von Depots unmittelbar an den Hinterleger oder an andere Personen ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Hinterlegers übernimmt es die Bank, geeignete Depots auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers auf geeignete Weise an jede Stelle der Bank zu versenden. Die Anträge sind unter Angabe des Wertes, mit dem die Sendung aufgegeben werden soll, doppelt gleich lautend auszufertigen, zu unterschreiben und der Hinterlegungsstelle mit dem quittierten Hinterlegungsschein einzureichen. Für den laufenden Hinterlegungszeitraum entrichtetes Entgelt für die Lagerung wird von der neuen Hinterlegungsstelle angerechnet.

IX. Offene Depots

Allgemeines

1. Verwahrfähige Wertpapiere

Die Bank nimmt umlauffähige und lieferbare Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung, ausländische Papiere jedoch nur, wenn sie im Inland gehandelt werden.

2. Depotführende Stellen

(1) Die offenen Depots werden in Servicezentren bei der Hauptverwaltung Frankfurt geführt. Zum Verkehr mit der depotführenden Stelle kann der Hinterleger sich der Vermittlung einer anderen Stelle der Bank bedienen.

(2) Die Bank ist berechtigt, Wertpapiere zu einer anderen Aufbewahrungsstelle, am Ort oder außerhalb, zu bringen, wenn sie es aus Sicherheits- oder anderen Gründen für erforderlich hält.

3. Depotverhältnis

Ein Depot kann für einen oder für mehrere Berechtigte geführt werden.

4. Eigentumserklärung

Die Bank kann verlangen, dass der Hinterleger für jedes einzelne Geschäft schriftlich erklärt, ob die hinterlegten Wertpapiere sein Eigentum oder Eigentum eines Dritten sind.

5. Errichtung eines Depots als Eigentum Dritter

Wird ein Depot als Eigentum eines Dritten errichtet, so muss das Rechtsverhältnis des Depoterrichters zum Eigentümer genau angegeben werden. Auf Anfordern der Bank sind die zur Beurteilung des Rechtsverhältnisses erforderlichen Unterlagen (Urkunden, Testamentsvollstreckerzeugnis, behördliche Bestellungen u. ä.) vorzulegen.

Errichtung des Depots

6. Depoteröffnungsantrag

Die Errichtung eines Depots ist mit einem Vordruck der Bank zu beantragen.

7. Verfügung über Kapitalerträge und -erlöse, Einzug von Depotentgelten

(1) Im Depoteröffnungsantrag ist anzugeben, auf welchem Wege Kapitalerträge und Kapitalerlöse gutgeschrieben werden sollen; für alle Papiere eines Depots ist dieselbe Verfügung zu treffen. Änderungen sind der Bank schriftlich mitzuteilen; sollen sie bereits vom nächsten Fälligkeitstermin an berücksichtigt werden, so ist die Bank nur verpflichtet, sie zu berücksichtigen, wenn sie spätestens eine Woche vor diesem Termin bei der Bank eingegangen sind.

(2) Geldbeträge, über die nicht verfügt wird, werden nicht verzinst.

(3) Für den Einzug der Depotentgelte ist im Depoteröffnungsantrag ein Girokonto zu benennen.

Zeichnungsberechtigung

8. Mitteilungen über Rechts- und Vertretungsverhältnisse

(1) Der Hinterleger ist verpflichtet, der Bank (depotführende Stelle) unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die seine Geschäftsbeziehungen zur Bank in Wertpapierangelegenheiten betreffen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen im Personenstand des Hinterlegers, des Namens oder der Adresse des Hinterlegers oder eines seiner Bevollmächtigten. Dies gilt auch dann, wenn der Hinterleger bereits im Zusammenhang mit einer anderen Geschäftsbeziehung zur Bank ein Unterschriftenblatt für den gesamten Geschäftsverkehr niedergelegt hat.

(2) Bei Gemeinschaftsdepots ist im Falle der Einzelverfügungsberechtigung jeder einzelne Inhaber berechtigt, über die jeweils hinterlegten Depotwerte selbstständig, auch zu eigenen Gunsten, zu verfügen, ohne Zustimmung der anderen Mitinhaber das Depot aufzulösen oder auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Sobald eine Einzelverfügungsberechtigung widerrufen wird, steht die Verfügungsberechtigung nur sämtlichen Inhabern gemeinsam zu. Das Widerrufsrecht steht auch jedem Erben eines Mitinhabers zu; die Bank kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

(3) Mitteilungen über Zeichnungsberechtigungen berühren die Verfügungsregelung für Kapitalerträge und -erlöse (Nr. 7) nicht.

Erfüllung der Wertpapier-Kaufgeschäfte

9. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapier-Kaufgeschäfte im Inland, es sei denn, die Erfüllung ist nur im Ausland möglich.

10. Erfüllung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Hinterleger, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Hinterleger Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Hinterleger gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

11. Erfüllung im Ausland

(1) Bei der Erfüllung im Ausland wird die Bank die Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Hinterlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Hinterleger halten. Hierüber erteilt sie dem Hinterleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(3) Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Hinterlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Hinterleger und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Hinterleger, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(4) Hat ein Hinterleger nach Absatz 3 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Hinterleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Verwaltung der Wertpapiere

12. Depotauszug

Die Hinterleger erhalten einen Depotauszug nach dem Stand vom 31. Dezember.

13. Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung

(1) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Hinterlegern für die ihnen in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Hinterleger vornehmen.

(4) Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank dem Hinterleger hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen.

(5) Soweit die Beträge der Bank in ausländischer Währung oder in Rechnungseinheiten zur Verfügung gestellt werden, wird sie bei der Abrechnung in Euro den Ankaukurs zu Grunde legen, zu dem der Bank die Anschaffung abgerechnet wurde.

14. Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen

(1) Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Hinterleger benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Hinterlegers erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Hinterlegers gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Hinterleger mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

Solange Optionsscheine mit anderen Wertpapieren in einer Art verbunden sind, dass sie nicht unter der Wertpapierkenn-Nummer des Optionsscheins verwahrt werden, kann die Bank keine Informationen weiterleiten, die nur zu der entsprechenden Wertpapierkenn-Nummer der Optionen erfolgen.

(3) Die Verpflichtung der Bundesbank beschränkt sich auf die Weiterleitung der vorge-nannten Informationen. Eine weiter gehende Beratung hierzu erfolgt nicht. Die Bewertung der entsprechenden Informationen obliegt dem Depotinhaber.

15. Weitergabe von Nachrichten, Abwicklung von Kapitalmaßnahmen

(1) Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpa-piere des Hinterlegers betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Hinterleger diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechts-position des Hinterlegers erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Hinter-legers zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informa-tionen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Bei ihrer Auswertung legt die Bank die elektronische Form der »Wert-papier-Mitteilungen« zu Grunde. Eine Benachrichtigung des Hinterlegers kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Hinterleger zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kos-ten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Hinterlegers stehen. Die Gutschrift eines Geldguthabens im Gegenwert von weniger als einem Euro, das anlässlich der Abwicklung einer Kapitalmaßnahme (insbesondere im Sinne von S. 2) zu Gunsten eines Hinterlegers entstanden ist, kann ebenfalls unterbleiben.

(2) Die Verpflichtung der Bundesbank beschränkt sich auf die Weiterleitung der entspre- chenden Informationen, eine weiter gehende Beratung hierzu erfolgt nicht. Die Bewertung der entsprechenden Informationen obliegt dem Depotinhaber.

16. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

17. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Hinterlegers einer in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Hinterlegerinteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Hinterleger wird hierüber unterrichtet.

(2) Verlieren die für den Hinterleger verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Hinterlegers ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Hinterleger auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Hinterleger wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Hinterleger vernichten.

Drittverwahrung

18. Inland

(1) Bedient die Bank sich für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren eines Dritten, so gilt für ihre Haftung Abschn. I. Nr. 15 (1).

(2) Bei Sammelverwahrung und -verwaltung durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt a. M., haftet die Bank entsprechend Abschn. I. Nr. 15 (2).

19. Ausland

(1) Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland sowie bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Verwahrer gilt für die Haftung der Bank Abschn. I. Nr. 15 (1).

(2) Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt a. M., haftet die Bank entsprechend Abschn. I. Nr. 15 (2).

Verschiedenes

20. Stornierung von Depotgutschriften

Depotgutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren).

21. Wertsendungen

Wertsendungen werden bei Fehlen einer Weisung auf dem von der Bank für zweckmäßig gehaltenen Wege abgefertigt. Die Versendung geschieht auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers.

22. Auskunftersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktien, die ein Hinterleger von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung. Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Hinterlegers aufgefordert wird, wird sie ihn benachrichtigen. Entsprechendes kann auch für andere Wertpapiere, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen, gelten.

23. Einlieferung / Überträge

Die Bedingungen dieses Abschnitts (IX.) gelten auch, wenn der Hinterleger der Bank Wertpapiere im Sinne von Nr. 1 zur Verwahrung effektiv einliefert oder von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

24. Abwicklung des Depotverhältnisses

Im Falle einer Kündigung (Abschn. I. Nr. 27) ist die Bank berechtigt, die Papiere dem Hinterleger auf seine Gefahr und Kosten zuzusenden oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beim Amtsgericht zu hinterlegen, sofern das Depot nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zurückgenommen worden ist.

25. Grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren

Für die grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren im Rahmen geldpolitischer Geschäfte gilt Abschn. V. Nr. 13.

X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

A. Allgemeines

Begriffsbestimmungen

1. »angeschafft«

Beträge gelten als angeschafft, wenn

- a) 1) sie einem im Ausland geführten Konto der Bank gutgeschrieben worden sind

oder

- 2) die Bank den Auftrag erhalten hat, ein bei ihr geführtes Konto zu belasten, vorausgesetzt, dass auf diesem Konto ein ausreichendes Guthaben der ausländischen Bank bzw. Verrechnungsstelle oder Raum im Rahmen einer vereinbarten Kreditlinie vorhanden ist;

- b) sie der Bank ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.

2. »Euro-Referenzkurs«, »Geld- bzw. Briefspannen«

Die Bank veröffentlicht geschäftstäglich Referenzkurse für den Euro gegenüber ausländischen Währungen (Abschn. I. Nr. 26 (1)). Die Referenzkurse werden von der EZB unter Mitwirkung der Bank und anderer Zentralbanken festgestellt. Die Geld- bzw. Briefspannen für das Devisengeschäft der Bank (Nr. 3 (1) b), (2)) sind im »Merkblatt für das Devisengeschäft« veröffentlicht.

**3. »Ankaufskurs«
»Verkaufskurs«**

- (1) Der Ankaufskurs der Bank ist

- a) für zum vereinfachten Einzug eingereichte Auslandsschecks, die auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lauten, der geschäftstäglich von der Bank festgesetzte Kurs für auf ausländische Währung lautende Auslandsschecks; die jeweiligen Kurse werden im »Bundesanzeiger« veröffentlicht.

X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

b) im übrigen Devisengeschäft – mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes – bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften

- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der Euro-Referenzkurs,
- sonst der Euro-Referenzkurs zuzüglich der Briefspanne (Nr. 2 Satz 3).

(2) Der Verkaufskurs der Bank ist im gesamten Devisengeschäft – mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes – bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften

- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der Euro-Referenzkurs
- sonst der Euro-Referenzkurs abzüglich der Geldspanne (Nr. 2 Satz 3).

(3) Aufträge in ausländischer Währung (Absatz 1 b), (2)), die bei der Bank bis 12:30 Uhr eintreffen, werden zum An- bzw. Verkaufskurs dieses Tages abgerechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist. Später eintreffende Aufträge werden zum Kurs des nächsten Geschäftstages abgerechnet.

4. »Öffentliche Verwaltungen«

»Öffentliche Verwaltungen« im Sinne des Abschn. X. sind die in § 20 Satz 2 des Bundesbankgesetzes genannten Verwaltungen.

Zeichnungsberechtigung

5. Unterschriften

(1) Alle Erklärungen sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Devisen- und Auslandsverkehr zeichnungsberechtigt sind.

(2) Soweit Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Devisengeschäfte unmittelbar mit der Zentrale der Bank abschließen, haben sie dieser Stelle unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Stelle der Bank unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die ihre Geschäftsbeziehungen zur Bank für den Devisenverkehr betreffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits im Zusammenhang mit einer anderen Geschäftsbeziehung zur Bank ein Unterschriftenblatt für den gesamten Geschäftsverkehr hinterlegt ist.

S. auch das »Merkblatt für das Devisengeschäft«

B. Vereinfachter Einzug von Auslandsschecks für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen

Allgemeines

1. Teilnehmerkreis, Einreichung

Die Bank zieht für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen, die bei ihr ein Girokonto unterhalten, Auslandsschecks ein. Die Schecks sind mit Vordruck der Bank einzureichen.

2. Vorbehalt der Rückgabe

Die annehmende Stelle nimmt die Schecks unter dem Vorbehalt herein, dass die Schecks zurückgegeben werden können, falls eine andere Stelle der Bank sie für den vereinfachten Einzug als nicht geeignet befindet.

Sachliche und förmliche Voraussetzungen

3. Zugelassene Schecks

Die Schecks müssen

- a) auf eine Bank im Ausland gezogen sein,
- b) den Bestimmungen in den »Mitteilungen der Deutschen Bundesbank«, insbesondere über Währung und Zahlungsland, entsprechen,
- c) den Vermerk »Nur zur Verrechnung« tragen.

4. Indossament

Das Indossament an den Einreicher muss ein Vollindossament sein. Das Indossament des Einreichers muss lauten:

»An Deutsche Bundesbank« (**ohne** Angabe eines Ortes)

5. Vom Einzug ausgeschlossene Schecks

Schecks, die der Einreicher ausgestellt hat, sind vom Einzug ausgeschlossen.

6. Übersetzung fremdsprachiger Schecktexte

Ist der Text von Schecks nicht in einer bekannten Weltsprache abgefasst, so kann die Bank eine vom Einreicher unterschriebene deutsche Übersetzung verlangen. Für die Richtigkeit der Übersetzung trägt der Einreicher die Verantwortung.

7. Änderung des Schecktextes

Dem Wunsch des Einreichers, den Text eines Schecks zu ändern oder zu ergänzen, kann nicht entsprochen werden.

Abrechnung

8. Abrechnung, Entgelt, Gutschrift

(1) Auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautende Schecks werden an dem Geschäftstag, an dem sie bis 12 Uhr eingereicht worden sind, zum Ankaufkurs (A. 3 (1) a) dieses Tages oder, falls ein Kurs nicht festgesetzt wird, des folgenden Geschäftstages abgerechnet (Abrechnungstag). Schecks, die später eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingereicht.

(2) Der Gegenwert der von Kreditinstituten eingereichten Schecks wird unter Abzug eines Entgelts am Abrechnungstag auf Girokonto gutgeschrieben.

(3) Der Gegenwert der von öffentlichen Verwaltungen eingereichten Schecks wird nach Eingang (Buchungstag) auf Girokonto gutgeschrieben (wegen der Entgeltbefreiung s. § 20 Satz 2 des Bundesbankgesetzes).

(4) Die Gutschriften werden »Eingang vorbehalten« erteilt, ohne dass es im Einzelfall eines Vermerks auf dem Konto oder im Kontoauszug bedarf.

Einziehung

9. Einzugsweg, Versendung

(1) Auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautende Schecks werden an die Korrespondenten der Bank zur Einlösung oder zur Einziehung gesandt. Dem Wunsch, sie durch eine andere ausländische Bank zur Zahlung vorlegen zu lassen, kann nicht entsprochen werden.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Schecks mit gewöhnlichem Brief zu versenden.

(3) Der Rückruf von Schecks ist ausgeschlossen.

10. Fremde Entgelte für den Einzug, Kosten, Zinsen wegen verspäteter Anschaffung

Entgelte und Kosten, die bei der Einziehung von Schecks entstehen, sowie bei verspäteter Anschaffung (A. 1) Zinsen zum von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz werden dem Einreicher belastet. Der Belastung der Entgelte und Kosten wird der letztbekannte Verkaufskurs (A. 3 (2)) zu Grunde gelegt.

11. Kursdifferenzen

Werden Scheckbeträge nicht in der ausländischen Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) angeschafft, auf die die Schecks lauten, so behält die Bank sich vor, dadurch entstehende Kursdifferenzen nachträglich vom Einreicher einzuziehen.

Rückrechnung

12. Rückrechnungsgründe, Berechnung von Zinsen und Kosten

- (1) Ein zum Einzug hereingenommener Scheck wird zurückgerechnet, wenn
- a) der Scheck gemäß Nr. 2 zurückgegeben wird,
 - b) der Scheck auf dem Einzugswege verloren gegangen ist,
 - c) seine Einziehung durch ein von der Bank nicht zu vertretendes Vorkommnis (Abschn. I. Nr. 12) gestört wird,
 - d) der Scheck unbezahlt geblieben ist,
 - e) nach Einlösung der Scheckbetrag der Bank nicht unverzüglich angeschafft (A. 1) wird.

(2) Der Rückrechnung wird der Gegenwert des Schecks – bei auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautenden Schecks zum in Nr. 8 (1) bezeichneten Kurs – zuzüglich Zinsen vom Gutschriftstag (Nr. 8 (2)) bis zum Rückzahlungstag zu dem am Gutschriftstag geltenden von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu Grunde gelegt. Im Fall der Rückrechnung mangels Zahlung werden etwa entstandene Protest- und sonstige Kosten in Ansatz gebracht.

13. Rückrechnung ohne Rückgabe

Die Rückrechnung ist auch dann zulässig, wenn der Scheck nicht zurückgegeben werden kann.

Verschiedenes

14. Verlust von Schecks

Geht ein Scheck auf dem Einzugswege verloren, so ist es Sache des Einreichers, die Sperrung des verloren gegangenen Schecks und gegebenenfalls die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu veranlassen.

15. Vorbehalt der Rückforderung

Die Bank kann den Gegenwert der Abrechnung zurückfordern, falls sie den Gegenwert des Schecks wegen irrtümlicher Bezahlung oder aus anderen Gründen ihrem Korrespondenten nachträglich zurückgeben muss.

16. Fälschungen

Soweit nach ausländischem Recht im Fall der Fälschung eines Indossaments oder der Verfälschung des Textes eines Schecks die nachfolgenden Indossanten und der letzte Inhaber auch bei gutgläubigem Erwerb nach der Einlösung des Schecks für Rückzahlung oder Schadenersatz haften, sind die Einreicher solcher Schecks gegenüber der Bank in gleicher Weise haftbar.

17. Kosten und Schäden jeder Art

Für Protestkosten, Zins- oder Kursverluste und sonstige Schäden, die aus Formfehlern der Schecks oder dergleichen entstehen, haftet der Einreicher.

C. Währungskonten

1. Teilnehmerkreis

(1) Die Bank führt zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Kreditinstitute und für öffentliche Verwaltungen Währungskonten in US-Dollar auf Guthabenbasis. Währungskonten können ferner – auch in anderen ausländischen Währungen (Abschn. I. Nr. 26 (1)) – als Deckungskonten für Bürgschaften, Garantien und Akkreditive eingerichtet werden.

(2) Kreditinstituten mit Filialen werden Währungskonten allein für ihre Zentrale oder ihre Kopfstellen errichtet. Die Filialen können zur Verfügung über das Konto der Zentrale oder der Kopfstelle ermächtigt werden.

2. Kontoführende Stelle

Die Währungskonten werden bei der Zentrale der Bank geführt.

3. Kontoführung

(1) Die Guthaben auf den Währungskonten werden nicht verzinst.

(2) Die Bank kann Beträge, die der Kontoinhaber ihr schuldet, dem Währungskonto belasten.

(3) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

(4) Der aus einer Überweisung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

(5) Über alle Buchungen auf dem Währungskonto und über den Kontostand wird der Kontoinhaber durch einen Kontoauszug unterrichtet.

4. Benutzung des Kontos

Geschäftsfälle, die über Währungskonten abgewickelt werden können, sind in den Unterabschnitten D. und E. sowie in Nr. 5 behandelt.

Überweisungen

5. Zur Ausführung einzureichende Überweisungen

Zur Ausführung über das Währungskonto, mit Ausnahme von Deckungskonten, dürfen von Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen

- inländische Überweisungen in US-Dollar auf ein anderes bei der Bank geführtes US-Dollar-Konto und
- inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in US-Dollar

eingereicht werden.

6. Einreichung

(1) Überweisungen dürfen von Kreditinstituten nur in den Nachrichtenformaten MT 200 bis 203 über das SWIFT-System eingereicht werden. Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass die entsprechenden Konventionen eingehalten werden.

(2) Überweisungen sind von öffentlichen Verwaltungen mit Vordruck 4136 einzureichen. Die Überweisungen brauchen nur auf dem Blatt I unterschrieben zu werden; auf den Durchschriften genügt die Kontobezeichnung. Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass Urschrift und Durchschriften gleichlauten.

7. Ausführungsfrist

Inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in US-Dollar werden baldmöglichst bewirkt (Gutschrift auf einem anderen bei der Bank geführten US-Dollar-Konto oder auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten).

8. Behandlung eingehender Überweisungen

Eingehende Überweisungen müssen die genaue Kontobezeichnung und die Konto-Nr. des Währungskontos enthalten. Andernfalls behält sich die Bank vor, die Überweisung nach Maßgabe der Bestimmungen für Zahlungen aus dem Ausland (Unterabschn. X. F. Nr. 16 bis Nr. 18) zu behandeln.

9. Geltung sonstiger Bestimmungen (Gutschrift, Haftung u. a.)

Es gelten ansonsten die Bestimmungen in Abschn. II. (für inländische Überweisungen) und in Unterabschn. X. F. (für grenzüberschreitende Überweisungen), soweit sie einschlägig sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über die verschuldensunabhängige Haftung der Bank nach Abschn. II. Nr. 35 (4) und Unterabschnitt X. F. Nr. 23 (4).

D. Abgabe von Schecks auf das Ausland

1. Zur Abgabe vorgesehene Schecks

Die Bank gibt an Kontoinhaber (Abschn. II. und X. C.) Schecks auf die in den »Mitteilungen der Deutschen Bundesbank« bezeichneten ausländischen Plätze ab.

2. Antrag

Die Schecks sind mit Vordruck bei der Stelle der Bank zu beantragen, die das Giro- oder Währungskonto führt, zu dessen Lasten der Scheck abgegeben werden soll. Auf telekommunikativem Wege eingereichte Anträge zu Lasten von Währungskonten müssen die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthalten.

3. Bezahlung

(1) Dem Besteller wird bei Aushändigung oder Übersendung des Schecks der Gegenwert auf Girokonto belastet. Bei Anträgen zu Lasten von deckungspflichtigen Konten ist der ungefähre Gegenwert bei der Bestellung zur Verfügung zu stellen.

(2) Unterhält der Käufer ein Währungskonto bei der Bank, so hat er den Betrag, über den der Scheck lautet, bei der Bestellung auf seinem Währungskonto zur Verfügung zu stellen.

4. Abrechnungskurs

Werden auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautende Schecks abgerechnet, so wird der Verkaufskurs (A. 3 (2)) des Tages zu Grunde gelegt, an dem der Auftrag bei der Zentrale der Bank eingeht.

5. Versendung der Schecks

Wünscht der Besteller die unmittelbare Versendung der Schecks durch die Zentrale der Bank oder ist die Zusendung durch die kontoführende Stelle der Bank erforderlich, weil die Schecks nicht abgeholt werden, so wird die Bank auf Gefahr des Bestellers Schecks im Betrag oder Gegenwert von 5.000 Euro und mehr unter »Einschreiben«, andere Schecks mit gewöhnlichem Brief versenden.

6. Ausschluss der Überwachung von Schecks

(1) Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einlösung der Schecks zu überwachen.

(2) Die Bank prüft bei Schecks, die sie nach Einlösung von ihren Korrespondenten zurück erhält, nicht die Ordnungsmäßigkeit der Indossamente.

7. Sperre

(1) Auf Verlangen des Bestellers wird die Bank einen Scheck bei ihrem Korrespondenten sperren lassen, wenn der Besteller glaubhaft macht, dass der Scheck in Verlust geraten ist. Der Antrag auf Sperrung des Schecks wird dem Korrespondenten brieflich, auf Wunsch des Bestellers auch auf telekommunikativem Wege, übermittelt. Sobald die Bank festgestellt hat, dass die Schecksperrung wirksam geworden ist, wird sie den Betrag des gesperrten Schecks dem Giro- oder Währungskonto des Bestellers gutschreiben oder auf Antrag einen Ersatzscheck ausstellen. Bei Gutschrift auf einem Girokonto erfolgt die Abrechnung von auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautenden Schecks zum letztbekanntem Ankaukurs (A. 3 (1) b)).

(2) Wird die Bank aus dem abhanden gekommenen Scheck in Anspruch genommen, so hat der Besteller sie schadlos zu halten, unabhängig davon, ob die Sperre noch wirksam ist.

8. Rücknahme unbenutzter Schecks

Die Bank nimmt Schecks, die ihr unbenutzt zurückgegeben werden, auf Antrag zurück. Der Berechnung des Gegenwertes legt die Zentrale der Bank bei auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautenden Schecks den Ankaukurs (A. 3 (1) b)) des Tages zugrunde, an dem der Scheck bei ihr eintrifft.

E. Devisenhandel

1. Von der Bank gehandelte Devisen

Die Bank kann mit Kreditinstituten alle Währungen handeln, für die sie Referenzkurse veröffentlicht.

2. Handel unmittelbar oder über Makler

Die Bank handelt unmittelbar oder über Makler. Es gelten die allgemeinen Usancen am Devisenmarkt, sofern im Folgenden nichts abweichendes bestimmt wird.

3. Auftragserteilung, Limite, Kontosperrungen

(1) Aufträge zum An- und Verkauf sind bei der Zentrale der Bank zu erteilen. Auf telekommunikativem Wege erteilte Aufträge sind zulässig.

(2) Devisenhandelsgeschäfte der Bank werden im Allgemeinen auf Basis von Kontrahentenlimiten durchgeführt. Die Bank behält sich in Einzelfällen und nach Ankündigung vor, vom Tag des Geschäftsabschlusses bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, bei Termingeschäften vom Tag vor dem Fälligkeitstermin bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, den Eurobetrag oder den Euro-Gegenwert von dem Beleihungswert des Sicherheitenkontos des Geschäftspartners abzusetzen oder dessen Girokonto in entsprechender Höhe zu sperren. In diesem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, Sicherheiten oder Kontoguthaben in ausreichender Höhe vorzuhalten. Sollten keine ausreichenden Sicherheiten bzw. Kontoguthaben vorhanden sein, behält sich die Bank vor, ganz oder teilweise von dem Geschäft zurückzutreten.

4. Kurs

Die Kurse, zu denen die Geschäfte ausgeführt werden, werden jeweils besonders vereinbart.

5. Durchführung des Ankaufs

(1) Angekaufte Beträge in ausländischer Währung sind, soweit nicht anders vereinbart, der Bank am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss anzuschaffen (A. Nr. 1). Der Euro-Gegenwert wird dem Kreditinstitut am selben Tag auf dem Girokonto oder mittels des TARGET2-Bundesbank/TARGET2-Verfahrens gutgeschrieben.

(2) Werden angekaufte Beträge der Bank nicht rechtzeitig angeschafft (A. Nr. 1), so werden Verzugszinsen auf den Euro-Gegenwert in Höhe des der Bank von ihrem ausländischen Korrespondenten in Rechnung gestellten Satzes, mindestens aber in Höhe von 1 %-Punkt über dem von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz, bis zum Tag der Anschaffung oder der Exekution berechnet.

6. Durchführung des Verkaufs

Verkaufte Beträge in ausländischer Währung schafft die Bank, soweit nicht anders vereinbart, am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss an. Der Euro-Gegenwert ist am selben Tag mittels des TARGET2-Bundesbank/TARGET2-Verfahrens anzuschaffen, sofern bei Geschäftsabschluss nichts anderes bestimmt wird.

F. Grenzüberschreitende Überweisungen

Vorbemerkungen

Für die Abwicklung von auf Euro oder auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautenden grenzüberschreitenden Überweisungen im Rahmen eines Überweisungs-, Zahlungs- oder Girovertrages gelten die nachfolgenden Bedingungen. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, haftet die Bank im Rahmen der vorgenannten Verträge nach den Haftungsregelungen in Abschn. I. Keinesfalls haftet sie für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen über einen Betrag von 12.500 Euro je Überweisung hinaus, es sei denn, der Bank fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, oder es handelt sich um einen Zinsschaden, um eine Haftung für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, oder um einen in § 309 Nr. 7 a) BGB geregelten Schaden.

Soweit in diesem Unterabschnitt auf Euro lautende Betragsgrenzen genannt sind, gelten die Grenzen auch für den Gegenwert in ausländischer Währung. Dieser berechnet sich nach Nr. 11 bzw. Nr. 17.

Regelungen zu Überweisungen über Währungskonten werden in Unterabschn. X. C. getroffen.

In das Ausland

1. Teilnehmerkreis

- (1) Die Bank führt für Kreditinstitute, die bei ihr ein Konto gemäß Abschn. II. Nr. 1 (1) unterhalten, Überweisungen zu Lasten dieses Girokontos in das Ausland aus.
- (2) Für die sonstigen Girokontoinhaber gemäß Abschn. II. Nr. 1 (2) wickelt sie als kontoführendes Kreditinstitut Überweisungen zu Lasten dieses Girokontos in das Ausland ab.

2. Einreichung

- (1) Kontoinhaber können Überweisungen beleglos per Datenfernübertragung im Hausbankverfahren (HBV) bzw. im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) einreichen. Die beleglose Teilnahme am HBV bzw. EMZ muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke.

(2) Die beleghafte Einreichung von Überweisungen hat bei TARGET2- und AZV-Überweisungen mit Vordruck 4136, bei SEPA-Überweisungen mit Vordruck 4130 oder mit einer vom ausländischen Begünstigten erhaltenen IPI (International Payment Instruction) zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu beachten. Sofern dem Kontoinhaber bei einer auf Euro lautenden Überweisung in einen EU-/EWR-Staat oder in die Schweiz die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und der SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten vorliegt, ist stets der Vordruck 4130 zu verwenden.

(3) Bei der Einreichung von auf Euro lautenden TARGET2-, AZV- und STEP2-Überweisungen (Kundenzahlungen) in die EU-/EWR-Staaten sowie von SEPA-Überweisungen sind vom Kontoinhaber der SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten und die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten anzugeben.

(4) Überweisungen sind bis zu den für die einzelnen Zahlungsverfahrensverfahren festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss per Datenfernübertragung eingereichte Überweisungen werden an den Kontoinhaber zurückgegeben; dies gilt nicht für über das SWIFT-System eingereichte Überweisungen. Die Bank weist mit der Rückgabe den Antrag auf Abschluss eines Überweisungs- oder Zahlungsvertrages zurück. Einlieferungen über das SWIFT-System oder per Beleg nach dem Annahmeschluss gelten als Einlieferungen für den nächsten Geschäftstag.

3. Zur Ausführung der Überweisung erforderliche Angaben

Der Kontoinhaber muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten
- Bei auf Euro lautenden Überweisungen in die EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz (nur bei SEPA-Überweisungen): Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten (dieser kann bei der kontoführenden Stelle der Bank erfragt werden).
- Bei auf Euro lautenden Überweisungen in Drittstaaten und bei auf ausländische Währung lautenden Überweisungen: Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten (dieser kann bei der kontoführenden Stelle der Bank erfragt werden). Sofern bei diesen Überweisungen IBAN und BIC nicht angegeben sind, kann die Bank diese Zahlungen dennoch ausführen, wenn die Kontonummer oder die vollständige Adresse des Begünstigten bzw. der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten angegeben werden.
- Zielland
- Währung
- Betrag

- Name und Kontonummer bzw. internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Kontoinhabers bzw. Überweisenden
- Datum und Unterschrift, soweit für die einzelnen Zahlungsverfahren der Bank keine abweichenden Bestimmungen zur Legitimation vorgesehen sind.

Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kontoinhaber entstehen, die dieser zu tragen hat. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen. Kosten und Auslagen, die der Bank durch die Nichtbeachtung der Anforderung von IBAN und/oder BIC entstehen, werden dem Kontoinhaber belastet.

4. Meldepflichtige Überweisungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Überschreiten Überweisungen die in der AWV festgelegte Meldefreigrenze von 12.500 Euro, hat der Kontoinhaber die Meldepflichten nach § 59 ff. AWV zu beachten.

5. Kündigung

(1) Die Kündigung von Überweisungen seitens des Kontoinhabers ist bei Einreichungen per Datenfernübertragung ausgeschlossen. Bei beleghaft oder per Datenträger eingereichten Überweisungen ist die Kündigung nur zulässig, solange die Bank noch nicht mit der maschinellen Bearbeitung begonnen hat. Hiermit wird als Teil der Verfahrens- bzw. Systemregelungen der Bank ein Zeitpunkt festgelegt, ab dem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Kündigungen generell nicht mehr beachtet werden.

(2) Die Bank kann einen Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist (Nr. 22) noch nicht begonnen hat. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrug gemäß Nr. 23 (4) zweiter Anstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

TARGET2-Überweisungen

6. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungen, Haftung

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur taggleichen Ausführung im TARGET2-Verfahren entgegen (grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen).

Das TARGET2-Verfahren besteht rechtlich betrachtet aus einer Vielzahl von Echtzeit-Bruttoverfahren (TARGET2-Komponenten-Systeme), die dieselbe technische Plattform (Gemeinschaftsplattform) nutzen.

(2) Grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen werden

- beleglos per Datenfernübertragung im Hausbankverfahren (HBV) zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen
- beleghaft auf Vordruck 4136, bei dem das Wahlfeld »TARGET2« anzukreuzen ist,

entgegengenommen.

(3) Überweisungen können nur dann über das TARGET2-Verfahren geleitet werden, wenn

- das Kreditinstitut des Begünstigten über einen SWIFT-Code (BIC) adressierbar ist. Dieser kann bei der kontoführenden Stelle der Bank erfragt werden und ist stets anzugeben (Feld 57).
- die Kontonummer bzw. internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten angegeben ist (Feld 59).

Überweisungen an Banken ohne SWIFT-Code (BIC) sowie Überweisungen ohne die Kontonummer bzw. IBAN des Begünstigten werden an den Kontoinhaber zurückgegeben. Die Bank weist mit der Rückgabe den Antrag auf Abschluss eines Überweisungs- oder Zahlungsvertrages zurück.

(4) Die Bank leitet als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) beleglose und beleghafte Überweisungen in das TARGET2-Verfahren über. Können grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen nicht taggleich ausgeführt werden, werden sie an den Kontoinhaber zurückgegeben. Der betroffene Überweisungs- bzw. Zahlungsvertrag wird dadurch hinfällig.

(5) Für eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen der Bank zur taggleichen Ausführung steht die Bank nur im Rahmen der Haftungsregelungen nach Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe ein. Die Haftung nach Nr. 23 für die Nichteinhaltung der Fristen zur Bewirkung von Überweisungen (Nr. 22) unter den dort genannten Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt.

AZV-Überweisungen

7. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungen

(1) Die Bank nimmt auf Euro oder auf eine ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautende Überweisungen in das Ausland zur Ausführung im Hausbankverfahren (HBV) entgegen (AZV-Überweisungen).

(2) AZV-Überweisungen werden

- beleglos (sofern die ausländische Währung im »Merkblatt für das Devisengeschäft« aufgeführt ist) per Datenfernübertragung im Hausbankverfahren (HBV) zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen
- beleghaft auf Vordruck 4136 oder einer IPI (s. Nr. 2 (2))

entgegengenommen.

8. Weiterleitung in das Ausland, Zahlungstermin

(1) AZV-Überweisungen werden grundsätzlich über das SWIFT-System weitergeleitet.

(2) AZV-Überweisungen, die den Überweisungsweg nicht vorschreiben oder nicht eindeutig erkennen lassen, führt die Bank nach bestem Ermessen aus.

(3) Weisungen, Beträge an einem bestimmten Tag zur Verfügung zu stellen, nimmt die Bank nur entgegen, wenn sie sich hierzu ausdrücklich verpflichtet hat.

9. Entgelte und Kosten

(1) Hat der Kontoinhaber eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Kontoinhaber übernommen werden.

(2) Die Bank ist befugt, Kosten und Auslagen, die ihr von ihren Korrespondenten für AZV-Überweisungen in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raumes nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Girokonto des Kontoinhabers auch dann zu belasten, wenn der Kontoinhaber etwas anderes bestimmt hat.

(3) Der Belastung von Kosten und Auslagen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannte Verkaufskurs (A. 3 (2)) zugrunde gelegt.

10. Deckung und Abrechnung von AZV-Überweisungen

(1) Auf Euro lautende Überweisungen werden am Einreichungstag abgerechnet, sofern die Überweisung bis zu der festgesetzten Annahmeschlusszeit eingereicht worden ist und die Deckung (Abschn. II. Nr. 23 (1)) bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung steht. Zur usancegemäßen Ausführung eingereichte, auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautende Überweisungen werden am zweiten Geschäftstag nach dem Einreichungstag abgerechnet. Die Überweisungen müssen bis 13:30 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein. Sofern dieser Tag bei der annehmenden Stelle der Bank kein Geschäftstag ist, muss die Deckung bis 13:30 Uhr des Einreichungstages zur Verfügung stehen.

(2) Die für die Ausführung von Überweisungen benötigten Beträge in ausländischer Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) wird sich die Bank, falls erforderlich, durch ein bankübliches Devisenhandelsgeschäft beschaffen.

11. Abrechnungskurse bei AZV-Überweisungen

(1) Bei auf ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautenden Überweisungen zu Lasten eines Girokontos ist für die Berechnung des Gegenwertes der Verkaufskurs (A. 3 (2)) des Tages maßgebend, an dem die Überweisung bis 11:30 Uhr bei der Bank eingegangen ist.

(2) Bei Überweisungen in einer anderen ausländischen Währung als derjenigen, in welcher die Bank mit ihren Korrespondenten verrechnet, ist für die Berechnung des Gegenwertes der Kurs maßgebend, den der Korrespondent der Bank in Rechnung stellt.

12. Ausführung durch Versendung von Schecks

Die Bank behält sich vor, AZV-Überweisungen, die auf eine ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lauten, durch unmittelbare Versendung von Schecks in der betreffenden Währung an den Begünstigten oder dessen vom Kontoinhaber benannte Bank auszuführen. Für die Abrechnung und die weitere Behandlung solcher Schecks gelten die Bedingungen in Unterabschn. D. Nr. 4 bis 6 entsprechend. Ergibt sich bei einer Überweisung, die durch Versendung eines Schecks ausgeführt wurde, aus Mitteilungen des Begünstigten oder seiner Bank, dass ein Scheck in Verlust geraten ist, so wird die Bank die Sperre des Schecks veranlassen. Unterabschn. D. Nr. 7 gilt entsprechend.

STEP2-Überweisungen

13. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungen

- (1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungen in die EU-/EWR-Staaten zur Ausführung über das STEP2-Verfahren der Euro Banking Association (EBA) entgegen (STEP2-Überweisungen).
- (2) STEP2-Überweisungen werden beleglos per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) zu den hierfür geltenden Bedingungen entgegengenommen.
- (3) Überweisungen können nur dann als STEP2-Überweisungen entgegengenommen werden, wenn folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:
 - Betrag bis 50.000 Euro
 - Angabe der IBAN des Begünstigten
 - Angabe des BIC des Kreditinstituts des Begünstigten
 - Angabe der Entgeltregelung "Entgeltteilung".

Unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Überweisungen werden an den Kontoinhaber zurückgegeben. Die Bank weist mit der Rückgabe den Antrag auf Abschluss eines Überweisungs- oder Zahlungsvertrages zurück.

- (4) Bis 20:00 Uhr eingereichte STEP2-Überweisungen werden noch an demselben Geschäftstag an das STEP2-Clearinghaus übermittelt. Bei der maschinellen Bearbeitung der Überweisungen entsteht ein Vorschussanspruch der Bank. Dieser wird aufgrund des Pfandrechts nach Abschn. I. Nr. 21 (1) durch bestehende Kontoguthaben und sonstige Sicherheiten nach Abschn. V. Nr. 3 (1) besichert. Die Bank sperrt die als Sicherheiten benötigten Werte. Am Geschäftstag nach dem Einreichungstag wird das Girokonto des Einreichers belastet und die Sperre daraufhin aufgehoben. Die Bank behält sich vor, das Girokonto des Einreichers nach vorheriger Ankündigung bereits am Einreichungstag zu belasten.

SEPA-Überweisungen

14. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungen

- (1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungen in die EU/EWR-Staaten und in die Schweiz zur Ausführung auf der Grundlage der Verfahrensregeln (Rulebook) des European Payments Council (EPC) entgegen (SEPA-Überweisungen).

(2) SEPA-Überweisungen werden

- beleglos per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) von Kreditinstituten bzw. im Hausbankverfahren (HBV) von Nichtbanken zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen
- beleghaft auf Vordruck 4130 von Nichtbanken

entgegengenommen.

(3) Überweisungen können nur dann als SEPA-Überweisungen entgegengenommen werden, wenn folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

- Angabe der IBAN des Begünstigten
- Angabe des BIC des Kreditinstituts des Begünstigten
- Angabe der IBAN des Kontoinhabers bzw. Überweisenden
- SEPA-Fähigkeit des Kreditinstituts des Begünstigten.

Ist das Kreditinstitut des Begünstigten nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, wird die Bank bei beleghafter Einreichung der SEPA-Überweisung ohne Rückfrage beim Kontoinhaber die Zahlung in ein Format umwandeln, das das Kreditinstitut des Begünstigten empfangen kann. Hierdurch dem Kontoinhaber ggf. automatisiert berechnete höhere Entgelte wird die Bank erstatten; die Regelungen in Nr. 15 bleiben unberührt.

(4) Bei von Nichtbanken beleghaft eingereichten SEPA-Überweisungen muss die zur Ausführung erforderliche Deckung am Einreichungstag vorhanden sein; die Belastung der Gegenwerte erfolgt bei diesen Einreichungen unter dem Datum des nächsten Buchungstages.

(5) Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.

15. Entgeltregelung

Bei SEPA-Überweisungen gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen der Bank, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen.

Aus dem Ausland

16. Ausführung nach Deckungsanschaffung

AZV-Überweisungen führt die Bank nur dann aus, wenn ihr die Deckung angeschafft worden ist (A. 1).

17. Abrechnungskurse bei AZV-Überweisungen

Überweisungen in ausländischer Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) führt die Bank durch Gutschrift auf einem Währungskonto aus; ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum Ankaufskurs (A. 3 (1) b)) des Tages ab, an dem die Überweisung bei ihr bis zum Annahmeschluss eingeht. Überweisungen, deren Ausführung auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Überweisung) und nach Annahmeschluss eingehende Überweisungen werden zum Ankaufskurs des Ausführungstages abgerechnet.

18. Weiterleitung im Inland

(1) AZV- und TARGET2-Überweisungen, die nicht durch Gutschrift auf einem Währungskonto ausgeführt werden können oder die nicht für einen direkten Teilnehmer am TARGET2-Bundesbank-Verfahren bestimmt sind, leitet die Bank als Prior1-Zahlung weiter. Abschn. II. Nr. 32 (1) gilt entsprechend.

(2) AZV-Überweisungen, die den Überweisungsweg nicht vorschreiben oder nicht eindeutig erkennen lassen, führt die Bank nach bestem Ermessen aus.

(3) STEP2-Überweisungen und SEPA-Überweisungen für Kreditinstitute werden über den Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) weitergeleitet, SEPA-Überweisungen für Nichtbanken über das Hausbankverfahren (HBV).

19. Rücküberweisung überwiesener Beträge

Zur Rücküberweisung eines aus dem Ausland überwiesenen Betrages ist eine neue Überweisung einzureichen.

Ergänzende Regelungen zur Ausgestaltung der Bestimmungen des Überweisungs-gesetzes

Grenzüberschreitende Überweisungen in die bzw. aus EU-/EWR-Staaten

20. Die Bank als überweisendes Kreditinstitut

(1) Für Kreditinstitute gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Insbesondere bestimmt sich die Haftung der Bank nach Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe. Das Informationsblatt (Nr. 21) ist für Kreditinstitute gleichwohl hinsichtlich der Entgelte und Kurse verbindlich.

(2) Schließt dagegen ein sonstiger Kontoinhaber, der kein Kreditinstitut ist, einen Überweisungsvertrag mit der Bank, so gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen, soweit sich aus den nachfolgenden Nr. 21 bis Nr. 23 nichts Abweichendes ergibt.

21. Geltung des Informationsblattes

Überweisungen in die EU-/EWR-Staaten werden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Bedingungen des in den Geschäftsräumen zur Verfügung stehenden Informationsblattes ausgeführt. Neben diesem maßgebenden Informationsblatt sind die Konditionen auch auf der Website der Deutschen Bundesbank im Internet (<http://www.bundesbank.de>) eingestellt. Die Bestimmung des Abrechnungskurses bei Überweisungen in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Informationsblatt, das insofern die Regelungen der Nr. 10 und Nr. 11 wiedergibt.

22. Ausführungsfristen

(1) Überweisungen, die auf Euro oder auf eine ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bis zu einem Betrag von höchstens 75.000 Euro lauten, werden baldmöglichst bewirkt (Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten), längstens jedoch binnen fünf Bankgeschäftstagen (Werktage, an denen alle an der Ausführung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende).

(2) Überweisungen, deren Betrag 75.000 Euro übersteigt, sowie Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine ausländische Währung eines EU-/EWR-Staates lauten (Drittstaaten-Währung), werden baldmöglichst bewirkt.

- (3) Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die
- nach Nr. 3 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
 - Deckung (Nr. 10 i. V. m. Abschn. II. Nr. 23 (1)) vorhanden ist.

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zum Annahmeschluss (Nr. 2 (4)) erfüllt sind. Sind die Anforderungen erst nach dem Annahmeschluss erfüllt, so beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus Nr. 2 (4) oder Nr. 6 (4).

- (4) Führt die Bank die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung vorhanden ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

23. Haftung für Überweisungen nach Nr. 20 (2)

- (1) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt, solange der Bank nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder es sich um einen Zinsschaden oder um eine Haftung für Gefahren handelt, die die Bank besonders übernommen hat.

- (2) Bei Überweisungen bis zu einem Betrag von 75.000 Euro haftet die Bank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden, es sei denn, dass die wesentliche Ursache für den Schadenseintritt bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kontoinhaber vorgegeben hat. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf höchstens 25.000 Euro je Überweisung begrenzt.

- (3) Die Bank haftet bei Überweisungen, deren Betrag 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen bestimmt sich die Haftung der Bank nach den Bedingungen in Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe.

- (4) Bei Überweisungen bis zu einem Betrag von 75.000 Euro erstattet die Bank verschuldensunabhängig:
- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (Nr. 22) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kontoinhaber oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder

X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

- einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 Euro je Überweisung zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebtrages auf dem betreffenden Konto in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kontoinhabers bestehen nicht, wenn
 - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kontoinhaber der Bank eine unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Weisung erteilt hat, oder
 - ein vom Kontoinhaber ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
 - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Die verschuldensunabhängige Haftung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(5) Bei Überweisungen, deren Betrag 75.000 Euro übersteigt, ist eine verschuldensunabhängige Haftung nach Absatz 4 Satz 1 ausgeschlossen. Die Haftung bestimmt sich nach Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe.

24. Die Bank als zwischengeschaltetes Kreditinstitut

(1) Als zwischengeschaltetes Kreditinstitut haftet die Bank im Rahmen der gesetzlichen Regressansprüche (§ 676e BGB) für Überweisungen nur, soweit das überweisende Kreditinstitut seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte ausschließen oder begrenzen können. Die Bank haftet demnach nur

- bei Überweisungen, deren Überweisender kein Kreditinstitut ist und deren Betrag 75.000 Euro nicht übersteigt,
- für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung solcher Überweisungen bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Überweisung, solange der Bank nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder es sich um einen Zinsschaden oder um eine Haftung für Gefahren handelt, die die Bank besonders übernommen hat,
- für alle von ihr zu vertretenden Schäden nur bis zu einem Betrag von 25.000 Euro je Überweisung.

(2) Soweit das überweisende Kreditinstitut seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen hätte ausschließen oder begrenzen können, bestimmt sich die Haftung der Bank nach Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe.

25. Die Bank als Kreditinstitut des Begünstigten

(1) Bei Überweisungen aus EU-/EWR-Staaten, deren Begünstigter kein Kreditinstitut ist und die auf einen Betrag von höchstens 75.000 Euro lauten, wird die Bank den Überweisungsbetrag binnen eines Bankgeschäftstages (Nr. 22 (1)) nach dem Tag des Eingangs bei ihr gutschreiben.

(2) Bei Nichteinhaltung der Frist nach Absatz 1 wird die Bank den Überweisungsbetrag verschuldensunabhängig mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz pro Jahr für die Dauer der Verspätung verzinsen, es sei denn, dass der Überweisende oder der Kontoinhaber die Verspätung zu vertreten hat oder diese Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

(3) Soweit die Bank für den durch die Verzögerung oder Nichtausführung der Gutschrift einer Überweisung entstandenen Folgeschaden haftet, ist ihre Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt, solange der Bank nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder es sich um einen Zinsschaden oder um eine Haftung für Gefahren handelt, die die Bank besonders übernommen hat.

(4) Bei Überweisungen aus EU-/EWR-Staaten, deren Begünstigter ein Kreditinstitut ist oder die auf einen Betrag von über 75.000 Euro lauten, gilt die Frist nach Absatz 1 nicht; eine verschuldensunabhängige Haftung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen. In diesen Fällen wird die Bank die Gutschrift baldmöglichst vornehmen; ihre Haftung bestimmt sich nach den Bedingungen in Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe.

Grenzüberschreitende Überweisungen in bzw. aus Staaten außerhalb der EU / des EWR (Drittstaaten-Überweisungen)

Die Bank als überweisendes Kreditinstitut

26. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt (Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten).

27. Haftung

Die Bank haftet für Drittstaaten-Überweisungen nach den Haftungsregelungen in Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe. Das bedeutet insbesondere, dass die Bank nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Institute haftet; die Haftung der Bank richtet sich insofern nach Abschn. I. Nr. 15. Außerdem ist eine verschuldensunabhängige Haftung der Bank ausgeschlossen.

28. Die Bank als zwischengeschaltetes Kreditinstitut

Als zwischengeschaltetes Kreditinstitut haftet die Bank im Rahmen der gesetzlichen Regressansprüche (§ 676e BGB) nur, soweit das überweisende Kreditinstitut seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte ausschließen oder begrenzen können.

29. Die Bank als Kreditinstitut des Begünstigten

Überweisungen wird die Bank baldmöglichst gutschreiben, Nr. 25 (1) findet keine Anwendung. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Bank nach Nr. 25 (2) ist ausgeschlossen; ihre Haftung bestimmt sich nach den Bedingungen in Abschn. I. mit der in den Vorbemerkungen genannten Maßgabe.

30. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten mit der Bank aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g BGB gelten die Bedingungen in Abschn. II. Nr. 38 bis Nr. 41 entsprechend.

S. auch das »Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr«.

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

1. Grundsatz und Wesen

(1) Die Bank gewährt eine zusätzliche innertägliche Refinanzierung nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen (Selbstbesicherungs-Refinanzierung).

(2) Im Rahmen der Selbstbesicherung (im Folgenden: „SB“) schließt die Bank ein Geschäft ab, bei dem sie Geld gegen die Übertragung einer bestimmten Art und Menge von Wertpapieren zu Sicherungszwecken gewährt; jenes Geschäft steht in engem Zusammenhang mit der Teilnahme des Geschäftspartners bzw. eines Kunden des Geschäftspartners an einem Wertpapierabwicklungssystem (SB-Refinanzierungsgeschäft). Das SB-Refinanzierungsgeschäft umfasst die Zusage und Gewährung (opening leg) sowie die Rückführung (closing leg) innerhalb desselben Geschäftstages.

Die Bank beauftragt das Wertpapierabwicklungssystem selbst sowie als Vertreter des Geschäftspartners die Gewährung des SB-Refinanzierungsgeschäfts so abzuwickeln, dass der Geschäftspartner mit der hieraus resultierenden positiven Geldposition einen etwaigen negativen Geldsaldo im jeweiligen Verarbeitungsgang zum Ausgleich bringen kann. Der Geschäftspartner kann die der Bank zu liefernden Wertpapiere mit Wertpapiereingängen derselben Art und Menge von dritter Seite abdecken.

Eine Vorfinanzierung seitens des Geschäftspartners (etwa durch Bereitstellung von Guthaben auf einem zweckgebundenen Unterkonto) in Höhe dieser Geldposition entfällt, soweit der Geschäftspartner keine anderweitige Weisung erteilt hat.

Die Bank beauftragt dasselbe Wertpapierabwicklungssystem selbst sowie als Vertreter des Geschäftspartners, auch die Rückführung des SB-Refinanzierungsgeschäfts (closing leg) abzuwickeln.

(3) „Innertäglich“ oder „innerhalb desselben Geschäftstages“ im Sinne dieses Abschnitts bedeutet, dass der Zeitraum einer etwaigen Nachtverarbeitung des beauftragten Wertpapierabwicklungssystems dem folgenden Geschäftstag als Erfüllungstag zugerechnet wird; „Beginn des Geschäftstages“ bezeichnet den Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn einer solchen Nachtverarbeitung (ca. 18.00 Uhr des Vorabends).

2. Vertragspartner

Vertragspartner eines Refinanzierungsgeschäfts im Wege der Selbstbesicherung sind die Bank und der SB-Geschäftspartner.

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

Dies bedeutet insbesondere, dass die Bank

- (i) die einzelnen Refinanzierungsgeschäfte von Fall zu Fall selbst abschließt und
- (ii) die für ihre Seite anfallenden Abwicklungsweisungen dem Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems selbst erteilt und
- (iii) soweit zwischen der Bank und dem SB-Geschäftspartner vereinbart, die auf Seiten des SB-Geschäftspartners anfallenden Abwicklungsanweisungen als dessen Vertreterin dem Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems erteilt.

Die Bank und die SB-Geschäftspartner stehen beide in gesonderter vertraglicher Beziehung zum Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems. Im Verhältnis zwischen der Bank und dem SB-Geschäftspartner wird das Verhalten des Betreibers des Wertpapierabwicklungssystems jeweils derjenigen Seite zugerechnet, deren vertragliche Pflichten es erfüllt hat oder hätte erfüllen sollen.

3. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die Bank gewährt Geschäftspartnern (Abschnitt V. Nr. 1), die gleichzeitig Teilnehmer an einem Wertpapierabwicklungssystem im Sinne von Absatz 3 sind oder als Korrespondenzbank für einen Abwicklungsteilnehmer fungieren, Zugang zur SB-Refinanzierung (SB-Geschäftspartner).

(2) Die SB-Refinanzierung wird gewährt gegen notenbankfähige Wertpapiere als Pfand (SB-Sicherheiten),

(i) die im Inland oder im Ausland im Rahmen des § 5 Abs. 4 DepotG im Wege der Girosammelverwahrung verwahrt werden und im Wege der Übertragung eines Miteigentumsanteils am Girosammelbestand lieferbar sind und

(ii) bei denen keine Prüfung auf eine enge Verbindung zwischen dem SB-Geschäftspartner und dem Emittenten des Wertpapiers notwendig ist (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand und supranationaler Institutionen sowie gedeckte Bankschuldverschreibungen nach Artikel 22 (4) der OGAW-Richtlinie 85/611 vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch EG-Richtlinie 2005/1 vom 9. März 2005); Wertpapiere mit Serienaufteilung sind darüber hinaus ausgeschlossen.

(iii) der Umfang der zugelassenen Wertpapiere ist der technischen Beschreibung auf der Internetseite der Bank (<http://www.selbstbesicherung.de>) zu entnehmen, die auf der Systematik des von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnisses aufsetzt.

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

(3) Wertpapierabwicklungssysteme im Sinne dieses Abschnitts sind solche, die gemäß Art. 10 der EU-Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen notifiziert sind und mit der Bank eine Vereinbarung zur Durchführung der SB-Refinanzierung mit Geschäftspartnern der Bank nach Maßgabe dieses Abschnitts abgeschlossen haben.

4. Rechtsnatur eines Einzelabschlusses

Durch den Abschluss eines SB-Refinanzierungsgeschäfts verpflichten sich

- (a) im Rahmen der Zusage und Gewährung („opening leg“)
- die Bank zur Auszahlung eines (zinslosen) Innertageskredits in Höhe des Beleihungswertes der gekennzeichneten SB-Sicherheiten (Marktwert abzgl. Bewertungsabschlag gemäß Abschnitt V. Nr. 4) Zug-um-Zug gegen Verschaffung eines Pfandrechts an jenen SB-Sicherheiten,
 - der SB-Geschäftspartner zur Verschaffung eines Pfandrechts an jenen SB-Sicherheiten Zug-um-Zug gegen Auszahlung des Kreditbetrags,
 - beide Seiten ferner, für die Abwicklung der Gewährung dergestalt Weisung an das Wertpapierabwicklungssystem zu erteilen, dass – sofern und soweit dies abwicklungstechnisch möglich ist - der Zahlungseingang zugunsten des SB-Geschäftspartners mit Zahlungsausgängen zugunsten Dritter sowie die Lieferung des SB-Geschäftspartners zugunsten der Bank mit Wertpapiereingängen von Dritten zugunsten des SB-Geschäftspartners zur Deckung gebracht werden kann.
- (b) im Rahmen der Rückführung („closing leg“)
- der SB-Geschäftspartner zur Rückführung des Kredits innerhalb desselben Geschäftstages Zug-um-Zug gegen Freigabe der verpfändeten Wertpapiere,
 - die Bank zur Freigabe der verpfändeten Wertpapiere Zug-um-Zug gegen Rückführung des Kredits,
 - beide Seiten ferner, dem Wertpapierabwicklungssystem hierfür Weisung zu erteilen.

Jedes gekennzeichnete Wertpapier bestimmter Art und Menge in einer Wertpapiergattung ist Gegenstand eines gesonderten SB-Refinanzierungsgeschäftes.

5. Zustandekommen eines Einzelabschlusses

- (1) Der Geschäftspartner beantragt den Abschluss eines SB-Refinanzierungsgeschäftes, indem er – im Einzelfall (etwa in seiner Weisung zur Abwicklung eines Kaufgeschäfts) oder in allgemeiner Form – von dritter Seite zu liefernde Wertpapiere (oder hilfsweise auch in seinem Bestand im Wertpapierabwicklungssystem vorhandene Wertpapiere) kennzeichnet und unter Nutzung der Funktionalitäten des Wertpapierabwicklungssystems diese Information der Bank übermittelt.
- (2) Die Bank nimmt diesen Antrag an, indem sie dem Wertpapierabwicklungssystem Weisung zur Abwicklung des angetragenen SB-Refinanzierungsgeschäfts erteilt und hierdurch die Gewährung eines Innertageskredits gegen Übertragung von Wertpapieren bestimmter Art und Menge zusagt; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB).
- (3) Die Kennzeichnung von Wertpapieren durch den Geschäftspartner bedeutet nicht, dass – über die Einbeziehung der auf diese bezogenen Übertragungsweisungen in denselben Abrechnungsvorgang hinaus – eine rechtliche Verbindung zwischen dem gekennzeichneten Geschäft oder Bestand und dem SB-Refinanzierungsgeschäft mit der Bank entsteht (kein „transaction linking“).
- (4) Sofern der Geschäftspartner gegenüber dem Wertpapierabwicklungssystem hierzu die Weisung erteilt hat, steht das SB-Refinanzierungsgeschäft unter der Bedingung, dass das beauftragte Wertpapierabwicklungssystem es als „abwicklungsnotwendig“ auswählt.
- (5) Als abwicklungsnotwendig ausgewählte SB-Refinanzierungsgeschäfte werden rechtlich wirksam. Nicht ausgewählte Geschäfte bleiben zunächst schwebend.
- (6) Bis zum Abschluss des maßgeblichen Abschnitts der Geldverrechnung nicht ausgewählte oder nach dessen Abschluss nicht belieferte Geschäfte entfallen.
- (7) Der Geschäftspartner wird dem Wertpapierabwicklungssystem keine Weisungen erteilen, die den Wegfall des gekennzeichneten Geschäfts (z. B. im Rahmen des „Matching“) zur Folge hätten.
- (8) Klargestellt wird, dass der Abschluss eines SB-Geschäfts nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 1 bis 5 („Eröffnung“) lediglich die schuldrechtliche Verpflichtung der Bank begründet, die Auszahlung des Innertageskredits Zug-um-Zug gegen Erhalt der SB-Sicherheiten vorzunehmen. Eine Auszahlung („Valutierung“) findet erst statt, wenn die entsprechenden Beträge von der Bank zur Verfügung gestellt werden (etwa indem die Bank im Rahmen der Geldverrechnung das von ihr geführte Einzugskonto des Wertpapierabwicklungssystems entsprechend erkannt hat).

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

6. Einigung über Pfandrecht, SB-Depot

- (1) Die Bank und der SB-Geschäftspartner sind sich einig darüber, dass die Bank ein Pfandrecht an den SB-Sicherheiten erwirbt, die in ein gesondert errichtetes Depot der Bank bei dem Wertpapierabwicklungssystem eingeliefert werden. Abschnitt I. Nr. 21 der AGB der Bank bleibt unberührt.
- (2) Die Bank wird die SB-Sicherheiten ihrerseits in einem SB-Depot für den jeweiligen SB-Geschäftspartner verwahren.
- (3) Abschnitt V. Nr. 7 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 1 Satz 2, 3 der AGB der Bank finden Anwendung.

7. Rückführung im Regelfall

- (1) Die Bank wird die Rückführung eröffneter SB-Refinanzierungsgeschäfte umgehend veranlassen und Weisung für den nächstmöglichen Verarbeitungsgang des Wertpapierabwicklungssystems erteilen.
- (2) Eröffnete SB-Geschäfte können dadurch zurückgeführt werden, dass – noch vor der Valutierung des Geschäfts – die Aufträge der Bank als gegenläufige Abwicklungsweisungen in das Wertpapierabwicklungssystem eingestellt werden, so dass sich die jeweiligen Zahlungs- und Lieferweisungen aufheben. Eine Valutierung findet nicht statt.
- (3) Valutierte SB-Refinanzierungsgeschäfte werden hingegen in den maßgeblichen Tagesverarbeitungszyklen des Wertpapierabwicklungssystems zurückgeführt.

8. Rückführung nach Überführung in SB-Kreditlinie

- (1) Wurde die SB-Refinanzierung nicht innerhalb desselben Geschäftstages bis zur vorgeesehenen Uhrzeit zurückgeführt, gilt dies als Antrag des Geschäftspartners auf Überführung in eine Innertagesrefinanzierung auf der Grundlage einer besicherten Kreditlinie (SB-Kreditlinie).
- (2) Abschnitte II und V für besicherte Innertages- und Übernachtkredite der Bank gelten für die SB-Kreditlinie mit der Maßgabe, dass der Bank die SB-Sicherheiten in ein gesondertes SB-Dispodpot übertragen werden; ferner wird sie SB-Depot, SB-Kreditlinie und den SB-Sicherheitenpool getrennt von der allgemeinen Kreditlinie sowie vom allgemeinen Sicherheitenpool des Geschäftspartners führen, der im Rahmen der Rückführung ausstehende Geldbetrag wird einem gesonderten SB-Geldkonto des SB-Geschäftspartners belastet. Abschnitt I Nr. 21 der AGB der Bank bleibt unberührt.

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

(3) Die Bank erhebt besondere Bearbeitungsentgelte für die Einrichtung einer SB-Kreditlinie.

9. Ermächtigungen, Aufträge

(1) Der SB-Geschäftspartner beauftragt und ermächtigt die Bank, alle seinerseits im Rahmen dieses Abschnitts erforderlichen Weisungen an das Wertpapierabwicklungssystem zu erteilen.

(2) Hierzu zählt insbesondere auch die Stornierung von Weisungen zur Abwicklung für SB-Refinanzierungsgeschäfte, die nicht benötigt wurden.

10. Rechtsbeziehung zum Wertpapierabwicklungssystem

(1) Die Bank haftet für schuldhaft von ihr verursachte Schäden nach Maßgabe von Abschnitt I.

(2) Soweit das Wertpapierabwicklungssystem im Rahmen dieses Abschnitts auf Seiten der Bank tätig wird, haftet die Bank für dessen Verschulden als ihr Erfüllungsgehilfe nach Maßgabe von Abschnitt I.

(3) Soweit das Wertpapierabwicklungssystem im Rahmen dieses Abschnitts auf Seiten des SB-Geschäftspartners (etwa in Ausführung von Weisungen, die dem SB-Geschäftspartner nach Nr. 9 zuzurechnen sind) tätig wird, wird der SB-Geschäftspartner auf seine vertraglichen Rechte gegenüber dem Wertpapierabwicklungssystem verwiesen.

11. Zusätzliche Beendigungstatbestände

(1) Der Zugang zur SB-Finanzierung endet automatisch ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsbeziehung zwischen dem Wertpapierabwicklungssystem und dem SB-Geschäftspartner oder zwischen der Bank und dem Wertpapierabwicklungssystem endet.

(2) Die Bank wird die SB-Geschäftspartner über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Wertpapierabwicklungssystem im Wege der ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres informieren; im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird die Bank die SB-Geschäftspartner umgehend informieren.

I. Merkblatt für den Giroverkehr

Vorbemerkung

Das Merkblatt enthält Informationen zum Giroverkehr der Bank und zusätzliche Hinweise, die vom Kontoinhaber im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Giroverkehrs, insbesondere bei den Kontoverfügungen, zu beachten sind.

Verfügungen über das Girokonto

Scheck (Vodr. 4181)

1. Verwendung

Schecks sind außer für Barabhebungen bei der Bank und für Zahlungen an Dritte auch für Zahlungen an die Bank zu verwenden. Für Zahlungen an Dritte können auch von der Bank zugelassene neutrale Scheckvordrucke benutzt werden. Schecks für Zahlungen an die Bank sind mit dem Vermerk »Nur zur Verrechnung« zu versehen.

2. Wiederholung der Schecksumme im Schecktext

(1) Die Schecksumme (ohne Cent) ist im Text grundsätzlich in Buchstaben zu wiederholen.

(2) Bei Schecks, die maschinell ausgefertigt sind und deren in Ziffern angegebene Schecksumme beiderseits durch Begrenzungszeichen gesichert ist, genügt es, wenn der Betrag im Text in Ziffern wiederholt ist oder die für die Angabe dieses Betrages vorgesehenen Zeilen unbenutzbar gemacht sind.

(3) Maschinell ausgefertigte Schecks, bei denen die Betragswiederholung in Form der »Felderschreibweise« angegeben ist, werden nicht beanstandet, sofern die einzelnen Betragswiederholungsfelder als Einer-, Zehner-, Hunderter-Stellen usw. gekennzeichnet und sämtliche Ziffern vor dem Komma in den entsprechenden Feldern wiederholt sind.

Beleghafte Überweisungen

3. Vordrucke

Für Einzel-Überweisungen sind die Vordrucke 4130, 4182 oder ein dem Kontoinhaber vom Begünstigten zugangener vorbereiteter neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordruck (Geschäftsbedingungen Abschn. II. Nr. 8) zu verwenden.

Für Sammel-Überweisungen kann der Vordruck 4132 verwendet werden. Als Anlagen zu Sammel-Überweisungen kommen in Frage:

- bei Nichtbanken und Kreditinstituten ohne Bankleitzahl der Vordruck 4193
- bei Kreditinstituten mit Bankleitzahl Kundenüberweisungen oder Kopien von Kundenüberweisungen.

Ausfüllen der Überweisungen

4. Allgemeines

(1) Bei Überweisungen, die als Prior1-Zahlung ausgeführt werden sollen, muss der Vermerk »Prior1« am oberen Rand angebracht sein. Bei Sammel-Überweisungen müssen auch die Anlagen entsprechend gekennzeichnet sein.

(2) Einzel-Überweisungen, Sammel-Überweisungen und Anlagen zu Sammel-Überweisungen sollen möglichst maschinell ausgefüllt werden.

(3) Bei Überweisungen, deren Begünstigter Inhaber eines bankleitzahlgebundenen Girokontos ist, ist im Kontonummernfeld entweder eine interne Kontonummer anzugeben oder die Bankleitzahl zu wiederholen.

5. Einzel-Überweisungen

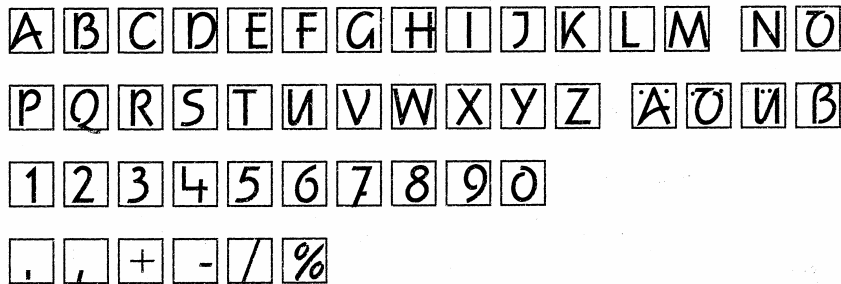
Bei Verwendung der Vordrucke 4130 bzw. 4182 sind die nachstehenden Hinweise für das maschinen- oder handschriftliche Ausfüllen zu beachten:

Ausfüllen mit Schreibmaschine

Die Überweisungen können mit jeder Schreibmaschine beschriftet werden. Es ist darauf zu achten, dass die vorgedruckten Schreib**zeilen** eingehalten werden. Die Schreib**felder** sind für die Schreibmaschinenbeschriftung ohne Bedeutung. Es können sowohl allein Großbuchstaben als auch Groß-/ Kleinbuchstaben verwendet werden.

Ausfüllen mit Handschrift

Das Ausfüllen mit der Hand darf nur in GROSSBUCHSTABEN (Blockschrift wie unten) vorgenommen werden. Es dürfen nur Kugelschreiber benutzt werden, die eine **schwarze oder blaue Schrift** abgeben. Für das handschriftliche Ausfüllen sind unbedingt die Schreibfelder zu beachten. Jedes Schreibfeld darf nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen enthalten.



Hinweise für beide Beschriftungsarten

Im Betragsfeld ist der EUR-Betrag, durch Komma getrennt vom Ct-Betrag, in den jeweiligen Feldern linksbündig einzusetzen. Die Felder hinter dem Betrag sind durch einen waagerechten Strich zu entwerfen. Ziffern und Buchstaben dürfen nicht unterstrichen werden. Die Beträge dürfen maximal 11-stellig (EUR = 9 Stellen, Ct = 2 Stellen) sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Unterschrift(en) und ggf. der Abdruck des Firmenstempels nicht in die orangefarbige Querlinie oberhalb des Unterschriftsbereichs hineinreichen.

6. Beleghafte Sammel-Überweisungen

- (1) Sammel-Überweisungen, die von Kreditinstituten mit Bankleitzahl stets, von anderen Girokontoinhabern für mehr als fünf im gleichen Verfahren auszuführende Überweisungen einzureichen sind (Geschäftsbedingungen Abschn. II. Nr. 24), bestehen aus einem als Überweisung dienenden gesonderten Vordruck und Anlagen. Den Überweisungen kann ein Einzelpostennachweis beigelegt sein, auf dem die Einzelbeträge der Anlagen aufgelistet sind.
- (2) Der Sammel-Überweisung (Vordr. 4132) dürfen höchstens 20 Anlagen beigelegt sein.
- (3) Die Bank nimmt von Kreditinstituten Sammel-Überweisungen für Prior3-Zahlungen nicht beleghaft entgegen (Geschäftsbedingungen Abschn. II. Nr. 23 (3)).

(4) Werden die Einzelbeträge der Anlagen auf einem Einzelpostennachweis (Tippstreifen o. ä.) zusammengestellt, ist nur die Gesamtsumme auf die Sammel-Überweisungen zu übertragen. Auf einem Einzelpostennachweis dürfen nicht mehr als 20 Anlagen aufgeführt sein. Neben den Einzelbeträgen ist die Bankleitzahl des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben, wobei die Stellen 1 bis 3 ausreichen. Auf dem Einzelpostennachweis sind die Bezeichnung des Kontoinhabers und die Nummer des Girokontos sowie das Einreichungsdatum anzugeben. Der Einzelpostennachweis muss unmittelbar unter der Summe mit einer Unterschrift versehen sein, die mit einer auf der Sammel-Überweisung stehenden Unterschrift übereinstimmen muss. Bei Einreichungen von Kreditinstituten genügt es, wenn auf dem Einzelpostennachweis unmittelbar unter der Summe ein Abdruck des Sicherungsstempels angebracht ist.

7. Änderungen und Zusätze auf beleghaften Sammel-Überweisungen

Auf Sammel-Überweisungen (Vordr. 4132) sind Änderungen und nachträgliche Zusätze – bei Vordruck 4132 solche Zusätze, die unterhalb der Unterschrift angebracht werden – unterschriftlich zu bescheinigen. Die beigefügten Anlagen dürfen nicht geändert sein.

8. Überweisungen zugunsten von Gebietsfremden u. ä.

Bei Überweisungen zugunsten von Gebietsfremden oder zugunsten von Gebietsansässigen für Rechnung Gebietsfremder sind die Meldebestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

Einreichung von Schecks, die auf eine Stelle der Bank gezogen sind, zur Gutschrift

9. Platzschecks

Auf eine Stelle der Bank gezogene Schecks, bei der der Scheckinhaber ein Girokonto unterhält (Platzschecks), können während der Schalterstunden mit einem Einlieferungsbeleg (Vordr. 4102) zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Girokonto eingereicht werden.

Verschiedenes

10. Kontoauszug

(1) Über alle Buchungen auf dem Konto und über den Kontostand wird der Kontoinhaber durch einen Kontoauszug unterrichtet. Belege werden dem Kontoauszug beigefügt. Die Kontoauszüge und die Belege werden dem Kontoinhaber zugesandt; sie können aber auch bei der Bank abgeholt werden. Bei etwaigen Beanstandungen oder Rückfragen zu einzelnen Buchungen sollte der kontoführenden Stelle stets die im Kontoauszug angedruckte Posten-Referenz mitgeteilt werden.

(2) Bei mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, die nach Abzug des Freibetrages ein Mindestreserve-Soll aufweisen, wird zusätzlich zum Kontoauszug eine Mindestreserve-Mitteilung erstellt. Diese Mitteilung bietet dem Kreditinstitut eine Übersicht über das in der verbleibenden Erfüllungsperiode noch zu erfüllende kumulierte Mindestreserve-Soll (maßgebliches Reserve-Soll multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage der Erfüllungsperiode abzüglich des kumulierten Saldos aus den Tagesendsalden bis zum Buchungstag). Für Kreditinstitute, die bei mehreren Stellen der Bank Girokonten unterhalten, wird die Mindestreserve-Mitteilung unter Berücksichtigung sämtlicher Konten, die der Mindestreserve-Erfüllung des Instituts dienen, bei der kundenführenden Stelle erstellt.


II. Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto

1. Ausfüllen des Zahlscheins

Die von Personen ohne Girokonto für Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im Inland und zur Auszahlung bei einer anderen Stelle der Bank zu verwendenden Zahlscheine (Vordr. 3179; s. Muster) sind wie Überweisungsvordrucke auszufüllen (s. I. »Merkblatt für den Giroverkehr«) Das gilt auch für Einzahlungen unter Verwendung von neutralen Überweisungs-/ Zahlscheinvordrucken.

2. Muster

(Zahlschein ausgefüllt für Einzahlung zur Gutschrift)

Zahlschein Überweisung		Vermerke der BBk	Vorgangs-Nr.
Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)			
F I N A N Z A M T F R A N K F U R T			
Konto-Nr. des Begünstigten			Bankleitzahl
5 0 0 0 1 5 0 0			5 0 0 0 0 0 0 0
Kreditinstitut des Begünstigten			
B B K - F I L I A L E F F M			
Währung			Betrag: Euro, Cent
EUR			1 7 0,5 0
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)			
S T E U E R N R . X X X X X			
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)			
Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)			
M U S T E R M A N N M A X , F R A N K F U R T			
Ass. Kto.-Nr.		Plomben-Nr.¹	
		20	
Betrag – unter Vorbehalt der Richtigkeit ² – empfangen Kasseführer		Datum, Unterschrift des Einzahlers	
		05.03.2007 <i>Mustermann</i>	

¹ Nur für Einzahlungen im vereinfachten Papier- und Metallgeldverkehr; sofern mehrere Behälter eingezahlt werden, ist für die Angabe der Plomben-Nr./ Safebag-Nr. Vordr. 3855 zu verwenden. ² Auf Blatt I und II streichen, wenn die Einzahlung sofort durchgezählt worden ist.

Bei Einzahlungen zur Auszahlung bei einer anderen Stelle der Bank ist das Wort »Überweisung« zu ergänzen um »zur Auszahlung«.

III. Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten

1. Nachweis über den steuerlichen Sitz des Berechtigten

(1) Sofern der Emittent einer Sicherheit seinen steuerlichen Sitz außerhalb Deutschlands hat und die Quellenbesteuerung der Erträge aus von ihm emittierten Sicherheiten dem Steuerrecht eines ausländischen Staates unter Einbeziehung etwaiger zwischenstaatlicher Abkommen oder supranationaler Gesetzgebung (im Folgenden: das „anwendbare Steuerrecht“) unterliegt, obliegt dem Geschäftspartner der Bank, Nachweise über seinen steuerlichen Sitz beizubringen, um etwaige Nachteile bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden. Sofern der Geschäftspartner aufgrund einer Ermächtigung des Berechtigten handelt, obliegt ihm ferner, Nachweise über den steuerlichen Sitz des Berechtigten (beneficial owner) dieser Sicherheiten einzuholen.

(2) Dem Geschäftspartner obliegt ferner, nach dem anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Formulare („Certificate of Foreign Status“ u. Ä.) zu verwenden. Ordnungsgemäß erstellte formularmäßige Erklärungen sind der Bank so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Bank sie auch an andere für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständige Stellen (Withholding Agent) übermitteln kann.

(3) Sicherheiten, die von Emittenten mit steuerlichem Sitz in den USA begeben wurden und von Geschäftspartnern angedient werden, die gegenüber der Steuerbehörde der USA (IRS) den Status eines Nonqualified Intermediary (NQI) besitzen, akzeptiert die Bank nur dann, wenn der Geschäftspartner Berechtigter (beneficial owner) im Sinne der Bestimmungen der IRS ist.

2. Einholung und Weitergabe von Erklärungen in der Verwahrkette, wenn der Geschäftspartner nicht der Berechtigte (beneficial owner) ist

(1) Der Geschäftspartner trägt Sorge dafür, dass er die entsprechenden Formularerklärungen vom Berechtigten erhält, um etwaige Nachteile für den Berechtigten bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner nicht das Depot des Berechtigten führt, sondern noch ein anderer Verwahrer dazwischen tritt.

(2) Dem Geschäftspartner obliegt ferner, eine im jeweiligen anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Erklärung gegenüber der Bank abzugeben, um etwaige Nachteile für den Berechtigten bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden.

(3) Die Bank gibt, soweit nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht erforderlich, ihrerseits eine im anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Erklärung gegenüber einer anderen für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständigen Stelle (Withholding Agent) ab und fügt, soweit erforderlich, die ihr überlassenen Formularerklärungen des Geschäftspartners und des Berechtigten bei.

(4) Soweit nach dem anwendbaren Steuerrecht der Nachweis über die Identität des Endbegünstigten erst nach Ablauf eines jeweils näher bestimmten Zeitraums zu erneuern ist, genügt es, wenn der erneute Nachweis nicht bei jeder Zinszahlung, sondern erst nach Ablauf dieses Zeitraums der Bank vorgelegt wird, es sei denn, der steuerliche Sitz des Berechtigten oder sonstige für die Vergünstigung bei der Quellenbesteuerung maßgebliche Umstände ändern sich während dieses Zeitraums.

3. Abgabe der Nachweise bei der Bank 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung

Dem Geschäftspartner obliegt es ferner, die ordnungsgemäß erstellten Formularerklärungen der Bank spätestens 14 Tage vor Fälligkeit einer Zinszahlung zur Verfügung zu stellen. Falls das anwendbare Steuerrecht die Erneuerung der abzugebenden Erklärungen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums vorschreibt, müssen diese der Bank spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung vorliegen. Sofern gemäß dem anwendbaren Steuerrecht statt des Fälligkeitstages ein früherer Zeitpunkt maßgeblich ist, müssen sie bis spätestens 14 Tage vor diesem früheren Zeitpunkt vorliegen.

4. Haftungsausschluss, Freistellung der Bank durch den Geschäftspartner

(1) Die Bank erbringt weder eine steuerliche noch eine steuerrechtliche Beratung für den Geschäftspartner. Dieser hat sich selbst über das anwendbare Steuerrecht zu informieren und wählt eigenverantwortlich die aus seiner Sicht (oder der des Berechtigten) günstigste Gestaltung. Die Bank haftet nicht dafür, dass der Geschäftspartner (oder der Berechtigte) aufgrund fehlerhafter, verspäteter (vgl. Nummer 3) oder unterlassener Übermittlung etwaiger Erklärungen durch den Geschäftspartner (oder den Berechtigten) einer für ihn ungünstigeren Quellenbesteuerung unterworfen wird oder sonstige wirtschaftliche Nachteile (etwa in Gestalt von nachträglich festgesetzten Steuern, Zinsen, Geldbußen oder Kriminalstrafen) erleidet. Die Haftung der Bank für Verschulden einer anderen für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständigen Stelle (Withholding Agent) richtet sich nach Abschnitt I Nummer 15 Absatz 1 der Geschäftsbedingungen.

(2) Der Geschäftspartner stellt die Bank von wirtschaftlichen Nachteilen frei, die der Bank aufgrund fehlerhafter, verspäteter (vgl. Nummer 3) oder unterlassener Übermittlung der Erklärungen durch den Geschäftspartner entstehen, insbesondere für nachträglich gegenüber der Bank festgesetzte Steuern, Zinsen oder Geldbußen. Dies gilt auch insoweit, als der Geschäftspartner nach Nummer 2 verpflichtet ist, die erforderlichen Erklärungen in der Verwahrkette einzuholen. Die Bank wird die ihr zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um ihr drohende wirtschaftliche Nachteile abzuwenden.

5. Gutschrift von Erträgen, Abführen von Quellensteuer

(1) Die Bank kehrt – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes - die erhaltenen Erträgniszahlungen an den Geschäftspartner ungeschmälert aus.

(2) Falls die Bank nach dem anwendbaren Steuerrecht eine Quellensteuer oder eine höhere Quellensteuer einzubehalten hat, etwa weil der Berechtigte oder der Geschäftspartner die Erfordernisse für eine Befreiung von der Quellensteuer oder einen ermäßigten Quellensteuersatz nicht erfüllt oder die für eine Befreiung notwendigen Erklärungen oder sonstigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft übermittelt wurden, wird die Bank nur einen um jene Quellensteuer verminderten Betrag auszahlen.

IV. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr

Grenzüberschreitende Überweisungen

1. Voraussetzungen für eine durchgängig automatisierte Abwicklung

Um eine schnelle und durchgängig automatisierte Abwicklung der Überweisungen auch im Ausland zu gewährleisten, ist die Vollständigkeit aller Überweisungsdaten erforderlich. Insbesondere die Kontonummer bzw. die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und der SWIFT¹-Code (BIC) bzw. der nationale Bank-Code (vergleichbar der Bankleitzahl in Deutschland) sollten immer vorhanden sein. Bei der IBAN handelt es sich um eine bis zu 34-stellige Buchstaben-/Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung eines Begünstigten unter Einbeziehung des jeweiligen Länder-Codes (Stellen 1 und 2), einer Prüfziffer (Stellen 3 und 4) sowie des nationalen Bank-Codes und der Kontonummer des Begünstigten (Beispiel für Belgien: BE62510007547061).

2. Vorgaben für das Ausfüllen der Vordrucke

Für das Ausfüllen des Vordrucks 4130 gelten die Bedingungen im „Merkblatt für den Giroverkehr“ Nr. 5 entsprechend.

Für das Ausfüllen des Vordrucks 4136 sind die Erläuterungen im Vordruck sowie die »Ausfüllhinweise zum "Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr"« (Vordruck 4136a) zu beachten. Darüber hinaus sind für das Ausfüllen des Vordrucks – soweit in diesem Merkblatt nichts anderes bestimmt ist – die SWIFT-Regelungen maßgeblich. Auskünfte hierüber erteilt die kontoführende Stelle. Insbesondere muss die Betragsangabe immer ein Dezimal-Komma und mindestens eine Vorkomma-Stelle enthalten. Die Anzahl der Nachkomma-Stellen darf nicht höher sein als für die jeweilige Währung zulässig. Die Überweisungen brauchen nur auf dem Blatt I des Vordrucks unterschrieben zu werden; auf den Durchschriften genügt der Abdruck des Firmenstempels oder die Kontobezeichnung. Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass Urschrift und Durchschriften gleichlauten.

¹ Die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) betreibt ein Datenfernübertragungssystem (SWIFT-System) mit dem Ziel, den internationalen Zahlungsverkehr schneller und rationeller abzuwickeln. Die Deutsche Bundesbank ist SWIFT-Mitglied und -Anwender.

AZV-Überweisungen

3. Korrespondenten der Bank

(1) Die Abkürzung (ISO-Code) der Währung, die Bezeichnung des ausländischen Korrespondenten der Bank sowie dessen Kontonummer sind dem »Verzeichnis der ausländischen Korrespondentenbanken« (Vordruck 7006) unter Beachtung der darin enthaltenen Anmerkungen zu entnehmen oder bei der kontoführenden Stelle der Bank zu erfragen. Das Verzeichnis enthält auch Angaben darüber, ob die Korrespondenten SWIFT-Anwender sind.

(2) Befasst sich nach dem Verzeichnis ein Korrespondent nicht mit Geschäften, die in den Aufgabenbereich kommerzieller Banken gehören, so kann er in die Abwicklung der Überweisung nur eingeschaltet werden, wenn der Begünstigte (Zahlungsempfänger) ein Konto bei ihm unterhält. Anderenfalls sind, wenn nach dem Verzeichnis in dem Land kein weiterer Korrespondent zur Verfügung steht, die Felder für die Angabe des Korrespondenten frei zu lassen, damit die Bank die Überweisung an einen ihr geeignet scheinenden Korrespondenten weiterleiten kann.

(3) Unterhält der Begünstigte ein Konto bei einem Korrespondenten der Bank und wird das Korrespondentenkonto in der Währung geführt, in der die Überweisung auszuführen ist, so soll in der Überweisung dieser Korrespondent angegeben werden. Stehen in dem Land mehrere Korrespondenten zur Auswahl, so soll in die Abwicklung der Zahlung möglichst ein SWIFT-Anwender eingeschaltet werden; das gilt auch für den Fall, dass der Begünstigte kein Konto bei einem Korrespondenten der Bank unterhält.

V. Merkblatt für das Devisengeschäft

Für die Entgegennahme und Ausführung von beleglosen AZV-Überweisungen zugelassene ausländische Währungen sowie Geld- bzw. Briefspannen für das Devisengeschäft der Bank

(X. A. Nr. 2)^{*}

Währung	Geld- bzw. Briefspanne
AUD (Australischer Dollar)	0,0100
CAD (Kanadischer Dollar)	0,0040
CHF (Schweizer Franken)	0,0040
CZK (Tschechische Krone)	0,4000
DKK (Dänische Krone)	0,0180
EEK (Estnische Krone)	0,1600
GBP (Pfund Sterling)	0,0015
HKD (Hongkong-Dollar)	0,0450
HUF (Forint)	2,4000
JPY (Yen)	0,4000
LTL (Litas)**	0,0400
LVL (Lats) **	0,0030
NOK (Norwegische Krone)	0,0200
NZD (Neuseeland-Dollar)	0,0110
PLN (Zloty)	0,0400
SEK (Schwedische Krone)	0,0210
SGD (Singapur-Dollar)	0,0100
USD (US-Dollar)	0,0025
ZAR (Rand)	0,0300

* für Mengennotierungen (Erläuterung: bei der Mengennotierung entspricht 1 Euro einem bestimmten Betrag in der ausländischen Währung, z. B.: 1 Euro = x USD)

** Auf diese Währung lautende Überweisungen werden ausschließlich zu Gunsten von Regierungsstellen und Behörden des jeweiligen Landes ausgeführt, da die Korrespondenten der Bank sich grundsätzlich nicht mit Geschäften befassen, die in den Aufgabenbereich kommerzieller Banken gehören.

Zusammenstellung der Entgelte (Preisverzeichnis)

Stand: 2. Juni 2008

Änderungen vorbehalten

Zu II. Giroverkehr

Unbarer Zahlungsverkehr

1. Führung von Girokonten für Nichtbanken

für jeden angefangenen Kalendermonat € 15,00

2. Bestätigung von Schecks

für das Stück € 15,00

3. Überweisungen

zur Ausführung als

a) **Prior1-Zahlungen**

Entgelt für den Überweisenden / Einreicher

Kreditinstitute

– bei DFÜ-Einlieferung

für den Datensatz € 1,75

– bei Belegeinlieferung

für das Stück € 1,75

dazu das Erfassungsentgelt

für das Stück € 2,00

dazu - sofern mindestens eine TARGET2-fähige Überweisung
(siehe hierzu das Rundschreiben Nr. 10/2008) als Prior1-,
TARGET2- oder AZV-Zahlung im Hausbankverfahren (HBV)
eingereicht wird -

für den Kalendermonat € 100,00

Nichtbanken

- bei DFÜ-Einlieferung
 - für den Datensatz € 1,75
- bei Belegeinlieferung
 - für das Stück € 1,75
 - dazu das Erfassungsentgelt
 - für das Stück € 2,00

Entgelt für den Begünstigten / Kontoinhaber

- bei Belegauslieferung an Kreditinstitute
 - für das Stück € 1,25
- bei Avisierung
 - für das Stück € 1,25

b) Prior3-Zahlungen und SEPA-Überweisungen

Entgelt für den Überweisenden / Einreicher

Kreditinstitute

- bei DFÜ-Einlieferung
 - für den Datensatz € 0,0025
- bei Datenträger-Einlieferung
 - für den Datensatz € 0,0025
 - dazu für den Datenträger € 7,50
- bei Belegeinlieferung
 - für das Stück € 0,0025
 - dazu das Erfassungsentgelt
 - für das Stück € 0,30

Nichtbanken

- bei DFÜ-Einlieferung, Datenträger-Einlieferung oder Belegeinlieferung

für den Datensatz / Beleg
bei einem monatlichen Einlieferungsvolumen¹ von

- bis 100.000 Stück je € 0,08
- 100.001 – 250.000 Stück je € 0,05
- über 250.000 Stück je € 0,03

dazu für den Datenträger € 7,50

dazu das Erfassungsentgelt
für das Stück € 0,30

Entgelt für den Begünstigten / Kontoinhaber

- bei Datenträger-Auslieferung

für den Datenträger € 7,50

- bei Belegauslieferung an Kreditinstitute

für das Stück € 0,25

c) **Liquiditätsüberträge (vom Girokonto nach TARGET2)** € 0,25

4. Überweisungen zu Lasten des Girokontos zur Auszahlung bei einer anderen Stelle der Bank

mindestens ½ ‰
€ 1,00

dazu gegebenenfalls das Entgelt für die Weiterleitung als Prior1-Zahlung

für den Überweisenden / Kontoinhaber € 3,75

¹ Das Entgelt für Nichtbanken richtet sich nach der monatlichen Anzahl inländischer Prior3-Zahlungen, grenzüberschreitender STEP2-Überweisungen sowie inländischer und grenzüberschreitender SEPA-Überweisungen.

5. Zahlungen im Rahmen der geldlichen Verrechnung von Offenmarktgeschäften

- für Kreditinstitute, die keine direkten TARGET2-Teilnehmer sind
 pro Belastungsbuchung € 0,80
- für Kreditinstitute, die direkte TARGET2-Teilnehmer sind
 pro Belastungsbuchung
 gemäß individuellem TARGET2-Entgelt € 0,125 – 0,80

Barer Zahlungsverkehr

6. Portionieren von Auszahlungen

für Kreditinstitute sowie Geld- und Werttransportunternehmen

für jede Portion € 3,00

7. Nutzung von bankeigenen Großbehältern im Vereinfachten Papiergeldverkehr zum Transport durch den Kunden

pro Kalenderjahr € 60,00

8. Ein- und Auszahlung von Münzrollenpackungen in Stückzahlen, die nicht einem Normcontainer entsprechen (soweit nicht Portionierungsentgelte gemäß Ziffer 6 berechnet werden)

für jede Ein- bzw. Auszahlung € 3,00

9. Einzahlung von Misch- oder Restepäckchen¹

für das Päckchen € 1,00

¹ nur gültig in noch nicht auf Multistückelungsbetrieb umgestellten Filialen

- 10. Einzahlungen von Banknotenpäckchen und -paketen in den für Standardeinzahlungen festgelegten Mindestgebände**
 Einzahlungen von Banknoten der Stückelungen 5 € bis 100 €, die ausschließlich Pakete gemäß Ziffer I der Richtlinie 3130a enthalten, sowie Einzahlungen von Banknoten der Stückelungen 200 € bis 500 €, die ausschließlich Päckchen oder Pakete gemäß Ziffer I dieser Richtlinie enthalten. entgeltfrei
- 11. Auszahlung von Päckchen mit 20 Banknoten der Stückelungen 200 € und 500 €**
 für das Päckchen € 0,20
- 12. Einzahlungen von Banknotenpäckchen unterhalb der für Standardeinzahlungen festgelegten Mindestgebände sowie Einzahlungen sonstiger Banknotengebände (Multistückelungseinzahlungen)¹**
 Einzahlungen von Banknoten der Stückelungen 5 € bis 100 €, die nicht ausschließlich Pakete gemäß Ziffer I der Richtlinie 3130a enthalten, sowie Einzahlungen von sonstigen Banknotengebänden (Multistückelungsgebände) gemäß Ziffer II dieser Richtlinie.
 für die Einzahlung € 3,00
- 13. Abstimmung von zusätzlichen Untergebänden (Abstimmeinheiten) innerhalb einer Einzahlung¹**
 für jede zusätzliche Abstimmeinheit € 2,00
- Sonstiges**
- 14. Bearbeitung eines von dritter Seite zur Einlösung vorgelegten Schecks oder Wechsels** € 20,00
 dazu die Auslagen

¹ Einzahlung von Multistückelungsgebänden gemäß Nr. 12 und Abstimmung von zusätzlichen Abstimmeinheiten sind nur in bereits auf Multistückelungsbetrieb umgestellten Filialen und nur im vereinfachten Papiergeldverkehr möglich

**Zu III. Vereinfachter Scheck- und Lastschriftinzug
für die Kreditinstitute**

1. Schecks, Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug,
Lastschriften oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

Entgelt für den Einreicher

- bei DFÜ-Einlieferung
 - für den Datensatz € 0,0025
- bei Datenträger-Einlieferung
 - für den Datensatz € 0,0025
 - dazu für den Datenträger € 7,50
- bei Belegeinlieferung
 - richtlinienkonformer Schecks
für das Stück € 0,60
 - nicht richtlinienkonformer Schecks
für das Stück € 1,00

Entgelt für das bezogene Kreditinstitut, die Zahlstelle
oder das Verrechnungsinstitut

- bei Datenträger-Auslieferung
 - für den Datenträger € 7,50
- bei Belegausdruck
 - für das Stück € 0,25

2. Zahlungsvorgänge aus dem imagegestützten Scheckeinzug

Entgelt für das bezogene Kreditinstitut
oder das Verrechnungsinstitut

ISE-Standardleistung € 0,05

(umfasst DFÜ-Einlieferung von Verrechnungsdatensatz
und Scheckbild, Verarbeitung und Clearing, DFÜ-Auslieferung
von Verrechnungsdatensatz und Bereitstellung des Scheckbildes,
ggf. Erstellung und Auslieferung der Nichteinlösungserklärung
gemäß Art. 40 (3) ScheckG)

dazu bei Belegausdruck

für das Stück € 0,25

3. Ausfertigung einer Scheckkopie bzw. Herausgabe eines
Originalschecks

€ 5,00

Zu IV. Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto

1. Einzahlungen von Personen ohne Girokonto

- a) zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im Inland,
- aa) das der Begünstigte bei derselben Stelle der Bank unterhält
(Ausführung als Prior1-Zahlung) entgeltfrei
- ab) das der Begünstigte bei einer anderen Stelle der Bank unterhält
(Ausführung als Prior3-Zahlung) entgeltfrei
- ac) das der Begünstigte bei einem Kreditinstitut unterhält
(Ausführung als Prior3-Zahlung) € 1,00

- b) zur Auszahlung bei einer anderen Stelle der Bank
(Ausführung als Prior3-Zahlung) 2 ‰
- mindestens
- € 1,50

dazu gegebenenfalls das Entgelt für die Ausführung als Prior1-Zahlung

für den Einzahler (nicht bei aa)) € 3,75

für den Begünstigten / Kontoinhaber bei Gutschrift bzw. Überweisung gemäß a) je nach Auslieferungsform gemäß Zu II. Nr. 3 a (Prior1-Zahlung) bzw. Nr. 3 b (Prior3-Zahlung)

2. Einzahlungen mit Zahlschein von Großezahlern mit oder ohne Girokonto
(Ausführung als Prior1-Zahlung) € 3,75

für den Begünstigten / Kontoinhaber je nach Auslieferungsform gemäß Zu II. Nr. 3 a

3. DM-Einzahlungen von Personen ohne Girokonto
(Ausführung als Prior3-Zahlung) entgeltfrei

für den Begünstigten / Kontoinhaber
je nach Auslieferungsform gemäß Zu II. Nr. 3 b

4. DM-Einzahlungen von Großeinzahlern ohne Girokonto
(Ausführung als Prior1-Zahlung) entgeltfrei

für den Begünstigten / Kontoinhaber je nach
Auslieferungsform gemäß Zu II. Nr. 3 a

Zu V. Geldpolitische Geschäfte

1. Grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten

Übertrag von Sicherheiten je bestätigtem Sicherheiteneingang	€ 30,00
Verwaltung und Verwahrung vom Nominalwert – bei Aktien und Werten ohne Nominalwert vom Kurswert – Berechnung erfolgt zeitanteilig je nach Dauer der Verwahrung	0,0069 % pro Jahr

Zu VII. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Provision (vom Kurswert)

- | | |
|--|---|
| <p>1. Verzinsliche und ihnen gleichstehende Werte – ausgenommen Harpener Bonds (s. unter Nr. 2) –
sowie
Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften (Investmentanteile) – ausgenommen an der Börse ge- / verkaufte Investmentanteile (s. Nr. 2).</p> | <p>Kundengeschäft 0,4 %
Händlergeschäft 0,2 %</p> |
| <p>2. Dividendenwerte und ihnen gleichstehende Werte,
Harpener Bonds (4 1/2 % Harpener AG Teilschuldverschreibungen von 1959 mit Zusatzverzinsung) sowie an der Börse ge- / verkaufte Investmentanteile</p> | <p>Kundengeschäft 0,8 %
Händlergeschäft 0,4 %</p> |
| <p>3. Geschäfte »ex Emission« und ihnen verwandte Geschäfte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Inland begebene Rentenwerte oder – im Inland vertriebene Investmentanteile <p>zum Gegenstand haben, sowie in allen anderen Fällen, in denen der Bank eine Vergütung (Bonifikation, Abrechnung zu einem niedrigeren als dem Emissionskurs) zufließt – ausgenommen Emissionen inländischer Aktien und sonstiger inländischer Beteiligungspapiere –</p> <p>dazu die Auslagen und Kosten.</p> | <p style="text-align: right;">frei</p> |

Zu VIII. Verschlussene Depots

Entgelt für die Lagerung (im Voraus zu entrichten) jährlich für Depots bis zu

- | | |
|--|---------|
| a) je 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge,
jedoch nicht mehr als 10 kg Gewicht | € 15,00 |
| b) je 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge,
jedoch nicht mehr als 25 kg Gewicht | € 30,00 |
| c) je 100 cm Breite, Höhe und Länge
oder mehr als 25 kg Gewicht | € 45,00 |

Nur für ein Vierteljahr hinterlegte Depots
unter Zugrundelegung der vorstehenden
Abmessungen und Gewichte

- | | |
|-----------|---------|
| wie zu a) | € 6,00 |
| wie zu b) | € 12,00 |
| wie zu c) | € 18,00 |

Das Entgelt wird für das angefangene
Kalenderjahr bzw. Kalendervierteljahr
berechnet. Bei Hereinnahme eines
Jahresdepots im zweiten Kalenderhalb-
jahr wird das halbe Entgelt erhoben.

Zu IX. Offene Depots

Der Berechnung des Entgelts für die Depotführung wird der in den Depotauszügen (Geschäftsbedingungen Abschn. IX. Nr. 12) ausgewiesene Bestand – ausgenommen bei Finanzierungsschätze-Depots – zugrunde gelegt. Eine innerhalb der ersten Hälfte eines Kalenderjahres bekannt gemachte Änderung der Entgeltsätze wird im selben Jahr, eine danach bekannt gemachte Änderung im folgenden Jahr wirksam. Die Bank erhebt für die in den Dispositionsdepots verwahrten Wertpapiere Depotentgelte (vgl. Geschäftsbedingungen, Abschn. V. Nr. 7 Absatz 5).

1. Auf einen Geldwert lautende Wertpapiere
– ausgenommen die unter Nr. 3 genannten Papiere –

Girosammelverwahrung für

- Kreditinstitute 0,15 ‰
vom Nennwert
- andere Hinterleger 1 ‰
vom Nennwert

(Bei RM-Werten werden die Entgelte von 1/10 ihres RM-Nennwertes berechnet.)

Bei Streifbandverwahrung oder Guthaben in Wertpapierrechnung verdoppeln sich die Entgeltsätze.

Für Finanzierungsschätze-Depots wird das Entgelt bei Fälligkeit der Finanzierungsschätze vom Einlösungsbetrag abgezogen; unabhängig von der Verweildauer im Depot wird dabei für einjährige Finanzierungsschätze ein und für zweijährige das doppelte Jahresentgelt berechnet.

2. Stücknotierte Aktien und Wertpapiere, die nicht auf einen Geldwert lauten (z. B. Investmentanteile)

Girosammelverwahrung für

- Kreditinstitute 0,25 ‰
vom Kurswert
- andere Hinterleger 0,5 ‰
vom Kurswert

Streifbandverwahrung für

- Kreditinstitute 0,6 ‰
vom Kurswert
- andere Hinterleger 1,2 ‰
vom Kurswert

Preisverzeichnis

Wertpapierrechnung für	
– Kreditinstitute	2 ‰ vom Kurswert
– andere Hinterleger	4 ‰ vom Kurswert
3. Geldmarktpapiere gem. § 42 BBankG	frei
Mindestentgelt für jedes Depot, das in Nr. 1 und / oder Nr. 2 genannte Wertpapiere enthält	€ 2,50
Höchstentgelt je Wertpapier-Kenn-Nr.	
Girosammelverwahrung	€3.800,00
Streifbandverwahrung und Wertpapierrechnung	€7.600,00

Für Finanzierungsschätze-Depots wird kein
Mindestentgelt erhoben.

Über sonstige Entgelte erteilen die Stellen der Bank Auskunft.

Zu X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

B. Vereinfachter Einzug von Auslandsschecks für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen

Entgelt für den Einzug			1,5 ‰
für jeden Scheck jedoch	mindestens	€	2,50
	höchstens	€	100,00

C. Währungskonten

Führung von Währungskonten			
für jeden angefangenen Kalendermonat		€	25,00

D. Abgabe von Schecks auf das Ausland

Abgabe von Schecks auf das Ausland			1/2 ‰
für jeden Scheck	mindestens	€	1,00
dazu die Portokosten und Auslagen.			

F. Überweisungen**TARGET2-Überweisungen**1. Entgelt für den Überweisenden / Einreicher**Kreditinstitute**

- bei DFÜ-Einlieferung

für den Datensatz € 1,75

- bei Belegeinlieferung

für das Stück € 1,75

dazu das Erfassungsentgelt

für das Stück € 2,00

dazu die Auslagen

dazu – sofern mindestens eine TARGET2-fähige Überweisung (siehe hierzu das Rundschreiben Nr. 10/2008) als Prior1-, TARGET2- oder AZV-Zahlung im Hausbankverfahren (HBV) eingereicht wird -

für den Kalendermonat € 100,00

Nichtbanken

- bei DFÜ-Einlieferung

für den Datensatz € 1,75

- bei Belegeinlieferung

für das Stück € 1,75

dazu das Erfassungsentgelt

für das Stück € 2,00

dazu die Auslagen

Für den Begünstigten / Kontoinhaber bei einer TARGET2-Überweisung je nach Auslieferungsform sowie bei Avisierung gemäß Zu II. Nr. 3 a

AZV-Überweisungen (in das bzw. aus dem Ausland)

2. die in Euro ausgeführt werden

a) in die EU-/EWR-Staaten

Kreditinstitute

für das Stück € 1,75

dazu – sofern mindestens eine TARGET2-fähige Überweisung (siehe hierzu das Rundschreiben Nr. 10/2008) als Prior1-, TARGET2- oder AZV-Zahlung im Hausbankverfahren (HBV) eingereicht wird –

für den Kalendermonat € 100,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt stets beim Überweisenden / Einreicher.

Nichtbanken

für das Stück € 1,75

Die Erhebung der Entgelte erfolgt stets beim Überweisenden / Einreicher.

b) in Staaten außerhalb der EU/des EWR

für das Stück $\frac{1}{4} \text{ ‰}$

mindestens € 2,50

höchstens € 100,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Überweisenden / Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN oder – bei Zahlungen von Kreditinstituten – auch SHA beim Begünstigten / Kontoinhaber

3. die in ausländischer Währung ausgeführt und in Euro abgerechnet werden

für das Stück			½ ‰
	mindestens	€	5,00
	höchstens	€	100,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Überweisenden / Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN oder – bei Zahlungen von Kreditinstituten – auch SHA beim Begünstigten / Kontoinhaber

4. die in derselben ausländischen Währung ausgeführt und abgerechnet werden (Währungskonto)

für das Stück			¼ ‰
	mindestens	€	2,50
	höchstens	€	100,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Überweisenden / Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN oder – bei Zahlungen von Kreditinstituten – auch SHA beim Begünstigten / Kontoinhaber

dazu

für den Überweisenden / Einreicher

- die Auslagen

Bei Überweisungen von Nichtbanken, die die Bedingungen einer preisverordnungskonformen Überweisung erfüllen, entfällt die Berechnung der Auslagen.

Bei einer preisverordnungskonformen Überweisung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- in Euro
 - innerhalb der EU-/EWR-Staaten
 - Betrag bis 50.000 €
 - Angabe der IBAN des Begünstigten
 - Angabe des BIC des Kreditinstituts des Begünstigten
 - Angabe der Entgeltregelung SHA („Entgeltteilung“)
- bei Belegeinlieferung
das Erfassungsentgelt

für das Stück € 2,00

für den Begünstigten / Kontoinhaber

- bei Belegauslieferung an Kreditinstitute

für das Stück € 1,25

- bei Avisierung

für das Stück € 1,25

5. STEP2-Überweisungen

Kreditinstitute

- bei DFÜ-Einlieferung

für den Datensatz
bei einem monatlichen Einlieferungsvolumen von

- bis 20.000 Stück je € 0,25
- 20.001 – 50.000 Stück je € 0,20
- über 50.000 Stück je € 0,12

Nichtbanken

- bei DFÜ-Einlieferung

für den Datensatz

bei einem monatlichen Einlieferungsvolumen¹ von

- | | |
|------------------------------|--------|
| - bis 100.000 Stück je | € 0,08 |
| - 100.001 – 250.000 Stück je | € 0,05 |
| - über 250.000 Stück je | € 0,03 |

dazu die Auslagen

Für den Begünstigten / Kontoinhaber bei einer STEP2-Überweisung je nach Auslieferungsform gemäß Zu II. Nr. 3 b

6. SEPA-Überweisungen

Entgelt für den Überweisenden / Einreicher

Kreditinstitute

- bei DFÜ-Einlieferung

für den Datensatz € 0,0025

- bei Belegeinlieferung

für das Stück € 0,0025

dazu das Erfassungsentgelt

für das Stück € 0,30

¹ Das Entgelt für Nichtbanken richtet sich nach der monatlichen Anzahl grenzüberschreitender STEP2-Zahlungen, inländischer Prior3-Zahlungen sowie inländischer und grenzüberschreitender SEPA-Überweisungen.

Nichtbanken

- bei DFÜ-Einlieferung oder Belegeinlieferung

für den Datensatz / Beleg
bei einem monatlichen Einlieferungsvolumen¹ von

- bis 100.000 Stück je € 0,08
- 100.001 – 250.000 Stück je € 0,05
- über 250.000 Stück je € 0,03

dazu das Erfassungsentgelt
für das Stück € 0,30

Entgelt für den Begünstigten / Kontoinhaber

- bei Datenträger-Auslieferung

für den Datenträger € 7,50

Sonstiges

1. Bürgschaften und Garantien

Entgelt (nach Wahl der Bank monatlich oder vierteljährlich im Voraus) für jeden angefangenen Monat der Laufzeit vom Tag der Absendung der Bürgschafts- oder Garantieerklärung der Bank oder des Auftrags der Bank zur Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie an den ausländischen Korrespondenten bis zum Tag des Eintreffens der Entlassungsanzeige bei der Bank

1/16 %

mindestens € 5,00

¹ Das Entgelt für Nichtbanken richtet sich nach der monatlichen Anzahl grenzüberschreitender STEP2-Zahlungen, inländischer Prior3-Zahlungen sowie inländischer und grenzüberschreitender SEPA-Überweisungen.

2. Akkreditive und Remboursschutz

Einfuhr

- Entgelt für die Eröffnung
unwiderruflicher Akkreditive
mindestens 1 ‰ pro Zeitmonat
€ 25,00
- Entgelt für die Eröffnung
widerruflicher Akkreditive
mindestens 1/2 ‰ pro Zeitmonat
€ 12,50
- Entgelt für Dokumentenaufnahme
mindestens 2 ‰
€ 25,00
- Entgelt für Akkreditivänderung
€ 25,00
- Entgelt für Remboursverpflichtungen
mindestens 1/2 ‰ pro Zeitmonat
€ 12,50
- Entgelt für Remboursermächtigungen
€ 50,--

Ausfuhr

- Entgelt für Remboursverpflichtungen
mindestens 1/2 ‰ pro Zeitmonat
€ 12,50
- Entgelt für Remboursermächtigungen
€ 50,--

3. Einreichung von ausländischen Banknoten

(Mindestgegenwert € 20,--)

- für jeden Auftrag
des Gegenwertes,
mindestens 1 ‰
€ 10,00

**Zu XI. Innertagesrefinanzierung im Wege
der Selbstbesicherung**

1. Transaktionsbezogenes Sonderentgelt für die
Überführung der Sicherheiten aus dem
Selbstbesicherungs-Depot in ein gesondertes
Selbstbesicherungs-Dispositionsdepot des
Geschäftspartners aufgrund fehlender Liquidität
nach 15:30 Uhr € 100,00

DIE DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltungen und Filialen

Stand: 1. Oktober 2007

- ⊙ Hauptverwaltung und örtliche Filiale
- Filiale
- ⊙ Betriebsstelle



Verzeichnis der Nachträge

	Abschluss- Datum	In Kraft zum
5. Ausgabe	01.2007	01.01.2007
1. Nachtrag	04.2007	01.04.2007
2. Nachtrag	09.2007	03.09.2007
3. Nachtrag	10.2007	01.10.2007
4. Nachtrag	11.2007	19.11.2007
5. Nachtrag	01.2008	01.01.2008
6. Nachtrag	01.2008a	28.01.2008
7. Nachtrag	04.2008	01.04.2008
8. Nachtrag	05.2008	19.05.2008
9. Nachtrag	06.2008	02.06.2008
10. Nachtrag	11.2008	14.11.2008
11. Nachtrag	01.2009	01.01.2009
12. Nachtrag	02.2009	01.02.2009
13. Nachtrag		
14. Nachtrag		
15. Nachtrag		
16. Nachtrag		
17. Nachtrag		

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Februar 2009

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Abschnitte I. „Allgemeines“ sowie V. „Geldpolitische Geschäfte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) werden ab 1. Februar 2009 geändert:

Die Anpassungen stehen im Zusammenhang mit Änderungen der "Allgemeinen Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems" in Bezug auf die Zentralbankfähigkeit bestimmter Sicherheiten sowie Kündigungsmöglichkeiten gegenüber Geschäftspartnern.

Zusammenstellung der Änderungen

Abschnitt I Allgemeines

Nummer 27 Absatz 2 und 4 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung bzw. die Durchführung einzelner Geschäftsarten mit dem Geschäftspartner jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu beispielsweise bei Missbrauch der Giroeinrichtungen, etwa durch Ausgabe ungedeckter Schecks, bei Entziehung der zur Vornahme der Tätigkeit des Geschäftspartners erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnis, bei Verlust der Kreditwürdigkeit, insbesondere Zahlungsschwierigkeiten, besonders wenn sie zum Ausschluss aus Zahlungsverkehrs- oder Clearing-Systemen oder zur Kündigung von Geschäften durch andere Mitglieder des Eurosystems führen, oder bei Erlass von verfügungsbeschränkenden Maßnahmen gegen den Geschäftspartner, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit vergleichbarer Wirkung, veranlasst sehen. Im Übrigen bleibt § 490 des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.“

„(4) Mit dem Erlass einer verfügungsbeschränkenden Maßnahme über das Vermögen eines Geschäftspartners, wie insbesondere der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO oder § 46a KWG oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit

vergleichbarer Wirkung oder dem Erlass vergleichbarer Maßnahmen ausländischer Verwaltungsbehörden oder Gerichte, werden die Forderungen der Bank fällig. Eine Verwertung etwaiger Pfand- oder Sicherungsrechte erfolgt nach Abschnitt V Nr. 6.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

Nummer 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Geschäftspartner können aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ferner können Geschäftspartner im Falle wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nr. 3 Absatz 2, Nr. 16 Absatz 2) aus der Geschäftsbeziehung zur Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zeitweilig

(a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nr. 16 Absatz 2) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nr. 3 Absatz 2),

(b) in besonderen Fällen vom Zugang zu allen geldpolitischen Geschäften (unter Einschluss des Zugangs zur Kontoüberziehung gemäß Abschnitt II, Nr. 3 Absatz 1, Satz 2)

ausgeschlossen werden. Eine »wiederholte oder nachhaltige« Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel dann vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten handelt. Ein „teilweiser Ausschluss“ eines Geschäftspartners vom Zugang zur geldpolitischen Refinanzierung umfasst auch, dass die Bank die Nutzung einer bestimmten Sicherheit durch den Geschäftspartner ausschließt, beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge vornehmen kann, etwa weil die Bonität des Geschäftspartners und die Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen. Die Rechte der Bank gemäß Nr. 3 Absatz 2 und Nr. 16 Absatz 2 bleiben unberührt. Ebenso berechtigen schwer wiegende Verletzungen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zum zeitweiligen Ausschluss des Geschäftspartners von Offenmarktgeschäften.“

Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen, für Sicherheiten, die von einer öffentlichen Stelle mit Steuererhebungsrecht garantiert werden, für gedeckte Bankschuldverschreibungen, die die Kriterien des Artikels 22 (4) der OGAW-Richtlinie

85/611/EWG (in der Fassung der Richtlinie 2001/108/EWG) erfüllen sowie für Sicherheiten, bei denen vergleichbare rechtliche Schutzmechanismen bestehen. Außerdem sind Sicherheiten in Gestalt von Asset-Backed Securities ausgeschlossen, bei denen der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, entweder eine Währungsswapvereinbarung mit dem Emittenten getroffen oder eine Finanzierungszusage in Höhe von mindestens 20 v. H. des jeweils ausstehenden Betrags der Sicherheit ausgesprochen hat.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten im Sinne der Sätze 1, 2 und 4 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, bezüglich derer die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 4 nachträglich eingetreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Sofern der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen entweder solche Sicherheiten eingeliefert (s. Nr. 4 Absatz 5) oder nicht binnen einer Nachfrist von 20 Geschäftstagen nach Wegfall ihrer Refinanzierungsfähigkeit ihre Rückgabe beantragt hat, schuldet der Geschäftspartner der Bank im Hinblick auf ihr gesteigertes Kreditrisiko eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Bruttowert der unzulässigen Sicherheit (vor Abzug von Bewertungsabschlägen) bzw. im Falle von Kreditforderungen der Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zuzüglich 2,5 %-Punkte p. a. x 1/360;

die Rechte der Bank nach Nr. 1 Absatz 2 bleiben unberührt.“

Nummer 3 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Enge Verbindungen bezeichnen eine Situation, in der der Geschäftspartner mit dem maßgeblichen Schuldner oder einer anderen juristischen Person im Sinne von Absatz 2, Satz 4 (im Folgenden: „Schuldner“) aufgrund der Tatsache verbunden ist, dass

(a) der Geschäftspartner – entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen – einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält oder

(b) der Schuldner – entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen – einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners hält oder

(c) eine dritte Partei – entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen – mehr als 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners und mehr als 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält.“

In der Nummer 4 Absatz 5 erhalten die Buchstaben a bis d folgende neue Fassungen:

„(a) Refinanzierungsfähige Wertpapiere werden einer der fünf nachfolgenden Liquiditätskategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt. Die Liquiditätskategorien sind nach abnehmender Liquidität der jeweiligen Sicherheiten eingeteilt:

Liquiditätskategorie

I	II	III	IV	V
Wertpapiere von Zentralstaaten ¹	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe u. ä. Instrumente	(Ungedekte) Schuldtitel von Kreditinstituten	Asset-Backed Securities
Schuldtitel von Zentralbanken	Jumbo-Pfandbriefe u. ä. Instrumente ²	Schuldtitel von Unternehmen und sonstigen Emittenten		
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag ³			
	Wertpapiere von supranationalen Institutionen			

¹ Einschließlich Sondervermögen des Bundes

² Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mehr als 1 Mrd. Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens drei Market-Makern erhältlich sind.

³ Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, KfW, Landwirtschaftliche Rentenbank, Caisse d'amortissement de la dette sociale (CADES), Caisse Nationale des Autoroutes (CNA)

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Liquiditätskategorien werden folgende Bewertungsabschläge für die Sicherheiten vorgenommen:

Restlaufzeit	Liquiditätskategorie									V ⁴
	I		II		III		IV			
	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon		
0-1 Jahr	0,5 %	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,5 %	1,5 %	6,5 %	6,5 %		12 %
1-3 Jahre	1,5 %	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3,0 %	3,0 %	8,0 %	8,0 %		12 %
3-5 Jahre	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %	9,5 %	10 %		12 %
5-7 Jahre	3,0 %	3,5 %	4,5 %	5,0 %	5,5 %	6,0 %	10,5 %	11 %		12 %
7-10 Jahre	4,0 %	4,5 %	5,5 %	6,5 %	6,5 %	8,0 %	11,5 %	13 %		12 %
>10 Jahre	5,5 %	8,5 %	7,5 %	12 %	9,0 %	15 %	14 %	20 %		12 %

⁴ Bei Schuldtiteln, die einer theoretischen Bepreisung unterliegen, fällt vorab ein zusätzlicher Abschlag von 5 % (valuation markdown) an.

(b) Bei zinsvariablen Wertpapieren der Kategorien I bis IV wird immer der entsprechende Abschlag für eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr zu Grunde gelegt. Zinsvariable Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, deren Kuonzahlungen an einen Referenz-Zinssatz gebunden sind und die in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst werden. Wertpapiere mit einem längerfristigen Anpassungsturnus werden als festverzinsliche Wertpapiere angesehen, so dass die Restlaufzeit des Wertpapiers den Abschlag bestimmt.

(c) Bei Wertpapieren der Kategorien I bis IV, bei denen die Kuonzahlung eine Kombination verschiedener Verzinsungsarten beinhaltet oder aber die Art der Verzinsung während der Laufzeit wechselt, richtet sich der Bewertungsabschlag nach der Verzinsungsart, die innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit den höchsten Abschlag nach sich zieht.

(d) Für Wertpapiere der Kategorien I bis IV, deren Verzinsung sich gegenläufig zum Referenzzinssatz entwickelt (Inverse oder Reverse Floater), gelten einheitlich die folgenden Bewertungsabschläge:

<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
0-1 Jahr	2 %	5-7 Jahre	12 %
1-3 Jahre	7 %	7-10 Jahre	17 %
3-5 Jahre	10 %	> 10 Jahre	25 %

Nummer 4 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für Kreditforderungen mit variablem Zinssatz beträgt der Bewertungsabschlag 7 % des ausstehenden Kapitalbetrags. Als variabel in diesem Sinne gilt ein Zinssatz, der an einen Referenz-Zinssatz gebunden ist und in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird. Kreditforderungen mit längerfristigem Anpassungssturnus werden als festverzinslich angesehen. Für Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung (oder einer Kombination verschiedener Verzinsungsarten innerhalb der Restlaufzeit oder deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist) gelten die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag:

<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
0–1 Jahr	9 %	5–7 Jahre	24 %
1–3 Jahre	15 %	7–10 Jahre	29 %
3–5 Jahre	20 %	> 10 Jahre	41 %“

In Nummer 4 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Bank behält sich weitere Maßnahmen der Risikokontrolle vor; insbesondere kann sie Limite für Sicherheiten eines bestimmten Schuldners vorsehen.“

Nummer 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Kreditforderungen müssen (a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und (b) eine Verzinsung aufweisen, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann. Darüber hinaus sollte die Verzinsung wie folgt gestaltet sein: Es muss sich entweder (i) um eine abgezinste Forderung, (ii) um eine festverzinsliche Forderung, (iii) um eine variabel verzinsliche Forderung, die an einen Referenzzins gebunden ist oder (iv) um eine Forderung, deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist, handeln; die Forderungen müssen die vorgenannten Merkmale (i) – (iv) bis zu ihrer Tilgung aufweisen. Die Kreditforderungen dürfen weder hinsichtlich ihres Kapitalbetrages noch ihrer Zinsen gegenüber Ansprüchen von Gläubigern anderer Kreditforderungen oder Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sein.“

In Nummer 13 Absatz 4 ändert sich die Nummerierung der Fußnote von 4 auf 5.

In Nummer 16 Absatz 1 ändert sich die Nummerierung der Fußnote von 5 auf 6.